

ALMA MATER
Beiträge zur Geschichte der Universität Bonn

113



ALMA MATER 113
Beiträge zur Geschichte der Universität Bonn
im Auftrag des Rektors
herausgegeben vom Archiv der
Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Redaktion: Hanna Steinmann

IN MEMORIAM
ROLF KNÜTEL

(23.12.1939 - 25.09.2019)

Reden gehalten bei der Akademischen Gedächtnisfeier am
8. Oktober 2021 im Festsaal der Rheinischen Friedrich-
Wilhelms-Universität Bonn

BONN 2022



Smith

Inhaltsverzeichnis

<i>Prof. Dr. Jürgen von Hagen</i> Grußwort	S. 9
<i>Prof. Dr. Ingo Reichard</i> Ein Leben als Wissenschaftler	S. 11
<i>Prof. Dr. Sebastian Lohsse</i> Zur Überreichung der „Ausgewählten Schriften Rolf Knütel“ an Christian Knütel	S. 20
<i>Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Luigi Labruna</i> Addio a Rolf: Dem treuen Begleiter einer langen Reise	S. 22
<i>Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Andreas Wacke</i> Vitae parallelae: An Rolf Knütels Seite von Hamburg ins Rheinland	S. 26
<i>Prof. Dr. Felice Mercogliano</i> Erinnerungen eines italienischen Schülers	S. 40
<i>Prof. Dr. Dr. h.c. Okko Behrends</i> Rolf Knütel. Übersetzen aus Verantwortung für den rechtswissenschaftlichen Rang des geltenden Rechts	S. 45
<i>Prof. Dr. Wulf-Henning Roth, LL.M. (Harvard)</i> Der Fakultätskollege	S. 52
<i>Schriftenverzeichnis von Rolf Knütel</i>	S. 57
<i>Verzeichnis der Autoren</i>	S. 75

Grußwort des Dekans

Jürgen von Hagen

Sehr geehrte Frau Knütel, sehr geehrter Herr Knütel,
sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
Freunde unseres verstorbenen Kollegen Rolf Knütel,
meine Damen und Herren!

Ich freue mich, als Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät diese wissenschaftliche Veranstaltung zum Gedenken an Rolf Knütel heute in Präsenz eröffnen zu können. Eigentlich wollten wir dies schon vor einem Jahr tun – die Corona Pandemie hat es verhindert. Umso schöner ist es, dass Sie alle heute so zahlreich erschienen sind, um durch wissenschaftliche Vorträge und Diskussionen eines Kollegen zu gedenken, der gerade daran stets viel Freude hatte.

Rolf Knütel wurde zum 1. Oktober 1977 als ordentlicher Professor für Bürgerliches Recht und Römisches Recht und Nachfolger von Werner Flume an die Rechts- und Staatswissenschaftliche Fakultät unserer Universität berufen. Das war ein großer und gewagter Schritt auf beiden Seiten. Rolf Knütel war zu der Zeit Privatdozent an der Universität Hamburg, also noch ganz am Anfang seiner wissenschaftlichen Karriere; in der Nachfolge von Werner Flume würde er in große Fußstapfen treten. Für die Fakultät war die Besetzung dieser prominenten Professur mit einem jungen Privatdozenten ebenfalls ein Wagnis. In einem (unbewusst) vorausschauenden Lapsus, nämlich der Verletzung der alphabetischen Ordnung der Bewerber, steht Rolf Knütels Name im Schreiben des damaligen Dekans an den Minister des Landes NRW ganz oben: Tatsächlich wurde er berufen und blieb unserer Universität und Fakultät sein ganzes berufliches Leben lang treu.

In demselben Schreiben charakterisierte der damalige Dekan Rolf Knütel als einen Wissenschaftler, dessen Anliegen es sei, einen neuen, unmittelbaren Zugang zu den in den vorhandenen Quellen überlieferten Fallentscheidungen der römischen Juristen zu gewinnen, bei dem die Textkritik hinter eine auf den Inhalt der Quellen bezogene Argumentation zurückgetreten sei. Damit scheint der Dekan es gut getroffen zu haben, denn in einem Schreiben an den Dekan der Fakultät aus dem Jahr 2010 schrieb Rolf Knütel über sich selbst, dass sein wissenschaftliches Hauptanliegen seit Langem darin bestehe, „das Wissen um das einzigartige Erbe, das wir Rom gerade auf dem Gebiet des Rechts verdanken, wachzuhalten und zu zeigen, wie wichtig es weiterhin für das Verständnis und die sachgerechte Fortentwicklung unseres Rechts ist.“ Damit zeigt sich, welch großer inhaltlicher Spannungsbogen über seinem Werk liegt: Das ist in unserer schnelllebigen Zeit, in der Themen schnell aufkommen und genauso schnell vergessen werden, selten geworden. Nur große Wissenschaftler schaffen es, einen solchen Bogen über Jahrzehnte zu spannen.

Rolf Knütel war in den Jahren 1984/85 Dekan unserer Fakultät. 1989 lehnte er einen Ruf an die Universität Tübingen ab. Er war einige Jahre lang Mitglied des Verwaltungsrats der Universitätsgesellschaft. 1998 wurde er in die NRW Akademie der Wissenschaften gewählt, 2009 in die Königliche Akademie der Wissenschaften der Niederlande.

Rolf Knütel war ein großartiger Kollege und Lehrer. Diese Veranstaltung ist dafür ein lebendiges Zeugnis. Unsere Fakultät wird ihm ein ebenso lebendiges wie ehrenvolles Andenken bewahren.

Ihnen allen wünsche ich für diese Tagung viel Freude an der Wissenschaft und an der Gemeinschaft miteinander.

Ein Leben als Wissenschaftler

Ingo Reichard

Spectabilis!

Sehr verehrte, liebe Frau Knütel!

Meine Damen und Herren!

Der Weg zur Wissenschaft als Beruf war bei Rolf Knütel, dem wir heute vor zwei Jahren in der Universitätskirche die letzte Ehre erweisen mussten, nicht vorgezeichnet. Geboren am 23.12.1939 in Hamburg wuchs er von Anfang an unter kriegsbedingt schwierigen Verhältnissen auf. Der Vater starb schon 1940 als Soldat. „Für die beste Mutter wird die gehalten, die ihren Kindern auch den Vater ersetzt“, zitierte er gelegentlich, und erst allmählich wurde mir klar, dass er hiermit vor allem seine eigene Mutter in Erinnerung rief. Durch die Zerstörung der Hamburger Wohnung stand die Mutter mit zwei kleinen Söhnen plötzlich vor dem Nichts. Schon vorher war die Familie nach Bad Gandersheim gezogen, erst 1952 kehrte sie nach Hamburg zurück. Die Entbehrungen dieser frühen Jahre waren prägend, der Gedanke, für sich selbst verantwortlich zu sein, zugleich aber mit harter Arbeit etwas im Leben erreichen zu können, lag nahe. Weil es auch andere Familien nach Bad Gandersheim verschlagen hatte, gab es auf dem Gymnasium nur für einen der beiden Söhne einen Platz. Rolf Knütels zwei Jahre älterer Bruder, der auf diese Weise kein Gymnasium besuchen konnte, hat es gleichwohl immerhin bis in den Vorstand einer der ehemals drei deutschen Großbanken geschafft. Das Abitur Rolf Knütels auf dem Matthias-Claudius-Gymnasium in Hamburg-Wandsbek als einer der beiden Besten des Jahrgangs umfasste zwar Latein, doch dürfte das kein Vorzeichen für die spätere Berufswahl gewesen sein.

Das sich ab dem Sommersemester 1959 anschließende Jurastudium in Hamburg, unterbrochen durch zwei Semester in Freiburg, wurde mit dem Ziel begonnen, anschließend eine Stellung in der Wirtschaft anzustreben, womöglich nach einer zügigen Promotion. Entscheidend war die Begegnung mit Max Kaser. Freilich waren es nicht dessen Vorlesungen – die dieser immer erst am späten Vormittag hielt, nachdem er bereits lange und entscheidende Stunden am Schreibtisch verbracht hatte –, auch nicht die im zweiten Semester bei ihm besuchte Digestenexegese, obgleich Knütel hier bei der Rückgabe der Arbeit aus der Hand von Dieter Medicus, damals Assistent bei Kaser, zu seinem Erstaunen erfuhr, dass er als einer der besten von über 150 Teilnehmern abgeschnitten hatte. Entscheidend war auch nicht das Seminar im fünften Semester, für das er sich nach den guten Erfahrungen mit der Digestenexegese ebenfalls für Max Kaser entschied und wo er mit seinem Referat über die Geschäftsführung im eigenen Interesse – Seminargegenstand war die *negotiorum*

gestio – erneut hervorragend abschnitt. Hier musste es auch um die Gefangenen der Lusitanier gehen; dass er die abschließende Frage Kasers nach den Lusitanern als solchen nicht befriedigend beantworten konnte, hat daran nichts geändert.

Für die Seminarleistung erhielt er einen Universitätspreis in Höhe von 150 DM. Er hat berichtet, wie er sich hiervon in einem Antiquariat nahe der Reeperbahn für 70 DM eine vollständige Ausgabe der *Corpus-iuris*-Übersetzung aus dem neunzehnten Jahrhundert von Otto/Schilling/Sintenis kaufte. Sie bildete mit anderen antiquarisch erworbenen Werken den Grundstock seiner später berühmten Privatbibliothek – sie steht jetzt in Warschau –, die ihm das Arbeiten zu Hause ermöglichte, ohne auf die Institutsbibliothek angewiesen zu sein. Die Erfahrung, dass eine Übersetzung auch dem Romanisten die Annäherung an die Quellen erleichtern kann, dürfte später zu dem Entschluss beigetragen haben, eine neue Übersetzung zu beginnen. Vor allem aber kommt in der Bibliophilie eine – sagen wir – antiquarische Grundbefindlichkeit zum Ausdruck, die das Bereschit, der Anfang jeder Altertumswissenschaftlerexistenz ist. Auch die Bibliophilie hat er bei seinen Schülern, wenn er Ansätze zu ihr bemerkte, nach Kräften gefördert. Die biographische Wende hin zum Wissenschaftlerberuf bildete schließlich ein Gespräch kurz vor dem ersten Examen. Knütel hat berichtet, wie er Kaser nach der Vorlesung ansprach, um ihm einen Sonderdruck, und zwar über Kommorienten im ceylonesischen Recht, von John Duncan Derrett zu übergeben. Mit Derrett, dem britischen Juristen und Orientalisten, stand Knütel seit einer Veranstaltung im Rahmen seines Studiums in Verbindung, ihm verdankte er das Interesse an den Rechtsfragen im Zusammenhang mit den Gleichnissen des Neuen Testaments. Kaser fragte ihn nach dem Stand der Dinge, worauf er von seinen weit gediehenen Plänen berichtete, bei dem Strafrechtler und Kriminologen Rudolf Sieverts, der für ein zügiges Verfahren bekannt war, über die provozierte Notwehr zu promovieren, ein Thema, das er Sieverts selbst vorgeschlagen hatte. Kaser überzeugte ihn, dass Strafrecht nicht eigentlich seine Sache sei. Er hat später berichtet: „Ohne Max Kaser wäre ich nicht zum römischen Recht gekommen, und ohne das uneingeschränkte Vertrauen, dass er, sollte ich in Schwierigkeiten geraten, mir weiterhelfen würde, hätte ich mich auf das Unternehmen nicht eingelassen“. Es war die außerordentliche Ausstrahlung des stets aufrichtig und sichtbar verehrten „Altmeisters“, die ihn für den Wissenschaftlerberuf gewann.

Nach dem ersten Examen widmete er sich, mit einem Stipendium und später einer Stelle als wissenschaftliche Hilfskraft ausgestattet, seiner Erstlingsarbeit zum „*Contrarius consensus*“, also zur Vertragsaufhebung im römischen Recht. Wenn es galt, eigenen Schülern Mut zuzusprechen, hat er freimütig offenbart, bei dieser Arbeit habe er „Federn lassen müssen“. Mit ihr gewann er 1970 den zweiten Preis im Wettbewerb um den Premio Arangio-Ruiz, den Vorläufer des heutigen Premio Boulvert, dessen Preiskomitee er viele Jahrzehnte selbst angehörte. Die Promotion erfolgte

1968, die Referendarzeit, die er für einen einjährigen Aufenthalt im Collegio Ghislieri in Pavia unterbrach – ihm verdankte er sein fließendes Italienisch –, beendete er 1970 mit dem zweiten Staatsexamen.

Das Jahr 1968 hatte auch die Eheschließung mit Barbara Knütel gebracht. Aus der Ehe sind der Sohn Christian und die Tochter Meike hervorgegangen. Wieviel Rolf Knütel – und mittelbar wir alle – seiner Frau in nahezu sechzig Jahren zu verdanken haben, geht über das *ex fide bona* aus einer Professorenehe geschuldete *dare, facere* und *praestare* weit hinaus.

An das zweite Examen schloss sich, nunmehr selbstverständlich, die Arbeit über die „*Stipulatio poenae*“ an, die römische Vertragsstrafe. Knütel hat berichtet, sie habe sich schneller geschrieben als die Dissertation, da er bei dieser die Methode und das selbständige wissenschaftliche Denken gelernt habe. Schon 1973 konnte das Habilitationsverfahren abgeschlossen werden. Nach Lehrstuhlvertretungen in Heidelberg und München und einer Ernennung zum Wissenschaftlichen Rat und Professor in Hamburg wurde er zum Wintersemester 1977/78 nach Bonn berufen, zwar auf Platz zwei der Berufungsliste hinter Dieter Medicus, aber es handelte sich eben auch um den Lehrstuhl von Werner Flume. In ihrer Laudatio war von der Fakultät Wesentliches erkannt worden: Knütel verfüge über einen – unter den jüngeren Forschern dieser Richtung – seltenen Spürsinn für die hinter den Fallentscheidungen stehenden rechtlichen Gesichtspunkte und deren Tragweite“ und biete „die Gewähr dafür, die Methode der römischen Juristen für die Dogmatik und Lehre des modernen Rechts fruchtbar zu machen“. Der Bonner Fakultät blieb er treu, auch als ihn 1988 ein ehrenvoller Ruf nach Tübingen erreichte.

Das wissenschaftliche Werk aus mehr als fünf Jahrzehnten liegt nun abgeschlossen vor uns. Der gleichmäßige Strom von Büchern, Aufsätzen, Rezensionen und Nachrufen setzt 1967 ein und reicht bis in das letzte Jahr; er umfasst deutlich mehr als zweihundert Veröffentlichungen. Anders als der „Altmeister“ Max Kaser und im Einklang mit seiner juristischen παιδεία war Rolf Knütel Romanist und Zivilrechtler. Die Erforschung der Quellen des römischen Rechts und die wissenschaftliche Arbeit am geltenden Privatrecht waren für ihn nur die beiden Seiten eines einheitlichen Berufs. Von Anfang an zeigt er sich als Vertreter einer universellen Rechtswissenschaft, deren Gegenstand beide Materien gleichermaßen sind, und zwar als einander durchdringende Teile einer einheitlichen Jurisprudenz, die erst auf diese Weise methodisch arrondiert ist. So wie die moderne Zivilistik für diese Rechtswissenschaft das historische Argument einschließt, steht umgekehrt die Erforschung der Quellen unter einem *strictly legal aspect*.

Zum römischen Recht fallen in die Hamburger Zeit die bereits erwähnte Dissertation „*Contrarius consensus*“ von 1968 und die Habilitationsschrift „*Stipulatio poenae*“, die 1976 erschien. In ihnen klingt ein fundamentales Motiv an, das Knütels Forschungen durchzieht, nämlich das Spannungsverhältnis zwischen förmlichem Rechtsakt und Parteiwillen. Bei der Vertragsaufhebung geht es um das Konträraktsprinzip einerseits und das formlose Aufhebungspactum andererseits. Bei der Strafstipulation und damit bei der Stipulation überhaupt geht es um das Spannungsverhältnis zwischen *verba* und *voluntas*, zwischen den förmlichen Worten und dem Rechtsfolgewillen der Parteien, und damit vor allem um das Konkurrenzverhältnis des Strafversprechens zu gleichzeitig abgeschlossenen nichtförmlichen Verträgen sowie um die Verfallsvoraussetzungen. Zu diesen gelangt Knütel zu dem Ergebnis, die Klassiker hätten den Strafverfall prinzipiell an subjektive Voraussetzungen geknüpft. Der „Inhärenz der *exceptio pacti* im *bonae fidei iudicium*“ hatte denn auch seine erste Veröffentlichung gegolten, über „*Stipulatio* und *pacta*“ hat er später in der ersten Festschrift für Max Kaser gehandelt, und der Auslegung der Stipulation gilt schließlich ein grundlegender Beitrag in der Festschrift für Okko Behrends.

Nach dem Antritt in Bonn werden bald weitere große und klassische Themen Gegenstand breit angelegter romanistischer Studien wie die Gattungsschuld und die Haftung für Hilfspersonen. Der Beitrag in der zweiten Festschrift für Kaser gilt der Haftung für den Vormund und damit für den gesetzlichen Vertreter („*Dolus tutoris pupillo non nocet*“). Hier zu nennen sind auch die Studien zum Nutzungszins und, in einem deutsch-japanischen Tagungsband erschienen, zum Freikaufmandat sowie zur *actio finium regundorum*, der römischen Grenzscheidungsklage.

In diesen und allen anderen römischrechtlichen Arbeiten zeigt sich mit Rolf Knütel noch einmal ein Gelehrter mit der gleichen Meisterschaft und dem gleichen Enthusiasmus als romanistischer Forscher und als Rechtsdogmatiker. Rechtsgeschichtliche Forschung bedeutet Dialektik von Diachronie, also der Veränderung in der Zeit, und System, und damit auch Dialektik unterschiedlicher Methoden. Er achtete stets die Gleichrangigkeit der sachlich-juristischen Kohärenz und der historischen Entwicklung. Dagegen, Spannungen in den überlieferten Quellen durch Interpolationsannahmen erklären zu wollen, war er, bis hin zu einer gewissen Rigorosität, als Schüler des späteren Max Kaser ohnehin gefeit. Schon in der Begründung für die Zuerkennung eines Preises im Wettbewerb um den Premio Arangio-Ruiz hatte es von seinen Ergebnissen geheißt: „*possono apparire a tutta prima conservativi*“, „sie erscheinen auf den ersten Blick konservativ“. Dass wir zu Rolf Knütel überhaupt die Frage nach dem Verhältnis von Rechtsdogmatik und Rechtsgeschichte aufwerfen können, setzt voraus, dass er über beides in kommensurabler Weise, mithin in höchstem Maße verfügte. Das eigentliche Glück liegt darin, dass er sein Studium und damit seine juristische παιδεία auf das Recht selbst in seiner Professionalität und Isoliertheit konzen-

triert hat und erst dann endgültig für die Romanistik – die wahre Wissenschaft, wie er zu sagen pflegte – gewonnen wurde.

Weitere klassischen Themen geltende Studien sind etwa „Hoffnungskauf und Eviktionshaftung“ und die Aufsätze zum *pactum de lucranda dote*, also zur Zulässigkeit von Vereinbarungen, nach denen der Ehemann nach Auflösung der Ehe die Mitgift behalten darf, und zu „*Uxores constrictae*“, gebundenen Ehefrauen, nämlich durch einen Ausschluss der Mitgiftückgewähr bei von der Frau verschuldeter Scheidung.

An die Seite der thematischen Studien treten unter dem Einfluss des von ihm mitbegründeten Corpus-iuris-Übersetzungsvorhabens, von dem noch die Rede sein wird, eine Reihe von eleganten Miniaturen wie etwa „*Constitutio Imperatoriam § 3: fabulis oder tabulis?*“. In der Ausrichtung der Wahl der Forschungsthemen auf das Übersetzungsvorhaben liegt nicht nur eine inventionsgeschichtliche Beliebigkeit. Indem diese Ausrichtung den konstanten Blick auf das Ganze und damit auf das „unendliche Detail“ der Quellen (wie Savigny es genannt hat) mit sich brachte, hat sie Rolf Knütel noch einmal auf eine höhere Stufe methodischer Sicherheit geführt. Gerade seine späteren Arbeiten zeugen von einer ganz ungewöhnlichen Souveränität im Zugriff auf Probleme und ihre Lösungen und die hinter ihnen stehenden Prinzipien. Der beständige Blick auf die Texte, gleichsam das tägliche Leben mit dem Ganzen der Quellen kam auch der für ihn niemals abstrakten Auseinandersetzung mit der Frage zugute, wie die Römer Jurisprudenz betrieben haben, der er außer in seiner exegetischen Arbeit in einer eigenen Abhandlung nachgegangen ist.

Dass das Vorhaben der Corpus-iuris-Übersetzung als solches nicht nur vor seiner Inangriffnahme in den späteren achtziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts Gegenstand methodologischer Reflexion durch Knütel war, sondern es weiterhin blieb, überrascht nicht. Martin Luther als das Urbild des neuzeitlichen Übersetzers inspirierter Texte und auch die Entscheidung für die Zielsprachenorientierung wurden nie in Frage gestellt, doch ergab die Arbeit zu jeder Zeit neue Fragen. Ihnen gelten neben den Vorbemerkungen zur Edition selbst insbesondere die Abhandlung „Interpretierendes Übersetzen“ und der Beitrag aus Anlass des Abschlusses der niederländischen Übersetzung und damit des – im besten Sinne – Prodomus des deutschen Projekts „Das Ende einer Entdeckungsreise“. Hiermit hat er die Erforschung der Methodologie der Übersetzung der römischen Quellen maßgeblich angestoßen.

Einen sowohl gegenüber dem antiken Recht als auch gegenüber der modernen Zivilistik klar abgegrenzten Bereich im Werk Rolf Knütels bilden seine Forschungen zur Wirkungsgeschichte des römischen Rechts und damit auch zur historischen Rechtsvergleichung. Eine frühe Gruppe von Arbeiten bilden hier die Untersuchungen zu den lateinamerikanischen Kodifikatoren Andrés Bello in Chile und Augusto Teixeira de Freitas, dessen brasilianischer Entwurf freilich nicht Gesetz wurde, zum „Preußischen Recht im argentinischen Código civil von 1869“ und, später, zu „Einflüssen des Loui-

siana Civil Code in Lateinamerika". In „Barbatus Philippus und seine Spuren (*Falsus praetor, parochus putativus*, Scheinbeamter)" verfolgt er das Problem des Scheinamtsträgers in Legistik und Kanonistik bis zum modernen Notar. Dem „Pflichtenkonflikt des Verwahrers" und dem „Wettlauf der Okkupanten" gelten ebenso historisch-rechtsvergleichende Untersuchungen wie dem Thema „Dereliktion zur Aneignung?", dem „Verlöbnis einst und heute" und der „Fragwürdigkeit des Teilleistungsverbots (§§ 266 BGB, 1415 ABGB)" und damit der Wendung Alciats „*particularis enim solutio rarum est ut incommoda sit*". Zu erwähnen ist auch die zusammen mit Ulrike Malmendier herausgebrachte kommentierte Edition von Karl Ferdinand Hommels Studie „*De foeminis iuris notitia imbutis*", „Über juristisch gebildete Frauen"; im 18. Jahrhundert waren Gender Studies noch Männersache. Schon die Vielfalt dieser Themen zeigt, dass es Rolf Knütel keineswegs nur darum ging, das Fortwirken des römischen Rechts im geltenden deutschen Recht hervorzuheben, sondern seine weltumspannende Bedeutung greifbar zu machen – und das bedeutet von Lateinamerika bis nach Ostasien. Als deutlich wurde, dass man sich in der Zivilrechtsgesetzgebung der Volksrepublik China spätestens seit Beginn der 1990er Jahre wieder vermehrt am deutschen Recht orientierte, ermöglichte Knütel Gastwissenschaftlern aus China am Bonner Institut die Beschäftigung mit den antiken Grundlagen des geltenden Rechts; entscheidende Unterstützung durch ihn erfuhr auch das mit Unterstützung des DAAD ins Leben gerufene Projekt zur Übersetzung deutscher Rechtsliteratur ins Chinesische. Wissenschaftliche Kontakte nach Japan und Korea, wo man sich den römischen Quellen schon deutlich länger widmete, waren für ihn schon zuvor selbstverständlich gewesen.

Ist für Knütel keines der von ihm vertretenen Teilgebiete der Rechtswissenschaft jemals *L'art pour l'art*, so ist dies auch zu exemplifizieren damit, dass er durch seine historisch-rechtsvergleichenden Untersuchungen die Erforschung der Rolle des römischen Rechtes bei der Entstehung eines europäischen Gemeinschaftsrechts maßgeblich angestoßen hat. In dem grundlegenden Aufsatz „Rechtseinheit in Europa und römisches Recht" begründet er in Anwendung der historischen Methode und ohne jede Axiomatik, dass ein auf dem römischen Recht beruhendes gemeinschafts-europäisches *ius commune* längst zu wirken begonnen hat. In „*Ius commune* und Römisches Recht vor Gerichten der Europäischen Union" wird dies noch weitergehend dokumentiert.

Die Verbindung von römischem und geltendem Recht zeichnet die Neubearbeitung des von Max Kaser mit der 17. Auflage übernommenen Studienbuchs zum römischen Privatrecht aus. Durch die gelungene Engführung von Lösungen der römischen Juristen mit denen des geltenden Rechts und durch die behutsame Einbeziehung der Rechtsvergleichung hat Rolf Knütel dieses Werk auf eine neue Stufe gehoben. Nicht minder war ihm daran gelegen, dem Studenten durch Aufnahme von Originaltexten

und Übersetzungen auch unmittelbare Anschauung von den klassischen Quellen und der Arbeitsweise der römischen Juristen zu geben. Das Studienbuch wird von Sebastian Lohsse fortgeführt.

An rein oder überwiegend zivilistischen Arbeiten soll an erster Stelle die in der Festschrift für den bewunderten Lehrstuhlvorgänger Werner Flume publizierte große Studie „Zur Frage der sogenannten Diligenzpflichten des Gläubigers gegenüber dem Bürgen“ genannt werden. Rolf Knütel bejaht die Frage nach solchen Pflichten entgegen dem Gesetzeswortlaut und den Gesetzgebungsmaterialien. In „Zum ‚Zufall‘ in § 287 S. 2 BGB“ hat er begründet, dass im Gegensatz zur seinerzeit herrschenden Meinung der Zufall in dieser Vorschrift auch die höhere Gewalt umfasst. Wenn in § 218 Abs. 1 S. 1 BGB in einer dem Rang des Gesetzbuches gemäßen Weise geregelt ist, dass die Verjährung des Erfüllungsanspruchs dem neu eingeführten Rücktrittsrecht des Käufers entgegengehalten werden kann, so ist dies seinem Eingreifen in die Diskussion um die Schuldrechtsreform von 2001 zu verdanken. Zu § 446 BGB weist er nach, dass vor dem Gefahrübergang eintretende Zuwächse und qualitative Verbesserungen dem Käufer gebühren, und zwar im Hinblick auf die von ihm zu tragende Leistungsgefahr. Weitere Studien gelten dem Freiheitsschutz im BGB, der Verteilungsgerechtigkeit, § 822 BGB sowie „Gegenständen im Grenzgelände“, daneben dem Geschäftsbesorgungsrecht, dem Maklerrecht und dem Familienrecht. Eine mehrfach aufgelegte Kommentierung ist dem Pfandrecht an beweglichen Sachen und an Rechten gewidmet.

Das schon in frühen Studientagen durch den Kontakt mit John Duncan Derrett geweckte Interesse an der Beschäftigung mit Rechtsfragen in Texten der Bibel hat Rolf Knütel ein Leben lang begleitet. Hier vermochte er elegant juristisch-theologische Streitstände aufzubrechen, die den antiken Hörern der Gleichnisse oder den Lesern des Bergpredigttraktats des Augustinus wohlbekannt waren. Ein Parergon der Corpus-iuris-Übersetzung, das in diesem Zusammenhang zu erwähnen ist, ist der Aufsatz „Christliche Zahlensymbolik im Digestenplan“.

Die Corpus-iuris-Übersetzung hatte die Arbeit Knütels seit den späten achtziger Jahren in weiten Teilen geprägt. Die konkrete Anregung hatte Hans Hattenhauer ihm gegenüber 1985 ausgesprochen. Knütel gewann rasch Hans Hermann Seiler, Okko Behrends und Berthold Kupisch, mit denen zusammen 1990 der erste Band herausgebracht werden konnte, der die Institutionen enthielt. Die vier Herausgeber übersetzten selbst, wobei von Anfang an das Lutherwort „*Translatores non debent esse soli*“ befolgt wurde, Übersetzer dürfen nicht allein sein. Anders als anfangs erwartet konnte man sich nicht schnell auf die Rohübersetzungen einigen und die Diskussion auf Kernprobleme und Leitbegriffe beschränken, sondern ging dazu über, jeden einzelnen Satz im Herausgeberkreis zu beraten. Das hat zu einer wesentlich längeren Dauer als anfänglich erhofft geführt, woran nichts ändert, dass seit dem Beginn der

Übersetzung der Digesten für die Vorübersetzungen ein größerer Kreis von Kollegen herangezogen wird. Nicht möglich wäre dieses ungewöhnliche geisteswissenschaftliche Großprojekt ohne die andauernde großzügige Förderung der Krupp-Stiftung, deren Beginn noch in die Ära von Berthold Beitz fiel. Der Institutionenband wurde 1990 in diesem Saal vor hochrangigen Gästen präsentiert, Band 2 mit den Digestenbüchern 1-10 haben wir 1995 auf Schloss Bellevue dem damaligen Bundespräsidenten Roman Herzog überreicht. Die Übersetzung der Digestenbücher 40-50 steht noch aus. Adressaten der Übersetzung sind vor allem die Juristen des geltenden Rechts, ist mithin die Zivilistik. Knütel selbst hat die Aussichten, auch mit Hilfe der Übersetzung die Zivilrechtswissenschaft auf eine andere Stufe zu heben, zuletzt zurückhaltend beurteilt. Hoch geschätzt hat er den gemeinsamen Gang durch das Ganze des Textes, dessen Frucht auch die erwähnten Miniaturen sind.

Ehrungen blieben nicht aus. Er war Mitglied der Akademie der Wissenschaften der Niederlande und derjenigen von Nordrhein-Westfalen, in der er seinen letzten großen öffentlichen Vortrag gehalten hat; sechzehn Jahre lang hat er mit der romanistischen Abteilung der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte das international vielleicht wichtigste Organ des Faches mitherausgegeben und geprägt. Zum 70. Geburtstag widmeten ihm Schüler, Kollegen und Freunde aus aller Welt eine umfangreiche Festschrift.

Rolf Knütel glänzte nicht nur als wissenschaftlicher Autor, sondern auch im Hörsaal. Groß ist die Zahl ehemaliger Hörer und Seminarteilnehmer, die sich für eine Promotion unter seiner Betreuung entschieden, oft im römischen Recht, auch wenn dies als anspruchsvoller als in manchem anderen Fach galt. Ein erster Habilitand fand im geltenden Recht zu ihm; 1993 habilitierte sich unter seiner Ägide Holger Altmeppen mit einer Arbeit zur „Disponibilität des Rechtsscheins“. Aus dem Kreis seiner römisch-rechtlichen Doktoranden gingen zwei weitere Habilitanden hervor. Ingo Reichard, der 1991 bei ihm „Zur Frage des Drittschadensersatzes im klassischen römischen Recht“ promoviert worden war, habilitierte sich unter seiner Betreuung 1998 mit einer Arbeit zu „Delegation und Novation im klassischen römischen Recht“, und Sebastian Lohsse, der 2006 bei ihm zur „Anwachsung unter Mitvermächtnisnehmern im klassischen römischen Recht“ promoviert worden war, habilitierte sich 2011 unter gemeinsamer Betreuung von Rolf Knütel und Martin Schermaier, der Knütel inzwischen auf den Bonner Lehrstuhl nachgefolgt war, mit einer Arbeit zur „Aequitas Martiniana“. Den Weg in die Wissenschaft gefunden haben zudem Martin Zimmermann, der 1999 bei Knütel zum „Rechtserwerb hinsichtlich eigener Sachen“ promoviert wurde und sich 2013 bei Andreas Fuchs in Osnabrück habilitierte, sowie Ulrike Malmeidier, die im Jahre 2000 bei Rolf Knütel zur „Societas publicanorum“ promoviert wurde und anschließend eine Karriere als Wirtschaftswissenschaftlerin in Harvard, Stanford und nunmehr Berkeley einschlug.

Das Bonner Institut, hochauratisch durch Personen und Sachen, war bald zu einem Reiseziel ersten Ranges geworden, fast ohne Unterbrechung fanden sich dort zu Forschungsaufenthalten Gäste ein aus Italien, Spanien, Polen, Ungarn, Mexiko, Peru, China, Japan, Korea und anderen Ländern, ganz in der Tradition des von Kaser geleiteten Hamburger Seminars. Das war keine Einbahnstraße, ich selbst verdanke meinem Lehrer die lebenslange Begegnung mit Italien. Zu den Erinnerungen gehören Ausflüge und Wanderungen und eine Institutsangehörigen und Gästen oft gewährte liebenswürdige Gastfreundschaft. Alle nahmen an der wöchentlichen Digestenlektüre teil, zu der sich neben den Assistenten und dem Institut verbundenen Studenten regelmäßig auch andere Professoren und ihre Assistenten einfanden; auch Werner Flume nahm regelmäßig teil.

Ein gelungenes Leben, so möchte ich sagen.

Hominum causa omne ius constitutum est, um der Menschen willen ist alles Recht geschaffen (D. 1.5.2), wie Rolf Knütel hervorgehoben hat. Seine Wissenschaftlichkeit und seine tätige Menschenliebe werden uns fehlen.

Vielen Dank.

Zur Überreichung der „Ausgewählten Schriften Rolf Knütel“ an Christian Knütel Sebastian Lohsse

Liebe Barbara, lieber Herr Knütel, liebe Frau Bense, Spektabilität, liebe Kolleginnen und Kollegen, sehr verehrte Damen und Herren!

Das Werk war für einen fröhlicheren Anlass gedacht.

Bekanntlich ist es gute Tradition, dass man im engsten akademischen Umfeld eines Jubilars zu dessen großen runden Geburtstagen mehr zuwege bringt als nur einen privaten Glückwunsch. Bis heute ist mir in lebhafter Erinnerung, wie Rolf Knütel vor mehr als zehn Jahren auf dieser Bühne freudestrahlend seine Festschrift zum 70. Geburtstag in die Höhe gehalten hat. Und vor gut fünf Jahren, zur Feier seines 75. Geburtstages, gab es ein Symposium im kleinen Kreis am Hamburger Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht.

So standen wir – Martin Schermaier als Rolfs Nachfolger auf dem Bonner Lehrstuhl sowie Holger Altmeyen, der heute krankheitsbedingt leider nicht hier sein kann, Ingo Reichard und ich als diejenigen, deren Habilitation Rolf Knütel begleitet hat – vor einiger Zeit also vor der Frage, womit wir Rolf zu seinem 80. Geburtstag eine Freude machen könnten. Auf der Hand lag der Gedanke, etwas Drittes, anderes ins Werk zu setzen, und schnell war klar, dass eine Sammlung seiner eigenen Schriften in Betracht kam.

Es sind „Ausgewählte Schriften“ geworden, weshalb ich etwas zu der Frage sagen möchte, was die Auswahl bestimmt hat. Unsere Idee war, einen Band zu schaffen, der ein repräsentatives Bild des Werks von Rolf Knütel bietet, der also gerade nicht etwa alle Werke nur einer Forschungsrichtung versammelt. Ebenso sehr wie um das klassische römische Recht ist es Rolf Knütel um dessen Fortwirken, um die weltumspannende Wirkung des römischen Rechts bis in die modernen Kodifikationen und darum gegangen, das Wissen um das römische Recht auch in der Auseinandersetzung mit Fragen des geltenden Rechts lebendig zu halten. Genau dieses Bild soll auch die Auswahl der Schriften vermitteln. Sie werden dort also einen Abschnitt zum klassischen römischen Recht ebenso finden wie Beiträge zum Nachleben des Römischen Rechts, zur Historischen Rechtsvergleichung und zum geltenden Recht einschließlich der Rolle des römischen Rechts bei der Entstehung des Rechts der europäischen Union. Hinzu kommt eine Abteilung mit Beiträgen zu juristischen Fragen in Bibelgleichnissen, die Rolf eine besondere Herzensangelegenheit gewesen sind. Für alle diese Abschnitte haben wir uns bei der Auswahl der Werke von der Überlegung leiten lassen, vor allem diejenigen bedeutenden Beiträge zu versammeln, die ansonsten nicht ganz leicht zugänglich sind. Der Band verzichtet deshalb auf die Wiedergabe fast aller Beiträge, die in der leicht greifbaren Savigny-Zeitschrift erschienen sind; ich nenne

beispielhaft nur den großen Beitrag zur Haftung für Hilfspersonen im römischen Recht.

Es versteht sich von selbst, dass wir unsere Absicht ohne Unterstützung nicht in die Tat hätten umsetzen können. Zu größtem Dank verpflichtet sind wir der Alfried Krupp von Bohlen und Halbach-Stiftung, die nicht nur die Entstehung der von Rolf Knütel gemeinsam mit Okko Behrends, Berthold Kupisch und Hans Hermann Seiler initiierten und über Jahrzehnte verantworteten Corpus-Iuris-Übersetzung von Beginn an gefördert hat und auch über den heutigen Tag hinaus fördert. Die Krupp-Stiftung hat vielmehr auch schon die Entstehung der Festschrift zum 70. Geburtstag unterstützt, und sie hat nun auch den Druck der Ausgewählten Schriften überaus großzügig ermöglicht. Wir sind dafür zutiefst dankbar.

Danken möchte ich schließlich an dieser Stelle auch dem C.F. Müller Verlag. Nachdem die Corpus-Iuris-Übersetzung dort erscheint und auch die Festschrift dort erschienen ist, war es für uns nur natürlich, dem Verlag auch die Publikation der Ausgewählten Schriften anzutragen. Man hat uns dort bei der Umsetzung unseres Vorhabens jegliche erdenkliche Unterstützung gewährt, und es ist auch dem äußeren Erscheinungsbild nach das Werk geworden, das wir uns vorgestellt haben. Auch dafür herzlichen Dank.

Nach allem, was ich über Rolf weiß, bin ich mir sicher, dass es ihm eine große Freude gewesen wäre, diesen Band in Händen zu halten. Es war ihm nicht mehr vergönnt.

Ich darf das Werk deshalb Ihnen, lieber Christian Knütel, an Rolfs Stelle überreichen.

Addio a Rolf: Dem treuen Begleiter einer langen Reise

Luigi Labruna

Uns alte Professoren trifft es häufig, dass wir Freunden, Kollegen und anderen, mit denen Zeit und Umstände uns näher zusammengebracht haben, in öffentlicher Rede zu gedenken haben. Das ist niemals leicht und jedes Mal etwas Bedrückendes. Aber die rechten Worte zu finden, um in angemessener Weise Rolf Knütels zu gedenken, kostet mich einige Mühe und bedrückt mich in einer Weise, wie ich es zuvor nie erfahren habe. Ich bitte daher vorweg um Verständnis, wenn ich nur Weniges und Ungeordnetes zu sagen haben werde. Ich vertraue darauf, dass Sie – Ihr – meinen Gemütszustand und meine innere Bewegung versteht.

Zum Verlust eines wahren Freundes passen nicht viele Worte. Es ist darüber hinaus auch nicht leicht, jemandes zu gedenken, mit dem man so viele persönliche und berufliche Erlebnisse geteilt hat. Es kommen mir zahllose kleinere und größere Begebenheiten in den Sinn, die die existentielle Erfahrung begleitet haben, die für uns das Universitätsleben bedeutet hat. Es sind Episoden, die das lebendige Gewebe einer langen Reise bilden, die wir zwischen dem Ende der fünfziger und dem Anfang der sechziger Jahre des vergangenen Jahrhunderts gemeinsam mit anderen jungen Studenten in Hamburg begannen. Sie hatten sich dort, wie wir, aus den verschiedensten Himmelsrichtungen kommend, versammelt, um die Welt „mit neuen Augen“ zu betrachten und gemeinsam einen Weg einzuschlagen, der sich dank der Führung durch einen großen Lehrer, Max Kaser, als reich an Entdeckungen erweisen sollte.

Kaser stand als jahrzehntelanger Protagonist aller neuen Entwicklungen unserer Disziplin selbstverständlich auch mit Professor Guarino in Beziehung, der mich ihm bei einem seiner zahlreichen Arbeitsbesuche in Neapel vorstellte. Ohne Vorankündigung, indem er von diesem und jenem und keineswegs nur von dem sprach, was ich gerade bearbeitete, unterwarf er mich einem vertieften Examen, als dessen Ergebnis er dann meine Bewerbung um ein Humboldtstipendium mit Wärme unterstützte.

Gastfreundlich, aufmunternd, aber streng in seinem Urteil über unsere Fortschritte und unvermeidbare Fehlschläge, beherrschte Kaser mit seiner ausgreifenden Vitalität eines Österreichers aus Graz alles. Seine intensive Digestenexegese, die in dem Vorlesungssaal des kleinen Hauses in der Feldbrunnerstraße „zelebriert“ wurde, das seit Anfang des vorigen Jahrhunderts Sitz des römischen Rechts war, doch heute verschwunden ist, ist in meiner persönlichen Erinnerung „denkwürdig“.

Er lehrte uns die Quellen mit nie nachlassender philologischer Strenge zu betrachten. Ohne sie je losgelöst von dem Kontext zu denken, in dem sie entstanden waren, trug er den verschiedenen Interpretationen, deren sie fähig waren, Rechnung, und zwar stets mitsamt ihren jeweiligen Gründen, was ermöglichte, die am ehesten annehmbare unter ihnen auszumachen. So vermochte er die Schüler in einer Weise zu

begeistern und zu beteiligen, die sie zu „Proselyten“ machte, aber, wie Knütel geschrieben hat, „nicht für sich und seine Lehren, sondern für das römische Recht“.

Im Seminar hatte jeder von uns einen Arbeitsplatz und ich war besonders glücklich dran. Mir wurde gemeinsam mit Joseph Hofstetter das große Arbeitszimmer von Felgenträger zugewiesen, der ein Freisemester hatte. Dort traf ich Rolf und dort begann der lange Weg, der jetzt, vor etwas mehr als einem Jahr, mit seinem Tod sein äußerliches „materielles“ Ende fand. Ideell aber dauert er in mir an und wird sich für die Zeit, die mir noch zu leben bleibt, fortsetzen.

Rolf hat von alledem einen Bericht gegeben, der mir besonders lieb und teuer ist und den er, aus Anlass meines siebzigsten Geburtstags, der Sammlung „Fides, Humanitas, Ius“ gewidmet hat. Schon bei mehreren Gelegenheiten, traurigen wie heiteren, habe ich von dem, was er enthält, gesprochen und geschrieben. Einiges davon möchte ich erwähnen.

Da ist zunächst der Vortrag „Die ausländischen Schüler von Max Kaser“, den ich 1997 in Salzburg auf der zum Gedächtnis unseres „Maestro“ veranstalteten Tagung hielt und der in der Savigny-Zeitschrift 1998 veröffentlicht wurde. Dann die Worte, die ich in dieser berühmten Friedrich-Wilhelms-Universität im Januar 2003 fand, um den Versuch zu machen, der tief gefühlten Dankbarkeit Ausdruck zu verleihen, die ich für den Doctor honoris causa empfand, den mir zu verleihen Rolf der Fakultät vorgeschlagen hatte, - als Siegel auf die Gemeinschaftlichkeit unseres akademischen Bestrebens und auf die verlässliche Übereinstimmung unserer Vorstellungen über das, was heute gelegentlich vernachlässigt wird, nämlich über den Wert und die Bedeutung des Berufs des Universitätsprofessors.

Er ist nicht leicht: Um die Weitergabe des erarbeiteten Wissens wahrhaft fruchtbar und nützlich zu machen, muss er ständig von einer intensiven, neue Einsichten hervorbringenden Forschertätigkeit beglaubigt werden.

Und zuletzt dann noch der artikuliertere und umfassendere Beitrag, mit dem ich an der Tagung teilnahm, die von dieser Fakultät und seinen Schülern zur Feier seines siebzigsten Geburtstages ausgerichtet worden war und deren Ergebnisse in der ihm gewidmeten, hier besorgten Festschrift veröffentlicht wurden.

Ich überschrieb den Beitrag „Buon sangue non mente ... Rolf Knütel, der international tätige Wissenschaftler“, um der Überzeugung prägnanten Ausdruck zu geben, dass die akademische Abstammung, durch den Schatz an Wissen und durch die Art der Mitmenschlichkeit und Bildung, die sie vermittelt, die Charaktere, Forschungsrichtungen, Verhaltensweisen, ja die Identität der Gelehrten nicht weniger prägt als die Blutsbande, die Eltern mit ihren Kindern verbinden und die deren Fähigkeiten, Einstellungen, ihr Tun und Lassen im Guten und Bösen bestimmen und bedingen. Gleichzeitig unterstreicht der Beitrag, dass unter uns Schülern Rolf derjenige ist,

der in der eindeutigsten und fruchtbarsten Weise die charakterisierenden Züge der Persönlichkeit von Max Kaser geerbt hat.

Davon geben zahlreiche „studiosi“ aus Italien und anderen Ländern, die bei ihm gelernt haben und deren Stellungnahme von mir gesammelt und zum Teil in dem zitierten Beitrag wiedergegeben worden sind, übereinstimmend Zeugnis, deren zusammenfassende Wiedergabe ich hier nicht einmal versuchen kann. In allen stand im Hintergrund – über die Anerkennung der Dankesschuld gegenüber Rolf Knütel hinaus – der Stolz, durch die Erfahrung hier in Bonn erworben zu haben, was Ricardo Cardilli als „die Überzeugung, Mitglied einer wahren internationalen Republik zu sein“ bezeichnet, d.h. einer Republik anzugehören, zahlreich an Bürgern, alle *optimo iure* und charakterisiert durch die Sorgfalt und Ernsthaftigkeit der in ihren Forschungen angewendeten Methode.

Diesen kritischen Ernst tragen sie alle, obwohl natürlich selbstständig, als das geheime, sie verbindende Kennzeichen in sich. Durch diesen methodisch aus der Sache begründeten und immer von der menschlichen Herzlichkeit seines Wesens erfüllten Ernst hat Rolf bewirkt, dass seine unmittelbaren und mittelbaren Schüler ihre Kräfte entwickeln konnten. Sie wurden in seiner Schule (die bald eine der am meisten nachgesuchten wurde) aufgenommen, ohne dass nach Herkunft und Forschungsrichtung unterschieden wurde, aber mit großer Aufmerksamkeit auf die Ernsthaftigkeit ihres Bestrebens und der Echtheit ihrer Begabungen.

Beides sind Voraussetzungen, die im Leben viele mitbringen. Sie müssen aber, um sich ausbilden zu können, richtige Bedingungen vorfinden. Rolf hatte die große Fähigkeit, sie zu entdecken und zu fördern und ihr Wachstum zu begleiten, wie man es mit einer Pflanze tut, die genährt und gepflegt werden will. Oder noch klarer, wie er es einst formuliert hat, als wir in einer Arbeitspause der Jury des Sechsten Premio Boulvert, die sich im Jahr 2004 unter seinem Vorsitz in Königswinter zusammengefunden hatte, am Rheinufer entlang spazierten: Man muss um den Schüler gute Uferaine bilden, wie man es bei einem Fluss tut, damit er leicht in seinem Flussbett läuft und so die Länder, die er auf seinem Weg zum Meer durchmisst, bewässert. Er habe es immer vermieden – präzisierter Rolf – sich von explosionsartig auftretenden, vorgetäuschten Talenten beeindrucken zu lassen, die, wie Flüsse bei Hochwasser, bei ihrem Erscheinen alle mitzureißen pflegen, aber am Ende wenig mehr hinterlassen als das Chaos, das sie hervorgerufen haben, so dass jene, die sich allzu leicht von „Einfällen“ blenden lassen, erst dann, wenn der Schaden eingetreten ist, dazu gelangen, den Bluff zu entdecken.

Es ist daher kein Zufall, dass viele, die bei ihm studiert haben, gegenwärtig zu den anerkanntesten Professoren ihrer verschiedenen Länder gehören. Einer von ihnen, Martin Schermaier, der, aus der Salzburger Schule kommend, sich zu Beginn der neunziger Jahre als Humboldt-Stipendiat hier bei Knütel wissenschaftlich fortbildete,

wurde sein würdiger Nachfolger. Er hatte unter anderem 1993 die zweite Ausschreibung des Premio Boulvert gewonnen, jenes internationalen Wettbewerbs, in dessen mittlerweile 11 Wiederholungen, die bisher stattgefunden haben, rund 500 Romanisten ihre „erste Monographie“ eingesandt haben. Rolf war seit der dritten von 1996 ein angesehenes und einflussreiches Mitglied in der Jury und bestätigte sich, in vollem Maße seine soeben aufgezählten und ihn stets sicher führenden Gaben nutzend, als unparteilicher Richter, vorbildlich in der Art, wie er die im Wettbewerb stehenden Arbeiten las und wieder las, sie gründlich studierte, ihre Ergebnisse überprüfte und den Kollegen vertiefte schriftliche Abhandlungen zur Verfügung stellte, über die man dann unter Kollegen diskutieren konnte.

Er war ein gerechter Geschworener, streng, wenn ihm ein Buch nicht gefiel, aber ebenso bereit, Leistungen anzuerkennen und für diejenigen, die er würdig fand, nachdrücklich zu kämpfen. Seine Meinungen haben nicht selten unsere Entscheidungen in maßgebender Weise beeinflusst. Das gilt auch von denjenigen, die er in der letzten bisher gehaltenen Ausschreibung, der elften in Prag, an der er – bereits geschwächt durch das Übel, das ihn erfasst hatte – nur noch mit schriftlichen Stellungnahmen teilnehmen konnte, aber in sorgfältig verfassten und auf die entscheidenden Punkte eingehend wie immer. Schon auf dieser Prager Sitzung – obwohl sich damals niemand von uns den traurig-schnellen Ausgang seiner Krankheit vorstellte – haben wir nicht nur das Gewicht seiner Teilnahme an den verschiedenen Arbeitssitzungen und den abschließenden Entscheidungen vermisst, sondern es fehlte uns auch sehr in den Arbeitspausen, in den geselligen Zusammenkünften, in den Zusammentreffen mit den Kandidaten die Verve seiner abgewogenen, aber von Leidenschaft, Wissen und Humor getragenen Argumentation, das für ihn Einnehmende in den Diskussionen mit ihm und – last not least – das Lachen und die Liebenswürdigkeit von Barbara, seiner Frau, die wir ganz jung in Hamburg kennen gelernt haben und die niemals, wenn es ihr möglich war, versäumt hat, ihm zu folgen und ihm nahe zu sein.

Das Ende einer Weggefährtenschaft ruft in dem, der übrig bleibt, eine große Trauer hervor, geprägt von einem schmerzhaften Gefühl eines Verlustes und von einer bedrückenden Hinwendung zu dem, was lange zurückliegt, und das, verloren, sich nur im Gedächtnis hervorrufen lässt, in Erinnerungen, in Erzählungen, so wie in unseren heutigen, ermöglicht und erbeten nicht nur von seiner Fakultät und seinen Freunden, sondern auch von seinen Schülern, den heutigen Kollegen Rolfs. Auf sie kommt es zu, seine Reise fortzusetzen, sich nun ihrerseits auf den Weg zu machen und ihren Schülern seine Lehren, sie erneuernd, in ihrer ganzen Fruchtbarkeit weiterzugeben.

Adieu Rolf! Addio!

Vitae parallelae:

An Rolf Knütels Seite von Hamburg ins Rheinland

Andreas Wacke

Rolf Knütel hielt im Sommer 2001 anlässlich meiner Emeritierungsfeier eine ebenso amüsante wie gehaltvolle *oratio natalicia*.¹ Daher ist es recht und billig, wenn ich zwei Jahrzehnte später als *antidoron* ihm zu Ehren an der Stätte seines über vierzigjährigen Wirkens einige Sätze des Gedenkens aussprechen darf.² Zu seiner *vita* kann ich zugleich einige Einzelheiten ergänzen³, die in seinen veröffentlichten Lebensläufen bislang nicht enthalten sind. Für die heutige Gelegenheit danke ich den Veranstalter.

Martin Schermaier hatte vorgeschlagen, ich möge aus der Sicht des etwas älteren Kollegen, der Rolfs erste wissenschaftliche Schritte mitverfolgt hat, berichten über gemeinsame Hamburger Jahre bei unserem Lehrer Max Kaser. Diese Anregung brachte mich jedoch in Verlegenheit. Auf dem Gymnasium kennt man in der Regel seine älteren Mitschüler besser als die jüngeren Jahrgänge. Man schaut nach oben. Von daher ist es verständlich, wenn ich aus Hamburger Zeiten an Dieter Medicus und Hans Hermann Seiler⁴, an Jens Peter Meincke und Hans-Peter Benöhr⁵ deutlichere Erinnerungen habe.⁶

Rolf wurde dreieinhalb Jahre nach mir geboren. Dreieinhalb Jahre sind sieben Semester, die damalige Regelstudienzeit. Als Rolf sein Studium 1959 in Hamburg begann, hatte ich das meinige schon fast beendet.⁷ Während meiner einjährigen Tätigkeit als geschäftsführender Hauptassistent von Kaser 1967 weilte Knütel in Italien (dazu sogleich). Nach meinem Wechsel als Habilitand zu Dieter Medicus nach Tübingen Anfang 1968⁸ trat Knütel später meine Nachfolge an.⁹

Wegen der Attraktion unseres Lehrers Max Kaser suchten viele ausländische Gäste die Hamburger Seminarbibliothek zu längeren Studienaufenthalten auf. Sie alle namentlich aufzuzählen, würde an dieser Stelle zu weit führen.¹⁰ Knütel freundete sich besonders mit Tullio Spagnuolo Vigorita (1941-2012)¹¹ und mit Hannu Tapani Klami (1945-2002) an, die beide leider vor ihm verstarben.

Zu den Parallelen in unseren Lebensläufen gehört, dass Rolf einige Zeit nach mir (nämlich 1966-67) ein Studienjahr als Stipendiat am Collegio Ghislieri in Pavia verbrachte.¹² Für Forschungen im römischen Recht bot das Collegio ideale Studienbedingungen. Dessen langjähriger Rettore Pietro Ciapessoni (1881-1943) war nämlich Römischrechtler (Schüler von Pietro Bonfante, 1864-1932). 1943 mit nur 62 Jahren verstorben, vermachte Ciapessoni seine Fachbücher dem Collegio. Innerhalb der geräumigen Bibliothek des Collegio enthält die separate Sala Ciapessoni eine reiche Sammlung der bis zum Anfang der 1940er Jahre erschienenen Fachliteratur. Wertvolles Kernstück ist Ciapessonis Handexemplar der Digesten: In den mit blanken Einlage-

blättern durchschossenen dicken Band trug Ciapessoni als fleißiger Leser sorgfältig zu jeder Quellenstelle Literaturangaben ein. Parallel zu dem in Deutschland kollektiv erarbeiteten Index Interpolationum schuf Ciapessoni damit einen nützlichen privaten Index.¹³

Einige Erinnerungen verbinde ich mit Kasers Hamburger Seminarveranstaltungen, an denen Knütel teilnahm.¹⁴ Im Zusammenhang mit einem großen Kongress über „La critica del testo“¹⁵ vollzog Kaser damals die Abkehr von der radikalen textkritischen Methode.¹⁶ Nach eigenem Bekunden hat er sich darüber mit Franz Wieacker (dem Verfasser der „Textstufen klassischer Juristen“, 1959) leidenschaftlich gestritten. Zu Ehren unseres Lehrers veranstalteten wir im Sommersemester 1971 in Hamburg ein Abschiedsseminar. Bei der wenig späteren Veröffentlichung der gehaltenen Vorträge waren Benöhr, Knütel, Meincke, Peters und ich schon Privatdozenten.¹⁷ Die Habilitation einer so großen Schülerzahl in unserem Fach war und blieb für Hamburg einzigartig.¹⁸

Landesweit war die Zahl der im römischen Recht Habilitierten damals ohnehin groß; besonders zahlreich waren sie aus der Münchener Schule von Wolfgang Kunkel.¹⁹ Zwecks Steigerung seiner Berufungschancen erwarb Knütel darum zusätzlich seine dritte Venia im Handelsrecht (ähnlich wie ich im Zivilprozessrecht), obgleich das Handelsrecht traditionell eher mit Lehrstühlen der Deutschen Rechtsgeschichte verbunden war. Als auswärtiger Lehrstuhlvertreter hielt Knütel im Wintersemester 1974/75 in Heidelberg sogar eine Vertiefungsvorlesung im Handelsrecht. Während sich Kunkel für die Berufung seiner Schüler auf Lehrstühle persönlich einsetzte, sorgte sich jedoch Kaser um die Unterbringung seiner Schüler nicht; wer sich mit der Habilitation in seinen Augen „freigeschwommen“ hatte, musste sich aus eigener Kraft um sein weiteres Fortkommen bemühen.

Meine Freude können Sie sich daher vorstellen, als mir Werner Flume im Sommer 1977 vertraulich mitteilte, der Berufungsvorschlag für seine Nachfolge werde auf Rolf Knütel hinauslaufen. Über den freundlichen Empfang, den ihm Flume zusammen mit etlichen Fakultätskollegen in Bonn bereitete, berichtete mir Rolf in einem ausführlichen Schreiben.

Wir „siezten“ uns wie damals üblich noch eine Zeit lang, bis Rolf anlässlich einer abendlichen Doppelkopfrunde in unserem Brühler Haus im Beisein unserer Ehefrauen zu erkennen gab, dass ihm ein Wechsel zum freundschaftlichen „Du“ nicht unwillkommen war.²⁰ Nachdem unser Sohn Jan Ulrich Wacke als Jura-Student auf Anraten von Alexander Lüderitz von Köln nach Bonn wechselte,²¹ engagierte ihn Rolf Knütel alsbald als studentische Hilfskraft. Später avancierte er in seinem Institut zum wissenschaftlichen Assistenten.²²

Das große Übersetzungsprojekt von Institutionen und Digesten wird auf Dauer mit Knütels Namen verbunden bleiben. Sein Organisationstalent und seine Gabe zur Beschaffung der nötigen Finanzmittel kann man nur bewundern.

Über eine Episode im Zusammenhang mit der von Knütel organisierten Übersetzungstagung in der Villa Vigoni (ca. 1987) möchte ich etwas ausführlicher berichten. Ich war mit Frau und Sohn nach Bologna gereist, um anschließend mit der Bahn zusammen mit Roberto Bonini an den Comer See zu fahren. Es war zu Beginn akademischer Ferien, und die italienischen Eisenbahner hatten soeben einen Streik beendet. Als Roberto und ich am Bahnhof von Bologna eintrafen, war es unmöglich, für mich eine Fahrkarte zu erstehen (er hatte ein Jahresticket): Lange Schlangen von Wartenden bildeten sich vor den soeben wieder geöffneten Schaltern. Bei sich nähernder Abfahrtszeit unseres Zuges forderte Roberto mich auf, ohne Ticket zu reisen. Dem Rat des Rettore dell'Università fügte ich mich. Auf dem Bahnsteig angelangt, standen dort dicht gedrängt junge Menschen; es war kein Durchkommen. Da sagte Roberto: „Hier bleiben wir mal stehen; ich höre an ihrer Aussprache, dass diese jungen Leute in Modena aussteigen werden.“ Sein gutes Gehör und seine Kenntnis lokaler Sprachgewohnheiten hatten ihn als langjährigen Bewohner der Provincia Reggio Emilia nicht getäuscht: Nach dem zusammengepfertchten Stehen im Gang des Zuges stiegen viele Reisende nach 40 km in Modena aus, und bis Mailand konnten wir Sitzplätze einnehmen. Kein Kontrolleur kam bis dort durch den vollbesetzten Zug.

In der Villa Vigoni fiel mir auf, mit welcher Ernsthaftigkeit die *Quatuor Doctores* ihre Übersetzungsarbeit wahrnahmen. Schon vor dem Frühstück berieten die Vier gemeinsam über fragliche Quellenstellen. Es ging um Justinians Institutionen. Aus den Plenarsitzungen blieb mir eine Bemerkung von Franz Horak im Gedächtnis. Er warf ein: „Das Wort ‚Mutterboden‘ kennen wir im österreichischen Deutsch nicht.“ Assoziieren Österreicher mit diesem Wort etwa unsere Mutter Erde?²³ Wie dem auch sei: Die Grundfrage stellt sich, ob eine Übersetzung ins Deutsche auf etwa abweichenden österreichischen Sprachgebrauch Rücksicht nehmen muss.

Über die Richtigkeit der Wiedergabe einzelner Fachausdrücke im Deutschen kann man streiten, etwa ob *dominus* zutreffend mit „Eigentümer“ eines Sklaven zu übersetzen ist (m. E. eher mit „Herr“)²⁴, oder *actio de peculio* mit „Klage wegen des Sonderguts“ (m. E. besser kurz mit „Sondergutsklage“).²⁵ Angesichts derartiger Meinungsverschiedenheiten in Einzelfragen darf der Gedankenaustausch aber nicht zum Stillstand kommen. Unsere Wissenschaft lebt davon, dass wir uns miteinander streitig unterhalten, sagte oft Hans Ankm.

Ein allgemeines methodisches Problem ist die „kommentierende“ Übersetzung.²⁶ Sie richtet sich meines Erachtens nach der Art der vorgestellten Adressaten: Verdeutlichende Klammerzusätze sind vertretbar, vielleicht sogar erwünscht, wenn sich die Übersetzung über den engeren Kreis der Fachgenossen hinaus an ein erweitertes Le-

serpublikum richtet.²⁷ An den Beginn einer Exegese gehört jedoch eine den lateinischen Wortlaut unbefangen und vorurteilslos möglichst wörtlich wiedergebende Übersetzung. Denn die vom Text aufgeworfenen Probleme sollen erst im Laufe der voranschreitenden Interpretation gelöst werden. Erläuternde Zusätze bergen die Gefahr, dass das Verständnis des Lesers vorschnell in eine bestimmte, eventuell falsche Richtung gelenkt wird.²⁸ Darum ist bezüglich kommentierender Zusätze Zurückhaltung geboten. Nach einem Bonmot von Hans Hermann Seiler darf eine Übersetzung nicht „zum Killer der Exegese“ werden.²⁹ Durch eigenes Nachdenken erzielte „aha-Erlebnisse“ sollte man einem Leser nicht vorenthalten.³⁰ Übersetzen und Kommentieren ist zweierlei.

Unermüdlich bemühte sich Rolf um Darlegungen über den Nutzen historischer Erkenntnisse für das geltende deutsche und europäische Recht (auch auf von ihm organisierten Tagungen der Trierer Richter-Akademie).³¹ Anschaulich ist seine Metapher von einer Kodifikation als „Paragraphengitter“:³² Ein Gesetzbuch ist keine Sperrmauer oder Spundwand, welche das Durchsickern von früherem Recht hermetisch unterbinden würde. Eher vergleichbar ist die Kodifikation mit einem Gitter, dessen Stäbe einer Entscheidung Halt geben, deren Zwischenräume aber zwecks Lückenfüllung das Einströmen von ergänzenden vorkodifikatorischen Regeln gestatten.

Auch auf gleichmäßige Gewichtsverteilung unter den rechtshistorischen Disziplinen legte Rolf Wert. Als im Programm für den Luzerner Rechtshistorikertag im September 2012 kein römischrechtlicher Fachvortrag von Gewicht angekündigt war,³³ beanstandete dies Rolf in einem Schreiben an die Veranstalter. Zumal unter jüngeren Teilnehmern dürfe man nicht den schiefen Eindruck erwecken, ein Studium römischer Rechtsquellen lohne sich nicht mehr. Eine Antwort aus Luzern blieb allerdings aus.

Knütels 2007 in Südkorea gedruckte „Spaziergänge im römischen Recht“ beeindruckten mich dermaßen, dass ich mich umgehend zum Schreiben einer Rezension entschloss.³⁴ Zutreffend korrigierte Rolf darin insbesondere die übertriebene These unseres Lehrers Max Kaser über die Rolle der Intuition bei der Rechtsfindung der Römer. Intuitiv verfahren die Juristen beim Ausdenken immer neuer Sachverhalte und deren Abwandlungen, im Aufsuchen von Vergleichsfällen, wo man Halt findet für die Lösung des konkreten Fallproblems. Ihre Entscheidungen lassen sich jedoch in aller Regel rational begründen, wenngleich die Juristen auf ausdrückliche Begründungen oft verzichten. Die römische Rechtswissenschaft beruht daher auf genialer Kombination von Intuition und Intellekt. Im Anschluss an Franz Horak unterscheidet Knütel: Intuitiv verfahren die Römer im „Entdeckungszusammenhang“, rational hingegen im „Begründungszusammenhang“.³⁵

Wie übrigens seinerzeit schon Kaser erkannte, lässt sich das auch von Knütel verwendete deutsche Wort „Rechtsfindung“³⁶ nicht in andere Sprachen übersetzen;

man kann den Begriff nur umschreiben. Die französische Version von Kasers Göttlinger Akademievortrag lautet darum schlicht: „Sur la méthode des juristes romains“.³⁷

Wie man sieht: „An Rolf Knütels Seite“ stand ich weniger in Hamburg (dort folgten wir eher aufeinander), dann aber über vier Jahrzehnte lang im Rheinland. Beide kämpften wir Seite an Seite für eine angemessene Stellung unseres Faches im Lehrplan (ich für drei Semesterwochenstunden römische Rechtsgeschichte) und ich nach meiner Emeritierung für den Erhalt meines Lehrstuhls und Instituts. Durch Wanderungen miteinander an Karnevalstagen durch Eifeldörfer, durch gemeinsam verbrachte Wochenenden mit Hans und Ingrid Wieling aus Trier in Weinorten an der Mosel, nicht zuletzt durch gelegentliches Doppelkopfspielen sind wir überdies zu guten Freunden geworden. Und Peter Benöhr reiste wiederholt eigens von Berlin nach Bonn, um Max Kasers Hamburger Schüler Meincke, Knütel und mich mit unseren Ehefrauen zu gemeinsamen Essen einzuladen.³⁸

Rückblickend ist festzustellen: Dass Max Kaser nach der Ablehnung zahlreicher auswärtiger Rufe von Münster 1959 als Nachfolger von Erich Genzmer³⁹ nach Hamburg kam (in seinem 53. Lebensjahr, gefördert durch seinen etwas älteren Freund Wilhelm Felgentraeger),⁴⁰ war eine glückliche Fügung für unser beider Leben.

Rolf war auch ein Könner im Schmieden von sogenannten „Knütel-Versen“. In unserem Brühler Gästebuch finden sich zahlreiche, stets gereimte Einträge aus seiner Feder. Gratulationsschreiben zu Geburtstagen verfasste er ebenfalls in Reimform. Bei der Feier zu seinem eigenen 50. Geburtstag 1989 begrüßte er jeden Gast persönlich mit einem gereimten Vierzeiler. Für die in großer Runde Versammelten sehr unterhaltsam, zog sich deren Begrüßung lange hin, sodass die Küche Mühe hatte, das Essen warm zu halten. Als sich zur Verblüffung am Ende herausstellte, dass er ein Gästepaar übergangen hatte, reimte er aus dem Stegreif auf die Geladenen noch zwei Verse; und ob dieses Gelingens bedachte man ihn mit besonderem Applaus.

Mit seinen sportlichen Ambitionen hat mich Rolf überboten. Manchmal ging er an die Grenze seiner Leistungsfähigkeit. Bei einem Volkslauf um den Laacher See brach er nach erreichtem Ziel wegen Unterzuckerung und Austrocknung bewusstlos zusammen; erst in der Intensivstation eines Unfallkrankenhauses wachte er wieder auf. – Tapfer zähneknirschend ertrug er auch einmal in Tokio die Pein des langen Niederknien bei einer traditionellen japanischen Tee-Zeremonie.

Geboren wurde Rolf vier Monate nach dem Ausbruch des Zweiten Weltkriegs. In seinem ersten Lebensjahr fiel sein Vater im Kriegseinsatz. Die Mutter vermochte beide Söhne irgendwie durchzubringen. Im Bombenhagel verlor die Familie 1943 ihr Obdach. Aus der Ferne beobachtete der kleine Rolf – wie er mir später berichtete – den von den Flammen des brennenden Hamburg geröteten Nachthimmel. Erst 1952 konnte die in den Harz evakuierte Familie mit dem inzwischen 13-jährigen Rolf nach Hamburg zurückkehren.

Dass der ohne väterliches Vorbild heranwachsende Rolf unser hohes akademisches Amt erreichen konnte, verdient Bewunderung und erfüllte ihn zu Recht mit Stolz. Seiner Bonner Fakultät diente er als Dekan und Prodekan. In unserem Fachgebiet entfaltete er überdies eine bedeutende internationale Ausstrahlungswirkung, die sich von Lateinamerika bis Ostasien (Japan, Südkorea, China) erstreckte; in Europa war er unter anderem Mitglied des Gremiums für die Verleihung des Premio Boulvert, Ordentliches Mitglied der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften und ausländisches Mitglied der Königlich-Niederländischen Akademie der Wissenschaften.⁴¹ Als Mitherausgeber der Savigny-Zeitschrift von nicht weniger als 16 Jahrgängen verlief die Zusammenarbeit mit ihm seinerzeit erfreulich unproblematisch.⁴²

Seine eingangs erwähnte, auf meine Person bezogene Geburtstagsrede würzte Rolf mit einem Bonmot des amerikanischen Filmschauspielers Anthony Quinn (1915-2001). Der unverwüstliche Charakterdarsteller (bekannt aus „La Strada“) habe sinngemäß gesagt: Auch als Sechzigjähriger könne man sich noch wie ein Vierzigjähriger fühlen – allerdings nur für eine halbe Stunde pro Tag. Rolf konnte in seinem achtzigsten Lebensjahr von sich selbst Ähnliches leider nicht einmal mehr für eine Viertelstunde sagen.

Es ist tragisch, wenn jüngere Menschen vor den älteren aus dem Leben scheiden müssen. Von der Feier meines 80. Geburtstages 2016 verabschiedete sich Rolf aus gesundheitlichen Rücksichten vorzeitig. In Salamanca hörte ich aus seinem Munde im Februar 2017 im Rahmen eines Vertiefungskurses für chilenische Studenten letztmalig einen Vortrag (auf Italienisch). Zum Geburtstagsseminar für Christoph Krampe kam er am stürmischen 18. Januar 2018 nach Bochum. Auch zur Gedächtnisfeier für Hans Wieling am 3. Mai 2019 in Trier war er gekommen, sah aber geschwächt und nicht gesund aus. Vor dem Antritt unserer Urlaubsreise Mitte September 2019 hatte ich noch mit ihm telefoniert. Klaglos schilderte er mir seinen wenig erfreulichen Gesundheitszustand. Im Forellengasthof am Steirischen Bodensee aß ich dann mit meiner Frau am 28. September 2019 zu Mittag. Eine Trachtenkapelle aus Bayern spielte auf, die Stimmung war ausgelassen. Als ich die Frankfurter Allgemeine Zeitung aufschlug, stießen meine Augen auf seine Todesanzeige. Mir ging ein Stich durchs Herz. Mit Rolf Knütel habe ich einen exzellenten Fachgenossen und unersetzlichen Freund verloren. *Algo se muere en el alma cuando un amigo se va.*⁴³

Doch die wichtigste Parallele in unser beider Leben ist schließlich, dass wir beide uns aus Hamburg stammende Pharmazeutinnen zu Ehefrauen erwählten. Rolf heiratete Barbara geb. Zielke, ich Ursula geb. Plarre. Beide brachten zwei Kinder zur Welt, durch die das Leben weitergeht.

Anmerkungen:

Dr. Dr. h. c. mult., LLD h. c., emeritierter Professor für Römisches Recht, Bürgerliches Recht und Zivilprozessrecht, Universität zu Köln. Email: Andreas.Wacke@uni-koeln.de

¹ Knütel, *Senior* oder *senex*? Von Andreas Wacke Erreichtes und Erstrebtes. Später abgedruckt in: *Orbis Iuris Romani* [OIR] 13 (Trnava 2009) 83-89.

² Dem Andenken von Rolf Knütel widmete ich schon meine Miscelle über das Rechtswort Tenor, in *ZRG rom. Abt.* 137 (2020) 291-311.

³ Um den Text meiner Ansprache möglichst unverändert zu lassen, folgen hier meine schriftlichen Ergänzungen in den Fußnoten. Wegen der Überlänge bitte ich um Verständnis.

⁴ Geburtstag hatte Rolf am 23. Dezember, Seiler am 24. Zu ihren Geburtstagen gratulierten beide einander an Weihnachten gegenseitig. Seiler verstarb am 16. Juni 2019 im neunzigsten Lebensjahr, Knütel drei Monate später am 2. September 2019 im achtzigsten.

⁵ Benöhr logierte im Hause seiner Großeltern unweit des S-Bahnhofes Hamburg-Klein Flottbek und meiner Wohnung. In seinem Assistentenzimmer zierte seinen Schrank ein großer Teddybär. „Pu der Bär“ (Winnie the Pooh) gehörte zu seiner Lieblingslektüre. Anders als Knütel und ich ging Benöhr zum Vertiefungsstudium nicht nach Italien sondern für zwei Jahre nach Paris.

⁶ Der von meinem Vorredner Ingo Reichard erwähnte Hamburger Vortrag des britischen Rechtshistorikers und Religionsphilosophen J. Duncan M. Derret (für Rolf Knütel ein Schlüsselerlebnis) hat mich ebenso beeindruckt. Näher bekannt waren wir miteinander damals aber noch nicht. https://de.wikipedia.org/wiki/J._Duncan_M._Derrett.

⁷ Mein Referendarexamen bestand ich Anfang August 1960. Kaser engagierte mich anschließend als Wissenschaftliche Hilfskraft, nachdem ich an seinen Hamburger Lehrveranstaltungen teilgenommen hatte. Vor mir besetzte die Stelle Karlheinz Misera (1933-2008). Er war mit Kaser von Münster gekommen, hatte vor seinem Jurastudium u. a. vier Semester Theologie studiert und ging zum Abschluss seines Studiums zurück nach Münster. https://de.wikipedia.org/wiki/Karlheinz_Misera (Aufruf 30.10.2021).

⁸ In Hamburg kam eine Habilitation für mich nicht in Betracht, da mein Vater Gerhard Wacke derselben Fakultät angehörte (obgleich als Vertreter einer anderen Disziplin, nämlich des Öffentlichen Rechts; überdies war er bereits emeritiert). In Tübingen suchte Dieter Medicus einen für das Römische Recht qualifizierten Assistenten. Dem Besuch seines Repetitionskurses „Bürgerliches Recht“ für Examenkandidaten, woraus sein auflagenstarkes Lehrbuch hervorging, verdanke ich eine gründliche Schulung in moderner Dogmatik. Nach seiner Wegberufung nach Regensburg konnte ich

mich während der Vakanz bis zum Dienstantritt seines Nachfolgers Knut Wolfgang Nörr zeitweilig unbeschwert der Vorbereitung meiner Habilitation widmen. In der Universitätsstadt Tübingen war das Verhältnis unter den Assistenten enger, ja freundschaftlicher als in der weitläufigen Hansestadt.

⁹ Seine Assistenten beanspruchte Kaser nicht übermäßig. Unsere Hauptaufgabe bestand in der Vorkorrektur von Prüfungsarbeiten und von Promotionsexegesen. Jeder Hamburger Doktorand musste nämlich seinerzeit zusätzlich zur Dissertation binnen drei Wochen eine Exegese über einer Digestenstelle verfassen. Dies brachte eine Zusatzbelastung für die Lehrstuhlinhaber mit sich. Kaser stellte Fragmente aus dem ersten Bande von Lenels Palingenesie zur Aufgabe, Felgenträger aus dem zweiten. Bei meinem Besuch der Hamburger Seminarräume vor einigen Jahren lagerten in den Schränken noch Dutzende wohlgebundener Promotionsexegesen. Inwieweit Kaser meine Bewertungsvorschläge übernahm, habe ich nie erfahren. Außer dem Korrekturlesen der Druckfahnen seiner Handbücher wünschte Kaser, jeden Vormittag telefonisch über eingegangene Post unterrichtet zu werden. Das Rechtshaus besuchte er nur anlässlich von Fakultätssitzungen und Lehrveranstaltungen. Vorlesungen im geltenden Bürgerlichen Recht hielt Kaser (vielleicht in Absprache mit den Fakultätskollegen) meines Wissens in Hamburg nicht mehr. Doch konnte er sich im BGB gut aus, obschon er als gebürtiger Österreicher dereinst sein Studium im Geltungsbereich des österreichischen ABGB absolviert hatte.

Kongresse der SIHDA besuchte Kaser selten, vermutlich um nicht in die Verlegenheit zu geraten, als Gegenleistung einmal selber eine Tagung veranstalten zu müssen. – Kaser lernte bereitwillig auch von seinen Schülern. Dieter Medicus äußerte sich mir gegenüber einst entrüstet, nachdem ich es auf dem Salzburger Gedächtnissymposium für Kaser 1997 gewagt hatte, dessen These vom ursprünglichen Verfallpfand anzugreifen; abgedruckt in: Wacke, Max Kasers Lehren zum Ursprung und Wesen des römischen Pfandrechts, ZRG RA 115 (1998) 168-202. Auf einem *iurare in verba magistri* bestand Kaser jedoch nicht. Solche Toleranz ist nicht selbstverständlich. Die These vom Verfallpfand vermag den genauen Zeitpunkt des Verfalls nicht zu definieren (Einfluss von Stundung etc.?). Vor allem kann sie den Übergang zum Verkaufspfand nicht plausibel erklären. Womit soll man die Gläubiger dazu bewogen haben, von ihrer starken Stellung später abzurücken? Normative Vorschriften gab es nicht. Als die wirtschaftlich Mächtigeren konnten die Kapitalisten den kreditbedürftigen Darlehensnehmern die Vertragsbedingungen diktieren. Nicht ausgeräumt hat diese Bedenken die von Knütel betreute Dissertation von Gerd Krämer, Das besitzlose Pfandrecht (2007) 173 ff.

¹⁰ Die meisten sind aufgeführt von Knütel im Nachruf auf Kaser, ZRG RA 115 (1998) S. XXXVII = Knütel, Ausgewählte Schriften (2021) 1447. Persönliche Erinnerungen verbinde ich mit: Giovanni Nicosia, Luigi Labruna, Josef Hofstetter, Adam Wilinski, Pio

Caroni, C. A. Myburgh (Rechtsanthropologe von UNISA, Pretoria), Sandro Schipani, Jelena Danilowicz (1921-2006, aus Novi Sad), Marianne Meinhart (1920-1994), José Luis de los Mozos (Vater, 1924-2008, zeitweilig miembro des spanischen Tribunal Constitucional).

¹¹ Siehe den Nachruf auf Spagnuolo von Knütel aus Index 42 (2014) 719-725 = Knütel, Ausgewählte Schriften 1471 ff.

¹² Ein guter Artikel darüber in: https://it.wikipedia.org/wiki/Collegio_Ghislieri [20.11.2021]; *adde* Leandro Polverini, Per la storia del Collegio Ghislieri di Pavia, in: SDHI 79 II (2013) 991-998. An diesem vor fünfeinhalb Jahrhunderten (1569) von Papst Pius V. gegründeten Collegio (benannt nach seinem bürgerlichen Namen Antonio Michele Ghislieri) in einem ehrwürdigen romanischen klosterartigen Gebäude, nur wenige Gehminuten vom Hauptgebäude der Universität mit ihren sieben Innenhöfen entfernt gelegen, studierten auf Stipendienbasis die besten männlichen Abiturienten aus der Lombardei. (Studentinnen hatten unweit ihr eigenes Collegio). Im großen Refektorium wurde jeder Stipendiat an seinem Platz von Kellnern in weißen Handschuhen bedient. Die Atmosphäre war eigentümlich wechselhaft. In den ersten Wochen des Studienjahres wurden die *matricole* peinvollen, zum Teil geschmacklosen Initiationsriten unterzogen. Zur Examenszeit herrschte später ein fast hysterisch zu nennender Lerneifer, nach der Devise „una notte dormire, l'altra notte studiare“. Wer eine Prüfung nicht mit dem höchsten Prädikat „trenta e lode“ bestand, betrachtete sich schon als beinahe durchgefallen. Bei diesem Lerneifer ist es kein Wunder, dass aus den *alumni* herausragende Gelehrte und bedeutende Führungspersönlichkeiten hervorgingen. Und die *Associazione degli alumni* pflegt die Tradition, besonders durch einen alljährlichen Festakt Anfang Mai am *Giorno di San Pio*. Als ausländischer *dottore* genoss man eine gewisse Vorzugsstellung. Hielt ein auswärtiger Referent einen Gastvortrag, durfte man beispielsweise anschließend mit ihm im kleinen Kreise am Tisch des Rettore in dessen Gemächern speisen.

¹³ Dario Mantovani, im Vorwort zum von ihm mitherausgegebenen Sammelband: Pietro Ciapessoni, *Scritti e ricordi* (Pavia 2006, Studia Chisleriana) 24 ff.

¹⁴ Über die übergeordneten Seminarthemen berichtet Knütel im Nachruf auf Kaser (o. Fn. 10) 1445 Fn. 66.

¹⁵ *Atti del Secondo Congresso Internazionale della Società Italiana di Storia del Diritto: La critica del testo* 2 Bände (Firenze 1971).

¹⁶ Kasers Kehrtwende nennt Detlef Liebs in seiner gründlichen Rezension von Wieackers *Römischer Rechtsgeschichte II* (2006), GGA 260 (2008) 99-123 [101] einen „Bußgang in Sachen Interpolationenkritik“. Ausgelöst auch durch die übertrieben quellenkritischen Monographien zum römischen *error* von J. G. Wolf und Ugo Zilletti (beide 1961). Den Irrtumsproblemen im römischen und im geltenden Recht widmete Kaser zwei Seminarreihen im Abstand von 5 Jahren 1961 und 1966. Daraus hervor

ging mein Aufsatz: *Errantis voluntas nulla est*. Grenzen der Konkludenz stillschweiger Willenserklärungen, Index 22 (1994) 267-292.

¹⁷ Siehe das Inhaltsverzeichnis von: D. Medicus/H. H. Seiler (Hrsg.), Studien im römischen Recht. Max Kaser zum 65. Geburtstag gewidmet von seinen Hamburger Schülern (1973).

¹⁸ Kasers Verhältnis zu Knütel war enger als zu mir (auch bedingt durch die räumliche Distanz). Wegen der Fortführung seines Lehrbuchs und seiner Handbücher fragte Kaser zunächst bei Knütel an. Als er mir dann die Bearbeitung der zweiten Auflage seines römischen Zivilprozessrechts anbot, war ich in meiner Arbeitsbelastung schon zu sehr in die Erläuterung der §§ 873-902 und §§ 1297-1302, 1353-1362 BGB für den Münchener Kommentar verstrickt. Karl Hackl hat dann die zweite Auflage des Zivilprozesses auf kongeniale Weise zu Ende geführt.

¹⁹ Kunkels zahlreiche Schüler listete Fritz Sturm auf in dessen Gesammelten Schriften zum Recht der Antike II (Napoli 2018) 1003 = SZ 124 (2007) 583.

²⁰ Die Anrede mit „Du“ war damals weniger verbreitet als heutzutage. Kaser und Wieacker siezten sich lebenslang. Mit Knütel und Hackl ging Kaser später (vermutlich beeinflusst durch den lockeren Salzburger Umgangston) zum Du über; mit mir verblieb er beim Sie.

²¹ In einer BGB-Klausur für Anfänger zitierte Jan eine gebräuchliche lateinische Sentenz. Ein Korrekturassistent vermerkte am Rande „§ 184 VGV“ (Die Gerichtssprache ist deutsch). Lüderitz fiel als Übungsleiter die Gleichheit des Familiennamens auf. Er strich die deplazierte Bemerkung des übereifrigen Korrekturassistenten, setzte die von diesem vorgeschlagene Note einen Punkt herauf und fügte hinzu, um künftig nicht auf ähnliche Weise aufzufallen, empfehle sich für den Verfasser ein Wechsel der Fakultät; sie müsse ja nicht weit von unserem Wohnsitz Brühl entfernt sein.

²² Während seiner Assistententätigkeit verfasste er die Doktorarbeit: Jan Ulrich Wacke, *Actiones suas praestare debet: Die Last zur Klagenabtretung an den Ersatzpflichtigen etc.* (2010), 403 Druckseiten. Nach der Einschätzung beider Gutachter erreicht die Monographie aufgrund ihres Umfangs und ihrer Argumentationstiefe das Niveau einer Habilitationsschrift. – Promotionsgutachten erstattete Rolf (soweit ich es beurteilen kann) sehr gründlich, doch ließ er sich damit leider (wenngleich bei seinen zahlreichen Belastungen verständlicherweise) oft ungebührlich lange Zeit.

²³ Nach der Brockhaus Enzyklopädie ist „Mutterboden“ jedoch „die allgemein gebräuchliche Bezeichnung für humosen Oberboden“. Auf welche Institutionen-Stelle sich Horaks Bemerkung bezog, konnte allerdings auch (von mir um Rat gefragt) Thomas Rübner nicht ermitteln. Horak selbst sprach beiläufig im übertragenen Sinne von „Mutterboden“ in seinen *Rationes Decidendi* (1969) 241 a. E.

²⁴ *Dominus* ist der „Herr“ eines Sklaven (wie in den meisten anderen Übersetzungen richtig wiedergegeben), der ihm Befehle erteilen darf und für dessen Verhalten er

einzustehen hat. „Herr“ (italienisch *padrone*, nicht *proprietario*) bringt das personale Unterordnungsverhältnis angemessener zum Ausdruck als das ungeziemt die Sacheigenschaft des ihm zugeordneten Gegenstands bezogene Wort „Eigentümer“. Der Begriff „Eigentümer“ kennzeichnet nur einen Teilaspekt. Mit der *actio de peculio* haftet, wer den Sklaven mit dem Sondergut ausstattete, mag er auch (wie sich später herausstellt) nur dessen redlicher Besitzer gewesen sein. Entsprechendes gilt für andere adjektivische Klagen (D. 15,1,1,6; 14,4,1,5). A. Wacke, *Die libera administratio peculii*, in: Th. Finkenauer (Hrsg.), *Sklaverei und Freilassung im römischen Recht*. Symposium für H. J. Wieling (2006) 254 f. Handelte ein Sklave *iussu domini* (30 Mal in den Quellen), dann sagte er „ich handele auf Geheiß meines Herrn“, aber nicht: „...auf Befehl meines Eigentümers“. Vom *proprietarius* reden die Quellen im Verhältnis zu anderen Prätendenten, insbesondere zu Inhabern beschränkter dinglicher Rechte wie beim Nießbrauch. – Nach dem Ausscheiden aller vier bisherigen Übersetzer stellt sich für die Fortsetzer die Frage, ob an der bisherigen, als falsch erkannten Übersetzung einzelner Fachausdrücke inmitten des über die Hälfte fortgeschrittenen Werkes festgehalten werden kann.

²⁵ Wacke, *Die libera administratio* (Fn. 24) 256 f. Fn. 19 und 24. Die Klagegrundlage bildet nicht das Sondergut, sondern das vom Gewaltunterworfenen abgeschlossene Geschäft. Zur schwierigen zeitgemäßen Übersetzung der Bezeichnungen der sechs adjektivischen Klagen siehe Wacke, *Die adjektivischen Klagen im Überblick*, ZRG RA 111 (1994) 286-289.

²⁶ Dies zu Knütel, *Interpretierendes Übersetzen*, in: *Liber amicorum* Christoph Krampe (2013) 215-229.

²⁷ Eine Übernahme der Übersetzung von Behrends/Knütel/Kupisch/Seiler [BKKS] in das von der Mainzer Akademie herausgegebenen *Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei* erscheint aus diesem Grunde vertretbar. Einschränkend jedoch zum kommentierenden Übersetzen sogleich Fn. 28 a.E.

²⁸ Unzutreffend ist beispielsweise die (auf Otto Lenel zurückgehende) Bemerkung zu D. 11,5,4,2 *i. f.* in BKKS III 24 Fn. 1: „Das Edikt gewährte vermutlich in einem nicht erhaltenen Teil auch die Rückforderung des in unerlaubtem Spiel Verlorenen“. Rückforderbar waren Spielverluste jedoch nur bei Willensmängeln oder bei fehlender Geschäftsfähigkeit eines Spielers, dazu ausführlich Wacke, *In pecuniam ludere*: Die Rechtsfolgen verbotener Glücksspiele nach dem prätorischen Edikt, ZRG RA 135 (2018) 303-305, bes. 309-310. – Zu weit getrieben wurde kommentiertes Übersetzen auch in dem ausgeklügelten Fall von D. 14,3,11,8 und 12: Wenn ich deinen Vikarsklaven zu meinem *institor* bestelle und er dir von mir Ware verkauft, liegt ein Kauf vor (*est emptio*). BKKS (Fn. 27) ergänzen: „ein gültiger Kauf“. Das ist unzutreffend. Da der Untersklave der *potestas* seines Herrn untersteht, ist der Kauf nicht klagbar. Wegen der Akzessorietät der adjektivischen *actio institoria* kann sie sich darum nicht unab-

gewandelt gegen den Verkäufer richten. Der Kauf kann nur wie ein klagbarer behandelt werden mittels der Fiktion *si liber esset*, „wie wenn ein Freier als *institor* gehandelt hätte“. Deshalb gewährt Julian im folgenden Fragment D. 14,3,12 die Betriebsleiterklage als *utilis* nur analog: Fr. Reduzzi Merola, *Servo parere* (1990) 217 ff., 219 f. Wie BKKS jedoch J. M. Rainer, *Corpus der römischen Rechtsquellen zur antiken Sklaverei IV* (2015) 82-84. Wie die Beispiele lehren, darf man Zusätze der Übersetzer aber nicht ungeprüft übernehmen.

²⁹ Vgl. Wacke, Die Konstruktion des Anwartschaftsrechts aus bedingter Übereignung etc. in: *Spuren des römischen Rechts. Festschrift für Bruno Huwiler* (2007) 651-674 (673).

³⁰ Ob der Kauf im Falle von D. 14,3,11,8 (Fn. 28) klagbar ist, sollte der Leser selber herausfinden können. Seinem Spürsinn sollte nicht durch eine vorschnelle (zudem noch falsche) Antwort vorgegriffen werden. Ein Übersetzer muss sich fragen, welches Ausmaß an eigener Gedankenarbeit man einem vorgestellten Leser als Adressaten zumuten kann.

³¹ Kurzberichte über die Trierer Zusammenkünfte verfasste Knütel in: *ZRG RA* 115 (1998) 791 f. und 122 (2005) 494 f.

³² Knütel, *Spaziergänge* (sogleich Fn. 34) 360 f.

³³ <http://www.rechtshistorikertag.de/programmarchiv/39-rechtshistorikertag-in-luzern-2012/>.

³⁴ Wacke, *OIR* 12 (2008) 163-169.

³⁵ Knütel, *Betrachtungen zur Rechtsfindung der römischen Juristen*, in: *Liber amicorum Juan Miquel* (2006) 554, zustimmend zu Horak, *Rationes decidendi* (1969) 17 ff.

³⁶ Vgl. Knütels *Schriftenverzeichnis in seinen Ausgewählten Schriften* (2021) S. 1488 Nr. 86, 89. In diesem Verzeichnis sind seine Aufsätze zum römischen und zum modernen Recht leider nicht getrennt aufgeführt.

³⁷ Von 1962; ebenso die Übersetzungen auf Spanisch und Afrikaans, nachgewiesen im Verzeichnis von Kasers *Ausgewählten Schriften I* (Camerino 1976) p. XIV f.

³⁸ Nach der vorzeitigen Emeritierung von Erwin Seidl war sein Kölner Lehrstuhl fast drei Jahre lang vakant. Benöhr (1937-2017) lehrte hier zeitweilig als Lehrstuhlvertreter. Auf der ersten Berufungsliste standen Arnold Kränzlein (Graz), Herbert Hausmanner (Wien) und Fritz Raber (Innsbruck). Nach der Absage der drei österreichischen Kollegen nominierte die Fakultät *primo loco* meine Person. Über meine Bevorzugung war Benöhr gewiss enttäuscht; hatte er sich doch mit seiner Vertretung eine *spes* erworben. Jedoch gratulierte er mir zu meiner großen Freude neidlos in einem freundschaftlichen Schreiben. Sein häufiger Ortswechsel (Neuchâtel, Wien, Frankfurt, Berlin) hinderte ihn leider daran, einen Schüler für die akademische Laufbahn zu gewinnen. Dass er im Alter ebenso wie Rolf an Leukämie litt, ließ er sich nicht anmerken.

Seine Todesnachricht löste bei Rolf tiefe Betroffenheit aus. Vgl. https://de.wikipedia.org/wiki/Hans-Peter_Ben%C3%B6hr [Aufruf 31.10.2021].

³⁹ Erich Genzmer (1893-1970) las den Hörsaal leer. Seine Vortragsweise enttäuschte mich dermaßen, dass ich während der 3. Stunde demonstrativ den Hörsaal verließ. Die Studenten karikierten seinen Vortrag mit dem an die Tafel geschriebenen Spruch: „Erich währt am längsten“. Im Kollegenkreise beanspruchte Genzmer jedoch für seine Vorlesungen das Auditorium Maximum, weil er dreihundert Hörer habe. Als Schüler von Emil Seckel erwarb sich Genzmer wissenschaftliche Verdienste durch die Begründung des Großprojekts IRMAE: Ius Romanum Mediae Aevi. Über ihn siehe https://de.wikipedia.org/wiki/Erich_Genzmer. Eine ausführliche Würdigung verfasste Maximiliane Kriechbaum, Erich Genzmer und die europäische Rechtsgeschichte, in: Tilman Reppen u. a. (Hrsgg.), Hundert Jahre Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg (2019) 273-310. (Persönlich dürfte Kriechbaum Genzmer nicht mehr gekannt haben; ihren Werdegang begann sie unter Sten Gagner in München). Ein Artikel über Kaser fehlt in diesem Sammelband zu Unrecht. Ausweislich des beigefügten Personenregisters wird Kasers Name nur zweimal beiläufig erwähnt. Unter Auswertung der Fakultätsakten beschrieb Kasers Wirken in Hamburg jedoch Götz Landwehr, ZRG RA 115 (1998) 10-21.

⁴⁰ Felgentraeger (1899-1980) war von 1950 bis 1969 Präsident des Deutschen Hochschulverbandes; jede Woche fuhr er nach Bonn. In Hamburg erfüllte er seine akademischen Pflichten dennoch mit großem Ernst. Am frühen Montag begann er seine Vorlesung regelmäßig mit einem Bericht darüber, was sich in der vergangenen Woche hochschulpolitisch in Bonn zugetragen hatte – was die jungen Studenten gewiss brennend interessierte. Felgentraeger war Korreferent zu meiner Dissertation. – Meine Vokation zum römischen Recht verdanke ich jedoch Leo Raape, siehe meinen Bericht in: OIR 13 (2009) 79 (vgl. o. Fn. 1). Raape (1878-1964) war noch im Alter ein glänzender, ja begnadeter Dozent. In Hamburg wirkte er von 1924 bis zur Emeritierung 1948, lehrte aber 25 Jahre lang weiter bis 1963. Unter den bedeutenden Lehrern an Hamburgs Juristischer Fakultät war Raape seinerzeit der beliebteste. An seinem zum 80. Geburtstag von der Juristischen Fachschaft veranstalteten Fackelzug beteiligten sich zahlreiche Studenten. (Sprecher der Fachschaft war damals Bernhard Wiebel, zuletzt von 1981 bis 1999 Kanzler der Ruhr-Universität Bochum.) Anschließend hielt Raape im voll besetzten Saal der Mensa eine denkwürdige Dankesrede. Noch Jahre nach seinem Tod traf sich turnusmäßig ihm zu Ehren eine Tischrunde seiner ehemaligen Hörer. Über ihn https://de.wikipedia.org/wiki/Leo_Raape. Auch Digestenexegese (oder -lektüre) hielt Raape in großem Hörsaal ab. Zahlreiche Exemplare der Quellenausgabe von Mommsen/Krüger wurden dazu ausgeteilt und am Schluss wieder eingesammelt. In Kasers erstem Hamburger Semester 1959/60 schätzt Knütel, der sich in seinem 2. Studiensemester daran beteiligte, die Teilneh-

merzahl auf zweihundert. „Leo Raape hatte ein gutes Klima dafür geschaffen“ (so Knütel im Nachruf auf Kaser [Fn. 10] 1445). Vielen Hörern diene die Veranstaltung als Anleitung für die damals für eine Promotion erforderliche Quellenexegese (s. Fn. 9).

⁴¹ Seine Mitgliedschaft an der Niederländischen Akademie geht zurück auf eine Empfehlung von Hans Ankum. Er meinte, Rolf habe eigentlich die Verleihung einer Ehrendoktorwürde verdient.

⁴² Weniger reibungslos gestaltete sich freilich Knütels Zusammenarbeit mit seinem nachfolgenden Herausgeber Wolfgang Kaiser. Knütels kritische Rezension einer Fallsammlung von Ulrike Babusiaux zum römischen Erbrecht (2015) akzeptierte Kaiser nicht ohne einschneidende Änderungen. Luigi Labruna ließ sie daraufhin im Index 45 (2017) 295-307 erscheinen. Mit inhaltlicher Zensur war nur früher zu rechnen, als die ZRG im geteilten Deutschland unter der Redaktion von Leiva Petersen noch in der DDR erschien. Im Bereich der antiken Rechtsgeschichte blieben deren Streichungen oder Änderungswünsche jedoch vereinzelt.

⁴³ Bekannte canción von Manuel Garrido López (1924-2018), des Autors zahlreicher „Sevillanas del adiós“: https://es.wikipedia.org/wiki/Manuel_Garrido_L%C3%B3pez.

Erinnerungen eines italienischen Schülers

Felice Mercogliano

Ich möchte an Professor Rolf Knütel erinnern auf der Grundlage persönlicher Eindrücke und das wissenschaftliche und akademische Bild ganz bewusst denjenigen Kollegen überlassen, die hierzu viel eher berufen und befähigt sind. Es sind Erinnerungen, die ihren Anfang in den Jahren 1988 und 1989 haben. Dieses letzte Jahr war das epochale Jahr des Mauerfalls, und von Deutschland ausgehend vollzog sich ein Umbruch in der ganzen Welt, ein Ereignis, das übertroffen wurde nur durch die weltweiten Auswirkungen des Angriffs auf die Zwillingstürme am 11. September 2001. Doch versuchen wir, der Reihe nach vorzugehen.

Schildern möchte ich hier Erinnerungen eines italienischen Schülers, so der glücklich gewählte Titel, den für meinen kurzen Beitrag der Organisator dieses Erinnerungstages vorgeschlagen hat, Knütels Lehrstuhlnachfolger Martin Schermaier, ein Freund seit mehr als dreißig Jahren. Aber die Betonung „italienisch“ hat Ingo Reichard empfohlen, mein brüderlicher deutscher Freund, der Italien (und auch den Italienerinnen...) einen Teil seiner persönlichen Lebenserfahrung und seiner menschlichen Empfindsamkeit gewidmet hat, mit einer nationenübergreifenden Offenheit, die heute so selten ist, nachdem Souveränismus und ‚pandemische‘ Abschottung unglücklicherweise die Oberhand gewonnen haben. Mir sei erlaubt, beiden von ganzem Herzen für die Einladung zu danken, ich hoffe die Erwartungen nicht gänzlich zu enttäuschen, insofern als ich mich dem Gebrauch des leider trügerischen Erinnerungsvermögens anvertraue.

Zu Knütel kam ich aufgrund einer glücklichen Eingebung meines noch immer betrauernten Lehrers Tullio Spagnuolo Vigorita, der ihn mir zum Begleiter bestimmte, der mich bei den Anfängen einer wissenschaftlichen Weiterentwicklung unterstützen sollte, die ich mir als überaus hart vorstellte, war ich doch in meiner Familie im Hinblick auf rechtshistorische Materien eine Art *homo novus* (meine Mutter war Lehrerin für Sprache und Literatur, mein Vater Geotechnikingenieur; außerdem litt ich zu Hause unter dem vollständigen Fehlen einer romanistischen Arbeitsbibliothek). Sich bei deutschen Lehrern zu spezialisieren war übrigens ein Wunsch, den unter uns aus voller Überzeugung Luigi Labruna verbreitet hatte, womit er in die Fußstapfen seiner großen Lehrer Antonio Guarino und Francesco De Martino trat. Denn ersterer hatte ihn einst nach Hamburg zu Max Kaser geschickt, wohin sich Jahre später auf Veranlassung von De Martino auch Spagnuolo Vigorita begab, mit mehreren Wiederholungen zwischen 1965 und 1967. Hier hatte dieser Knütel kennengelernt und zu ihm eine einzigartige Freundschaft begründet, gekennzeichnet durch intensiven freundschaftlichen Kontakt und Briefwechsel. Davon bekam ich jedes Mal eine Ahnung, wenn man sich zum Einbindenlassen von Labeo und Iura für Knütel begab (an der Piazza del

Gesù), Zeitschriften, die Spagnuolo jedes Jahr dort beim Verleger Jovene mit einem ansehnlichen Preisnachlass kaufte und ihm dann schickte, nachdem sie seine Frau Bianca sorgfältig verpackt hatte. Ebenso war mir eine Vorliebe für einen bestimmten Aquavit bekannt, den Spagnuolo eigens in Italien für ihn erwarb. Das Freundschaftsband zwischen beiden war stark.

So kam es dazu, dass im Juli 1988 Spagnuolo für mich ein Empfehlungsschreiben an die Kommission für Rechts- und Politikwissenschaft des CNR, des italienischen Forschungsrates, richtete und um die Förderung eines einjährigen Forschungsaufenthalts nachsuchte. Der eigentliche Urheber von alledem war freilich Labruna, damals selbst beim CNR. In diesem Schreiben benannte er Knütel als denjenigen Professor, der bereit war, mich zu empfangen und anzuleiten bei der Bearbeitung des Themas „*actiones ficticiae*“, das mir von Labruna gegeben worden war und das den Titel einer Monographie bilden sollte, die ich dann 2001 veröffentlichte.

Knütel sorgte dafür, dass ich ein Zimmer vorfand, das von einem Studenten, Thomas Hadamek, in dem von Knütel geleiteten Institut (wenn auch sparsam) ausgestattet worden war; er war auch der erste überhaupt, der mich vor einen Computer setzte und mich in die Textverarbeitung einführte, bis dahin hatte ich mit der Hand geschrieben. Ich erinnere mich daran, dass auch Knütel zu jener Zeit nicht auf dem Computer schrieb, wie es ja auch naheliegend ist. Vielmehr nahm er seinen gesprochenen Text mit einem Diktiergerät auf, den dann später seine Sekretärin, Frau Maron, abhörte und auf der Schreibmaschine niederschrieb. Das gibt freilich kaum eine richtige Vorstellung von der Effizienz und dem persönlichen Fleiß, der sich einfügte in ein Umfeld eines ganz begrenzten nichtwissenschaftlichen Personals, es gab sonst nur die Bibliothekarin, Frau Bartels, wozu noch die wertvolle Unterstützung durch die studentischen Hilfskräfte kam. Er sagte zu mir bald nach meiner Ankunft ein Wort von unvergänglichem erzieherischen Wert: „Keine Müdigkeit vorschützen!“, als er mir das mythische Zimmer des Emeritus Flume zuwies, der sich inzwischen in das Stockwerk über dem Institut für Römisches Recht und Vergleichende Rechtsgeschichte zurückgezogen hatte, wo sich das ebenfalls von Flume begründete steuerrechtliche Institut befand. Das römischrechtliche Institut leitete Knütel mit kraftvoller Präsenz und in einem Geist der Aufmerksamkeit und Zugewandtheit gegenüber Kollegen, Assistenten, Gästen und sämtlichen Mitarbeitern. Sein einziger *collega maior* war der um wenig ältere Horst Heinrich Jakobs, dem gegenüber er Respekt und eine tiefe Zuneigung empfand, die nur gelegentlich herausgefordert wurde durch Interpolationsannahmen, die Jakobs *more antiquo* in den der Digestenlektüre und -übersetzung gewidmeten Sitzungen vorbrachte, an denen wir alle jede Woche teilnahmen.

In der Tat hatte Knütel schon seit Jahren die gewaltige Aufgabe der Übersetzung des gesamten *Corpus iuris civilis* übernommen, finanziert von der Krupp-Stiftung. In den Anfängen hatte er Tagungen in der Villa Vigoni organisiert (auf einem Hügel mit

Blick auf den Comer See, einst dem deutschen Staat vermacht zur Förderung des italienisch-deutschen Kulturaustausches), zuerst über die justinianischen Institutionen, Tagungen, über die Spagnuolo, der dort mehrere Male eingeladen war, sprach als über einen unvergesslichen Moment der Auseinandersetzung und Diskussion auf hohem romanistischem Niveau. Zur selben Zeit vermittelte Knütel dem Freund Tullio die Aufgabe, für das angesehene Reallexikon für Antike und Christentum den Artikel über die Konfiskation im römischen Recht zu schreiben.

Das erste reale Bild von Knütel in meiner Erinnerung stammt von dem Tag, an dem mich Ingo am Bahnhof abholte und zu ihm brachte, und er uns zum Mittagessen in ein nüchternes Bonner Lokal, ohne Prunk, im Universitätsviertel nahe dem an der Adenuallee gelegenen Juridicum einlud: hochgewachsen, eine Erscheinung, aufrecht, im blauen Anzug, wozu ich bald entdeckte, dass das die beinahe gewöhnliche Farbe seiner Garderobe war, mit Regimentskrawatte, und er beeindruckte mich sofort durch das Weiß seiner Haare, die dazu dicht und sehr ordentlich gekämmt waren, und die in untadeliger Weise ein schönes und vornehmes Gelehrten Gesicht umrahmten, auch wenn es erkennbar nicht von südlicher Sonne begünstigt war, die demgegenüber, wie er sich erinnerte, das ‚mediterrane‘ Gesicht meines Lehrers Spagnuolo charakterisierte. In der Folge widmete ich mich einem dritten Deutschkurs am Goethe-Institut, und wir begannen nicht sofort mit wiederkehrenden Verabredungen jeden Montag, wie sie Knütel dann aber später für mich festlegte in Gestalt regelmäßiger Fristen, als er mir die Aufgabe zuwies, einen bestimmten von ihm selbst herausgestellten Punkt zum Thema *diligentia quam in suis* zu bearbeiten, zu dem ich dann im folgenden Jahr 1991 in *Index* publiziert habe. Schon zuvor hatte er meine Arbeit verfolgt, angefangen mit einem Beitrag zu den *Tituli ex corpore Ulpiani*, für den er mir eine Kartei zugänglich machte, die er im Institut von den studentischen Hilfskräften führen ließ und die nach Quellen geordnet war. Hierfür wählte er Werke von Bedeutung aus und ließ die dort zitierten Quellen auf handgeschriebene Karteikarten übertragen.

Er schenkte mir mit den Worten, das müsse jeder Romanist aufmerksam gelesen haben, ein Exemplar der *Einführung in das Studium der Digesten* von Fritz Schulz, der der Lehrer von Flume gewesen war und dessen Bild an besonderer Stelle im großen Saal hing, in dem wir die Treffen zur Lektüre und Übersetzung der Digesten abhielten, zusammen mit demjenigen von Savigny, wenn mich nach so vielen Jahren nicht die Erinnerung trügt. Die Institutsbibliothek, die als überaus würdiger Rahmen diente, vervollständigte eine Atmosphäre, die trotz räumlicher Beschränkung die unvergängliche Kontinuität der Wissenschaft vom römischen Recht sinnfällig werden ließ, wie sie von Professor Knütel verkörpert wurde, der auch über eine Privatbibliothek verfügte, die ich einige Male sah und die ich bewunderte. Jetzt ist sie verdientermaßen Gegenstand von Erwerbungsbemühungen für die Universität Warschau durch

Freund Franciszek Longchamps de Bérier und den Kollegen Tomasz Giaro, der wie mir scheint der einzige ausländische Gast ist, der mir in Bonn vorangegangen ist, wenn auch nur kurz zuvor. Die Liebe zu Büchern und eine bibliophile Neigung erschienen mir recht bald als ein Zug von Knütels Persönlichkeit, der mich tatsächlich angesteckt hat, wenn man bedenkt, dass ich in kurzer Zeit die Quellen von der Editio maior bis zur Iurisprudentia antehadriana und anteustiniana in gebundenen Ausgaben angeschafft habe und außerdem eine Serie von Bänden, die mir wesentlich schienen für meine von mir angestrebte wissenschaftliche Weiterentwicklung, auch wenn diese sich noch in einem frühen Stadium befand.

Ich lernte die schöne kleine Villa kennen, in der Knütel mit seiner Frau Barbara und den beiden Kindern wohnte, im ruhigen Wachtberg-Pech, bei einem geselligen Anlass, an den ich mich noch heute mit verzehrender Nostalgie erinnere. Am Ende einer anstrengenden Reihe von Sitzungen des Digestenseminars organisierte Knütel für uns alle, die teilnehmenden Studenten und auch die beiden Assistenten, Ingo Reichard und Wolfgang Ernst, eine Fahrradtour entlang des Rheins, wobei er für mich eigens ein für meinen ‚neapolitanischen‘ Pedaltritt geeignetes Rad besorgte. Zum Abschluss aßen wir gemeinsam Würstchen und tranken alle zusammen Bier. Auch ein anderes Mal versammelte uns Knütel, aus Anlass eines Besuchs meines Onkels und meiner Tante zusammen mit Freunden aus Neapel, zu einer unvergesslichen Tafelrunde, an der auch ein Schüler von Alvaro d’Ors teilnahm, Rafael Domingo, der sich, obwohl er ein wenig im Ruch des Opus Dei stand, als sympathischer und fröhlicher junger Mann entpuppte. Einige Male freilich nahm ich an Wanderungen teil, bei denen die unterschiedliche Beinlänge im Verhältnis zu Ingo, Jan Wacke, Wolfgang Ernst usw. objektiv unüberwindbar schien.

Von meinem ersten einjährigen Studienaufenthalt in Bonn kehrte ich im Januar 1990 zurück, um ein zweites Mal für weitere sechs Monate in der zweiten Jahreshälfte 1992 dort zu arbeiten, nunmehr als Forschungsdoktorand. Im großen Saal, der mir jetzt gemeinsam mit anderen zugewiesen wurde, begegnete ich diesmal Riccardo Cardilli, Jinki Li, Mi Jian und einer Peruanerin, ich glaube es war Frau Amezaga; das ehemalige Flume-Zimmer hatte der neue Assistent Altmeppen übernommen. Es war in dieser Zeit, dass ich von meiner endgültigen Zuweisung nach Camerino als Ricercatore erfuhr, und ich begann eine neue akademische Beziehung zu Knütel, an den ich mich nun noch unauflöslicher band. Die in Bonn geknüpften Beziehungen wurden noch einmal fester durch sein unfehlbares Wirken als Lehrer, und sie haben sich bis heute als unverlierbar erwiesen. Noch in jüngster Zeit las er Manuskripte von mir und gab mir hilfreichen Rat zu einem Aufsatz über das Rechtsgeschäft bei Emilio Betti.

Aber was war der wirklich faszinierende und unersetzliche Zug, der Rolf Knütel charakterisierte? Aus akademischem und wissenschaftlichem Blickwinkel zeichnete ihn ein romanistisches Wissen und Können in Bezug auf das moderne Privatrecht aus, über das in der Romanistenwelt der zweiten Hälfte des zwanzigsten Jahrhunderts nur so wenige andere verfügten, dass man sie an den Fingern einer Hand aufzählen könnte. Damit war unlösbar verbunden seine hervorstechendste menschliche Eigenschaft: meinem Eindruck nach ein Bewusstsein, alles nahezu aus dem Nichts selbst erschaffen zu müssen. Ich erinnere mich an eine Erzählung, die mich erstarren ließ, wie er nach der fast neunzigprozentigen Zerstörung seines geliebten Hamburg mit der Mutter, die Kriegerwitwe war, und dem Bruder umherirrte. Er sagte mir, all ihr verbliebener Besitz habe gerade in eine Art Zinkwanne gepasst, sonst hätten sie nichts mehr... Das ist der Grund dafür, dass er im Innersten spürte und sich immer dessen bewusst war, dass alles, was er erreichte, teuer erkauft war.

Professor Knütel war wirklich Protagonist eines sozialen und beruflichen Aufstiegs gleichsam aus dem Nichts, wahrscheinlich auch darin unterstützt durch die Herkunft seiner Frau Barbara aus Ostdeutschland, die auch dunkle Momente kultureller Trostlosigkeit und materieller und umgebungsbedingter Entbehrungen kennengelernt hatte. Zum Schluss möchte ich an ihn erinnern mit einem für mich unauslöschlichen Bild während eines Abendessens mit einigen von uns Schülern. Ich war der einzige Italiener und deshalb glaubte er mir eine Ehre zu erweisen dadurch, dass er eine Schallplatte mit einer italienischen Oper auflegte. Am Ende weinte er, als er, glaube ich, eine von Renata Tebaldi gesungene Arie hörte.

All das Durchleben von Schwierigkeiten und Härten hatten ihm nicht seine Gefühle und Leidenschaften genommen, die bei ihm in sichtbarer Weise mit Italien verbunden waren. So möchte ich ihn daher in Erinnerung behalten, wie er nach einem gewohnten Tag harter Arbeit im Kreise seiner Familie, umgeben von deutschen und ausländischen Schülern, ergriffen ist vom Klang einer italienischen Oper.

Vielen Dank.

Rolf Knütel. Übersetzen aus Verantwortung für den rechtswissenschaftlichen Rang des geltenden Rechts¹⁾

Okko Behrends, Göttingen

Übersetzen aus Verantwortung für den rechtswissenschaftlichen Rang des geltenden Rechts, das war es, was Rolf Knütel bestimmt hat, dem Unternehmen der Übersetzung des Corpus Iuris Civilis, das es ohne ihn nicht gegeben hätte, seine ganze Kraft zu widmen und ihm seinen Stempel aufzudrücken.

Es war eine Haltung, die Santayana in seinem Werk „Das Leben der Vernunft“ in einer viel zitierten Stelle ungemein lehrreich als „retentiveness“, von lateinisch „retinere“, „festhalten“, beschrieben und in die Geschichte der Vernunft eingeordnet hat.¹ Es ist die eine für jede Kultur und nicht zuletzt für jede Rechtskultur wesentliche Einstellung. Sie hält an zivilisatorisch grundlegend Gewordenem in der sich stetig wandelnden Welt in dem Bewusstsein fest, dass dem steten Wandel Rechnung getragen werden muss, darum aber die Orientierung durch das Grundlegende nicht aufgegeben werden darf, soll das Neue als Träger des jeweiligen Zeitgeistes nicht jeden Rückhalt und jedes Maß verlieren.

Es ist das gleiche, was Savigny einst sich selbst und den Juristen seiner Zeit nicht ohne dauerhaften Erfolg abgefordert hat, nämlich das römische Recht stets in seiner Weise zu verjüngen, dass es als gültiges Recht der Neuzeit seine Geltungszeit fortzusetzen vermag, und nicht weniger das, was mit dem von Helmut Schelsky so treffend erkannten Jhering-Modell des sozialen Wandels durch Recht gemeint ist.

Bei Rolf war es die Erkenntnis, dass es für das kodifizierte, in Gesetzesrecht verwandelte Privatrecht der römischrechtlichen Tradition, das die heutige Staatengemeinschaft weit über Europa hinaus verbindet, wenn es weiter eine kulturell hochstehende, seinem Rang gemäße professionelle Betreuung erfahren will, wesentlich ist, dessen entschieden übergesetzlichen, nämlich rechtswissenschaftlichen Grundlagen bewusst zu halten, wie dies der Romanist Werner Flume hier in Bonn in seiner unmittelbaren Nähe in seinem Allgemeinen Teil des Bürgerlichen Rechts beispielhaft vorgeführt hat.

Kraft dieser Gesinnung fiel damals in den Anfängen der 70er Jahre die Anregung Hans Hattenhauers – ich war dabei, als er sie gab –, man solle doch einmal dem Corpus Iuris eine neue, zeitgemäße Übersetzung geben, bei Rolf auf so fruchtbaren Boden, dass er alsbald imstande war, wichtige Entscheidungsträger, vor allem die Repräsentanten der Kruppstiftung, davon zu überzeugen, dass sie ein großes kulturelles Friedenswerk fördern würden, wenn sie dafür großzügig Mittel bereitstellen würden. Was denn auch in schönster Weise geschah.

Die gleiche Einstellung bestimmte dann auch Rolfs Einsatz für die Zielsprachlichkeit der Übersetzung – sein römisches Recht spricht die professionelle Sprache des heu-

tigen Juristen – und sein eindringliches Bemühen, die Bedeutung des römischen Rechts in der Rechtsprechung nicht zuletzt des EuGH nachzuweisen.

Die hohe Bedeutung der darin betätigten retentiveness zeigt sich, wie Santayana formuliert, an dem, was eintritt, wenn sie missachtet wird:

„Ist ein Wandel absolut, bleibt nichts, was verbessert werden könnte und keine Richtung für eine mögliche Verbesserung.“²

Eine Kultur ist dann gezwungen in Augenblicken des radikalen Wandels aus ihrer je gegenwärtigen Denkweise neue Grundlagen zu legen, was nicht nur zu einer Verarmung führt, sondern zu unglücklichem, nicht selten gefährlichem Absolutsetzen der jeweils neu gelegten Grundlagen.

Santayana, u.a. Schüler des in Göttingen neben Jhering tätigen Philosophen Hermann Lotze, hat das an dem deutschen, von mehreren radikalen Wandlungen betroffenen Schicksal in seiner auch heute noch unbedingt lesenswerten, 1916 zuerst und 1939 erneut unter dem Titel „The German Mind. A Philosophical Diagnosis“³ erschienenen Monographie aufgezeigt. Tatsächlich blieb in dem machtpositivistisch-etatistischen, von kantisch bedingungslosem Pflichtgefühl unterfassten Geist, den schon die Reichsgründung 1871 begleitete, von dem humanistischen Geist der Historischen Rechtsschule so gut wie nichts bewahrt.

Dass dieser Bruch trotz des äußeren Erfolges der historischen Rechtsschule möglich war, hängt damit zusammen, dass dem römischen Recht, dem großen Paradigma des Rechts überhaupt, von seinen Anhängern stets ein intensiver Rechtsglaube zugewendet worden ist. Daher konnte ihm durch die Säkularisierung und Subjektivierung der Religion, die in dem seit Descartes und Kant alles dominierenden erkenntniskritischen, subjektivistischen Idealismus vorliegt, unter dem Einfluss der auf diese Weise zur Herrschaft gelangten Glaubenshaltung die Geltungsform einer ordnenden Objektivierung entzogen werden, ohne die das Recht seine Aufgabe, sichere Berechtigungen zuzuweisen, nicht erfüllen kann und am Ende auch nicht mehr erfüllte.

Es war ein geistiger Vorgang, der ohne Reflexion vor sich ging und nicht bedachte, dass ein Recht, das wie das römische die Menschen als empirische Personen in die Welt stellt und berechtigt, weltlicher nicht sein kann. An ihm gab es nichts zu säkularisieren. Dass das römische Recht gleichwohl von dieser Wandlung erfasst wurde, die alle Glaubenskräfte dem das Volk einenden Machtstaat zuwandte, hatte zwei in dem Gesagten bereits angedeutete, eng verwandte Gründe.

Erstens ist die Existenzweise von Recht immer, auch im skeptischen Humanismus, eine Sache des Glaubens im Sinne eines systematischen, professionell betreuten Meinens und Fürwahrhaltens, d.h. einer *doxa* oder *opinio*. Das klassische Recht galt bekanntlich, soviel an reflektierter Erfahrung auch in ihm steckt, kraft der übereinstimmenden *opiniones* und *sententiae* der römischen Juristen, der Vorfahren unserer herrschenden Meinung.

Diese elementare Verbindung des Rechts zum Fürwahrhalten wurde zweitens für das römische Recht dadurch spezifisch vertieft, dass es seit Konstantin und vertieft durch Justinian die eigentümliche Sendung erfüllt hat, die von Hause eschatologisch gestimmte, dem zu einem baldigen Ende bestimmten Diesseits keine besondere Fürsorge mehr zuwendende Religion der Urchristen davon zu überzeugen, dass das Recht die göttliche Aufgabe hat, die Fortdauer der Welt *in omne aevum*, in alle Ewigkeit, wie Justinian anspruchsvoll in Vollzug der konstantinischen Wende formuliert, zu gewährleisten.

Das römische Recht brachte die dafür erforderliche Anschlussfähigkeit mit. Es war von Anfang an als etwas Gottgewolltes aufgetreten. In seiner ältesten Schicht das Geschöpf einer Daseinsunsicherheit gebenden aguralen Jupiter-Religion hat es diesen Grundzug in der philosophischen Interpretation, welche die mit religiösem Anspruch auftretende Gründung der *pax Augusta* ermöglicht hat, dauernd bewahrt.

In Rolf's Werk tritt diese Beziehung zur Religion sehr sichtbar hervor, vor allem in seiner intensiven, sie den römischen Quellen gleichstellenden Beschäftigung mit den das Recht berührenden biblischen und talmudischen Überlieferungen. Der letzteren wegen haben wir ihn auch gerne öfter liebevoll „Rabbi Rolf“ genannt. Es liegt in diesem Zusammenhang das Gleiche, was Jhering einst dazu gebracht hat, in die Rubrik Religion „Romanist“ einzutragen. Aus dem gleichen Grunde konnte von seinen Interpretationen im „Geist des römischen Rechts“, nicht zuletzt von seiner schönen Entdeckung einer „Höheren Jurisprudenz“ gesagt werden, hier predige noch einer aus der Bibel, aus der Juristenbibel. Man darf sich auch an die religiöse Haltung der *Collatio legum Mosaicarum et Romanarum* erinnern fühlen, deren Urheber, dessen jüdische Identität Ulrich Manthe in der Rolf gewidmeten Festschrift, wie mir scheint, abschließend geklärt hat⁴, die seiner Religion eigene besondere *retentiveness* mit der Anerkennung des römischen Rechts zu vereinen sucht.

Mittlerweile ist die Subjektivierung und Deobjektivierung des Rechts, die auf eine Übertragung der göttlichen Omnipotenz auf den Menschen hinausläuft, so weit gediehen, dass der Mensch beginnt, auch seine Geschlechtlichkeit nicht mehr als etwas ihm objektiv Gegebenes, vielmehr als etwas grundsätzlich Verfügbares anzusehen.

Wir hatten in der Übersetzung gleich in den Anfängen mit einer in diesem Bereich nicht weniger abwegigen Lehre zu tun, die Rolf immer wieder sehr amüsiert hat. Sie behauptete, nur der Mann gebe in der Zeugung kraft seines Samens Blutsverwandtschaft, das Rolf eigene *buon sangue*, weiter, so dass nur durch den Vater consanguine, durch *sanguis* vermittelte Verwandtschaft, entstehe, während die Frau lediglich eine vom Austragungsort bestimmte uterine Verwandtschaft vermittele.⁵ Rolf sprach hier gerne scherzend von der Gefäßtheorie. Wir waren glücklich, dass Justinian, gewiss bestärkt von der charaktervollen Theodora, sich in seiner Kodifikation kraftvoll für das anthropologisch und human Richtige der klassischen Tradition eingesetzt hat

und im Sinne des von ihm zu Beginn der Institutionen wie der Digesten herausgestellten *Ius naturale*, dass die Natur alle Lebewesen lehrt, deklarierte, dass in der Fortpflanzung „die Person beider die Aufgabe der Natur in gleicher Weise erfüllt“.⁶

Der Vergleich führt in Grundfragen, die noch die Gegenwart beherrschen. Thomas Mann hat in seinem Essay „Goethe und Tolstoi“ von 1922 gegenüber den beiden großen Ideologien seiner Zeit, der einen seit 1917 schon mächtigen, der anderen auf dem Weg zur Machtergreifung, geschrieben:

„Die Frage ist heute gestellt, ob die mediterran-klassisch-humanistische Überlieferung eine Menschheitssache und darum menschlich-ewig oder ob sie nur Geistesform und Zubehör einer Epoche, nämlich der bürgerlich-liberalen war.“⁷

Die immer noch maßgebende Philosophie des modernen Subjektivismus lässt an der Antwort keinen Zweifel.

Martin Heidegger gibt in seinem Humanismus-Brief⁸ Rom zwar zu Recht die Ehre, mit Hilfe der Griechen den ersten, in der Renaissance wiederbelebten Humanismus entwickelt zu haben⁹, erklärt ihn aber für eine Metaphysik, welche die Frage nach dem „Bezug des Seins zum Menschenwesen“ nicht nur nicht stellt, sondern verhin-dert.¹⁰ Warum aber ist es Meta-Physik, wenn (a.a.O S. 66) „wir den Menschen <...> als ein Lebewesen unter anderen gegen Pflanze, Tier und Gott abgrenzen“? Als Ausgangspunkt des klassischen Rechts¹¹ ist diese Bestimmung doch nichts als belastbar richtige deskriptive Soziobiologie und kein (ebenda) „Setzen“ nach „Art der Meta-physik“. Und die Behauptung, dass durch diese Sicht der Mensch „endgültig in den Wesensbereich der Animalitas verstoßen bleibt“, weil sie den Menschen „von der animalitas her“ und „nicht zu seiner humanitas hin“ denkt, ist einfach nur schlecht informiert: Das strikt antimetaphysische klassische *Ius humanum* trägt seinen Namen zu Recht.¹² Heideggers Gegenposition (a.a.O S. 67) „Der Leib des Menschen ist etwas wesentlich anderes als ein tierischer Organismus“ ist dagegen reine Metaphysik. Heidegger optiert am Ende, alles Rechtliche ohne jeden Achtungserweis übergehend, für den Glauben an ein von allem ihm von den sich zivilisierenden Menschen zuerkannnten objektiviert Sinnhaften entblößtes Sein, eine Haltung, die ihn mit ihrer radikal fordernden Glaubensbereitschaft gegenüber der jüngeren Ideologie bekanntlich nicht nur wehrlos, sondern verführbar gemacht hat.

Sein vielseitiger begabtes, aber auch unbedenklicheres, um nicht zu sagen, leicht-sinnigeres und jedenfalls aktivistischeres französisches Pendant, der der älteren ideologischen Menschheitsrevolution nahestehende Jean Paul Sartre, fasst in seiner Schrift „Ist der Existentialismus ein Humanismus?“ das Gleiche in radikalere Form: „Wenn der Mensch, so wie ihn der Existentialist begreift, nicht definierbar ist, so darum, weil er anfangs überhaupt nichts ist. Er wird erst in der Folge sein, und er wird so sein, wie er sich geschaffen haben wird. Also gibt es keine menschliche Natur, da

es keinen Gott gibt, um sie zu entwerfen. <...> Der Mensch ist nichts anderes als das, was er aus sich macht.“¹³ Er habe dabei die Freiheit eines Künstlers.¹⁴ Seine Gefährtin Simone de Beauvoir hat diesen Gedanken in ihrem Werk „Le Deuxième Sexe (1949), deutsch „Das andere Geschlecht“ (1951) in einer Weise ausgearbeitet, dass es zu einer kulturellen, von einem tiefen Ernst getragenen Grundüberzeugung geworden ist, die jetzt sogar in die Gene der EU eingegangen ist. Ein irgend beachtlicher philosophischer Rang kommt Sartres Rasonnement nicht zu. Denn es ersetzt nur einen spekulativ gesetzten Willen durch einen anderen. „Der Mensch muss von einem allmächtigen Willen geschaffen sein. Da es Gott in dieser Rolle nicht mehr gibt, muss der allmächtige Willensträger jetzt der einzelne Mensch sein.“ Das je existierende Individuum wird so für Sartre durch eine sich selbst erhöhende Gläubigkeit zu einem übernatürlichen Wesen. Daher meint er die Naturtatsache, dass der Mensch seine Geschlechtlichkeit, so frei er auch mit ihr umgehen mag, wie viele andere Lebewesen auch, von seiner Biologie zu dem Zwecke einer zweigeschlechtlichen Fortpflanzung erhalten hat, wie sie am Anfang von Institutionen und Digesten hervorgehoben wird, übergehen zu dürfen.

Ich habe das alles angeführt, um ein Schlaglicht auf den rechtskulturellen Rang der Übersetzung als eines widerständigen Bollwerks der Menschheitssache der „mediterranean-klassisch-humanistischen Überlieferung“ zu werfen. Mit ihm hat sich Rolf dauerhaft in die Geschichte seiner Disziplin eingeschrieben und wir schulden ihm Dank dafür. Ich wiederhole: Wäre er nicht gewesen, hätte es das Projekt nicht gegeben.

Ich darf jetzt nur noch rasch etwas Aktuelles anführen. Ich habe in einem freundschaftlichen Austausch mit seinem ehemaligen Schüler Lohsse, unserem Mitgastgeber, den für Göttingen zu gewinnen unsere damals besonders unfähige Universitätsleitung leider nicht vermocht hat, geklärt, dass Rolf an der Entscheidung, das bisher von ihm betreute Beck'sche Kurzlehrbuch¹⁵ mit dem Aktionenrecht beginnen zu lassen, nicht beteiligt war. Vermutlich hätte er auch nicht zugestimmt. Denn dass das Prozessrecht die Bestimmung hat, das materielle Recht der subjektiven Berechtigungen zur Geltung zu bringen, ist uralte und seit den *cunabula iuris* des dreiteiligen Zwölftafelkommentar des Sextus Aelius Paetus Catus, der als „Wiege des Rechts“ erst den Gesetzestext, dann dessen Interpretation und erst am Ende die Klagen gibt, in der Rechtsliteratur fest verankert. Die Institutionen zeigen von Gaius bis Justinian mit ihrer Gliederung in Personen-, Vermögens- und Klagrechte das gleiche, und auch das klassische Edikt, das die Berechtigungen, die es schützt, voraussetzt, macht da keine Ausnahme. Die Voranstellung des Prozessrechts scheint dagegen unter dem Einfluss des modernen Richterrechts zu stehen, das manchem Recht Suchenden den Eindruck vermitteln kann, der Mensch habe soviel an materiellem Recht, wie ihm die Staatsgewalt in Händen der Richter jeweils nach der politischen Wetterlage zu gewähren bereit ist. Das ist, wo so gedacht wird, bedenklich und auch spürbar, wenn

unser Verfassungsgericht meint, das Privatrecht als „Einfachrecht“ einordnen zu dürfen. Jene Entscheidung ist jedenfalls nicht von Rolfs *retentiveness* geprägt. Vielleicht sollte sie daher später einmal zu seinen Ehren revidiert werden.

Anmerkungen:

¹⁾ Mein Nachruf auf meinen langjährigen, im gleichen Jahr wie ich geborenen Weggefährten und Freund, auf den ich für nähere Nachweise verweisen darf: „Rolf Knütel (23.12.1939 -15.9.2019)“, Index. Quaderni Camerti di studi romanistici. International Survey of Roman Law 48 (2020) S. 547-554, wird im Folgenden unter dem im Titel genannten Aspekt vertieft.

¹ Georges Santayana, *The Life of Reason*, Amherst NY 1989 S. 82. Vgl. das vollständige Zitat mit seinem gerne missverstandenen Folgesatz in der folgenden Fußnote.

² Im Verbund gelesen lautet die Einsicht (vgl. oben Anm. 1): „*Progress, far from consisting in change, depends on retentiveness. When change is absolute there remains no being to improve and no direction is set for possible improvement.*“ Der Text fährt dann fort: „*And when experience is not retained, as among savages, infancy is perpetual. Those who cannot remember the past are condemned to repeat it.*“ Dem letzten Satz wird heute gerne der Sinn gegeben, dass ein Volk, das sich eines von ihm begangenen Menschheitsverbrechens nicht erinnert, unter den Zwang gerät, es zu wiederholen. Santayana meinte aber etwas Anderes: Ein Gemeinwesen, das mit seinen kulturellen Traditionen, die es zu einer gewissen menschlichen Reife gebracht haben, bricht, hat für den dann ihm auferlegten Neuanfang alle Orientierung an Bewährtem verloren.

³ Der Titel der Erfassung von 1916 war „Egotism in German Philosophy“.

⁴ Ulrich Manthe, *Wurde die Collatio vom Ambrosiaster Isaak geschrieben?* in: Festschrift für Rolf Knütel zum 70. Geburtstag S. 737-754 (S. 753).

⁵ *Corpus Iuris Civilis Text und Übersetzung I Institutionen*. Gemeinschaftlich übersetzt von Okko Behrends, Rolf Knütel †, Berthold Kupisch †, Hans Hermann Seiler †, 2., verbesserte und erweiterte Auflage (1997). S. 141 f., 284 ff.

⁶ Inst. II 13,5 *utraque persona in hominum procreatione similiter naturae officio fungitur*. Die Zugehörigkeit des Satzes zum *ius naturale quod natura omnia animalia docuit* (Inst.1,2 pr.; Ulpian 1 institutionum D 1,1,1,3) entspricht der Lehre (Martianus Capella IV De arte dialectica § 389), dass auch den Tieren eine Persona zukommt, allerdings nur in der „dritten Person“, da mit ihnen, die insofern unter dem Menschen stehen, ebenso wenig gesprochen werden kann, wie mit den Göttern, die über den Menschen stehend gedacht werden. Vgl. dazu meinen Beitrag „Die Person im Recht“ in: Kurt Seelmann(Hrsg.), *Menschenrechte. Begründung – Universalisierbarkeit – Genese* (2007) S. 202 ff.

⁷ Goethe und Tolstoi (1922) Fischer-Verlag S. 137.

⁸ Veröffentlicht zuerst 1947 als der größere, zweite Teil (S. 53-119) der Schrift „Platons Lehre von der Wahrheit. Mit einem Brief über den ‘Humanismus‘“. Sie wird hier zitiert nach der 2. Auflage, Bern 1954.

⁹ a.a.O S. 62: „Ausdrücklich unter ihrem Namen wird die Humanitas zum ersten Mal bedacht und erstrebt in der Zeit der römischen Republik“. <...> In Rom begegnen wir dem ersten Humanismus. <...> Zum historischen verstandenen Humanismus gehört deshalb stets ein studium humanitatis, das in einer bestimmten Weise auf das Altertum /63/ zurückgreift und so jeweils auch zu einer Wiederbelebung des Griechentums wird.“ Das sind alles Sätze, denen der Romanist nur beipflichten kann.

¹⁰ a.a.O S. 64 „Der Humanismus verhindert <...> diese Frage, da er sie auf Grund seiner Herkunft aus der Metaphysik weder kennt noch versteht.“

¹¹ Vgl. Anm. 6.

¹² Vgl. nur Cicero, Partitiones oratoriae 37,129. Die Berechtigungen und Werte dieses *ius humanum* treten in Geltung, weil der Mensch fähig ist, sie intellektuell und emotional als Objektivationen zu behandeln, und schaffen damit eine Ordnung des Zusammenlebens, in der – das ist das Ziel – grundsätzlich sinnvolle Biographien der Individuen möglich sind. Metaphysisch ist das nicht, wohl aber humanistisch.

¹³ Jean-Paul Sartre, *L'existentialisme est un humanisme* (zuerst 1946, hier zitiert nach der Collection Pensées, Nagel 1970) S. 22: „L'homme, tel que le conçoit l'existentialiste, s'il n'est pas définissable, c'est qu'il n'est d'abord rien. Il ne sera qu'ensuite, et il sera tel qu'il se sera fait. Ainsi, il n'y a pas de nature humaine, puisqu'il n'y a pas de Dieu pour la concevoir. <...> l'homme n'est rien d'autre que ce qu'il se fait.“

¹⁴ Der Satz (a.a.O S. 75) „il faut comparer le choix moral avec la construction d'une oeuvre d'art“ steht im Zusammenhang mit der Feststellung, dass der Mensch (S. 73) „un être sexué“ ist.

¹⁵ Kaser/Knütel/Lohsse, *Römisches Privatrecht* 22, überarbeitete und erweiterte Auflage, 2021.

Der Fakultätskollege

Wulf-Henning Roth

Liebe Barbara, verehrte Kolleginnen und Kollegen, meine Damen und Herren, wenn ich im heutigen Rahmen über „Rolf Knütel als Fakultätskollegen“ sprechen darf, betrifft dies eine Thematik, die nur einen – und auch vielleicht nicht gerade den spannendsten – Aspekt seines Wirkens betrifft. Denn es geht jetzt nicht um den herausragenden und international vernetzten Wissenschaftler, den uns eingangs Herrn Reichard noch einmal eindrücklich vor Augen geführt hat. Und es geht auch nicht um die Würdigung von Rolf Knütel aus der Sicht eines Schülers oder eines wissenschaftlichen Wegbegleiters aus dem Inland oder Ausland – so wie wir dies gerade eindrücklich vernommen haben. Eine Würdigung Rolf Knütels als „Fakultätskollegen“ bezieht sich vielmehr auf den eher trockenen und geschäftsmäßigen Bereich des Miteinanders und der Kooperation innerhalb der Fakultät. Dies kann hier nicht aus der Sicht eines *Kollegen* am Institut für Römisches Recht geschehen, und damit nicht durch die Nähe zur Tätigkeit des Instituts*direktors* Knütel geprägt sein, sondern sie wird durch jemanden erfolgen, der dem wissenschaftlichen und beruflichen Wirken Rolf Knütels eher ferngestanden ist – im Juridicum der Universität Bonn architektonisch symbolisiert durch die Distanz des Westturms, wo Rolf Knütel residierte, zum Ostturm, wo meine Unterkunft gewesen ist. So kann ich im Folgenden nur einige Splitter zusammentragen, die auf durchaus vielfältigen Begegnungen und teilnehmender Beobachtung beruhen und verschiedene Aspekte des kollegialen Miteinanders und Zusammenwirkens betreffen, und dies – wie gesagt – aus der Distanz des Ostturms.

Meine am weitesten zurückreichende Erinnerung an Rolf Knütel „als Fakultätskollegen“ führt zurück in die 1980er Jahre und betrifft einen Charakterzug, der für ihn prägend gewesen ist: sein *Pflichtbewusstsein*. Und dieses Pflichtbewusstsein war es, das er auch bei seinen Kollegen voraussetzte. Ich will dies an einem kleinen, mich betreffenden Beispiel erläutern. Als ich in den 80er Jahren zum ersten Mal an diese Fakultät kam und durchaus pflichtbewusst in eine Sitzung des Habilitiertengremiums der Fakultät gehen wollte, wurde mir im Vorzimmer des Dekanats bedeutet, dass ich dort nichts zu suchen habe, was mich dann in meiner Unerfahrenheit und Naivität davon abhielt, die folgenden Sitzungen der Fakultätsgremien zu besuchen. Der später frisch amtierende Dekan Rolf Knütel wollte dies freilich dem neu berufenen Kollegen aus München nicht durchgehen lassen. Aber er tat dies auf eine ebenso elegante wie nachdrückliche Weise: Er kontaktierte mich nicht etwa direkt, sondern ließ vielmehr über einen Kollegen (einen *elder statesman* der Fakultät) nachfragen, was der Grund meines Fernbleibens sei. Der neue Kollege aus München sollte also einerseits durchaus nachdrücklich an die Pflichten eines Fakultätsmitglieds erinnert werden, zugleich wurde jeder direkte Tadel durch die Amtsperson „Dekan“ vermieden, und

schließlich konnte durch den *elder statesman* auch Nachhilfe in Form einer Einführung in die vielen unterschiedlichen Gremien der Fakultät und ihrer Funktion erfolgen, gepaart mit dem Hinweis, zu welchen Gremien ein C3-Professor, der ich damals war, Zutritt hatte und zu welchen nicht. Viel später ist mir klar geworden, dass und wie sich in dieser kleinen Begebenheit Wesen und Eigenart von Rolf Knütel widerspiegelte: das für richtig Gehaltene durchzusetzen, aber auf eine Art und Weise, die nicht zu Verletzungen führen soll.

Rolf Knütel war in den Jahren nach seinem Dekanat in den Fakultätssitzungen mit großer Regelmäßigkeit präsent. Die Mitwirkung an den Sitzungen gehörte nach seinem Verständnis von Universität zu den Selbstverständlichkeiten eines Mitglieds der Fakultät, die aber keineswegs von allen seiner Kollegen geteilt worden ist. In seiner unaufgeregten, aber bisweilen durchaus bestimmenden Art trug er zur Entschärfung, wenn nicht zur Lösung mancher Konflikte bei, die den juristischen Fachbereich in den 90er Jahren und auch noch später prägten. Es gibt ein – bereits mehrfach in Bezug genommenes – Schreiben unserer hochgeschätzten – und leider viel zu früh verstorbenen – Kollegin Frau Knobbe-Keuk, anlässlich des an Rolf Knütel ergangenen Rufs an die Universität Tübingen, in dem es heißt: „Die Fakultät braucht Sie. Sie ist angewiesen auf Ihr unabhängiges, abgewogenes, mutiges, aber nie verletzend formuliertes Urteil. Sie braucht Ihnen unbeirrbar auf faule Stellen zeigenden Finger.“ Besser konnte man es nicht sagen.

Diese Ein- und Wertschätzung, die in dem zitierten Schreiben zum Ausdruck kommt, wurde nicht nur von vielen Fakultätskollegen geteilt, sie war auch in anderen Fakultäten verbreitet: Dies dokumentierte sich in fakultätsübergreifenden Überlegungen, die darauf abzielten, nach dem überraschenden Tod von Herrn Kollegen Heinze im Jahre 2003 Rolf Knütel zu bitten, für das Amt des Rektors zu kandidieren. Er hat dieses Angebot nicht angenommen, obwohl es ihn sicherlich sehr gereizt hätte, kam es doch nur wenige Jahre vor seiner Emeritierung. Bei der Ablehnung des Angebots siegte der Wissenschaftler Knütel, der sich der Sache des *Corpus Juris* verpflichtet fühlte, über den Fakultätskollegen Knütel, der sich aufgrund seines Pflichtbewusstseins eigentlich nicht dem ehrenvollen Amt, der Sache der Universität und seiner Verantwortung dafür sollte entziehen dürfen.

Es fällt auch unter das Stichwort „Rolf Knütel als Fakultätskollege“, wenn ich hier erwähne, in welchem Ausmaß er sein Institut zu einem Netzwerk internationaler wissenschaftlicher Kontakte ausgebaut hat, in dem Kollegen und junge Wissenschaftler aus aller Herren Länder, vor allem auch Humboldtianer ein und aus gingen bzw. zu Hause gewesen sind. Diese wissenschaftlichen Verbindungen Knütels haben unmittelbar auf die internationale Wertschätzung der Fakultät und mittelbar auch auf die Mitglieder der Fakultät abgestrahlt, die sich außerhalb Bonns und vor allem im Ausland rühmen konnten, in einer Fakultät, der Rolf Knütel angehört, arbeiten zu

dürfen. Der derzeitige Dekan der Warschauer Juristischen Fakultät – das darf ich doch verraten, lieber Herr Giaro – kommt ins Schwärmen, wenn er von seinem Aufenthalt als Humboldt-Stipendiat bei Rolf Knütel in Bonn spricht. Ich selbst habe in den 90er Jahren von dem Engagement Rolf Knütels als Erasmus- und Sokrates-Beauftragter profitiert, als es darum gegangen ist, ein neues Erasmus-Universitäts-Netzwerk auf den Weg zu bringen.

Zu den Pflichten, die Rolf Knütel als Dekan selbstverständlich wahrgenommen hat, und deren Erfüllung ihm zugleich spürbar große Freude bereitete, gehörte die Organisation von festlichen Veranstaltungen der Fakultät und dabei vor allem die Abfassung von Reden, bei deren Vortrag er regelrecht aufblühte. Ich erinnere mich noch sehr gut an eine Fakultätsveranstaltung, bei der ich zum ersten Mal die spezielle Knütelsche Form einer Festrede genießen konnte: Es war der 80. Geburtstag von Ernst Geßler im Sommer 1985 zu feiern, bei der Rolf Knütel die *laudatio* hielt: Und diese *laudatio* erfolgte – wie manch andere *laudatio* auch – in gereimter Form und mit durchaus launischem Inhalt. Wer von uns hier bei einer solchen Veranstaltung zugegen sein konnte, wird sich mit Vergnügen an die dichterischen Qualitäten erinnern, die diese Reden ausgezeichnet haben. Sie wären es durchaus wert, in seine „Ausgewählten Schriften“ – jedenfalls in einem Anhang einer zweiten Auflage – aufgenommen zu werden.

Ich muss freilich einräumen, dass das von Rolf Knütel so perfekt, und immer auch mit einem Schuss Humor, Gereimte nicht bei jedermann gut angekommen ist. Zu einem Semestereröffnungsvortrag war ein angesehener englischer Ökonom eingeladen worden. Rolf Knütel ließ es sich auch hier nicht nehmen, den Redner in gereimter Form vorzustellen. Das studentische Publikum war von dieser ungewöhnlichen Form der Vorstellung spür- und hörbar erheitert. Dagegen wusste der Gastredner – obwohl des Deutschen durchaus mächtig - mit dieser Variante einer Vorstellung nicht viel anzufangen und war im Hinblick auf die gelöste Stimmung im Hörsaal was man im Englischen als *not amused* bezeichnen würde.

Mein wissenschaftlicher Austausch mit Rolf Knütel fand bisweilen in kurzen Gesprächen statt, die „auf dem Gang“ zwischen dem West- und dem Ostturm des Juridicums, also vor dem Dekanat, lokalisiert werden können. Rolf Knütel war dabei durchaus fordernd. Ich gebe zwei Beispiele aus der Zeit Anfang der 90er Jahre, die mir nachhaltig in Erinnerung geblieben sind.

Ich war gerade ein zweites Mal nach Bonn gekommen und traf Rolf Knütel auf besagtem Gang, wobei er sich zunächst nach dem Stand der Eingewöhnung und mich dann vor allem danach fragte, wo meine wissenschaftlichen Interessen lägen. Meine Antwort: unter anderem auch im „Wirtschaftsrecht“ konterte er mit der Frage: „Wirtschaftsrecht – gibt es so etwas überhaupt?“. Hier wurde – das ist mir später erst richtig bewusst geworden – der frisch nach Bonn berufene Kollege dahingehend getes-

tet, ob er die Jahrzehnte alte Diskussion um diese Thematik nicht nur zur Kenntnis genommen hatte, sondern dazu auch etwas aus dem Stehgreif sagen konnte.

Einige Jahre später – wieder eine Begegnung auf dem Gang vor dem Dekanat: Die Entdeckung der Bedeutung des Römischen Rechts für die Grundlegung allgemeiner Rechtsgrundsätze, die das Recht der Mitgliedstaaten prägen, und damit auch für die Entwicklung eines Europäischen Privatrechts, war in vollem Gange.¹ Ich begann unser Gespräch mit dem Hinweis, dass die Generalanwälte des Europäischen Gerichtshofs in ihren Schlussanträgen bisweilen auch auf römisch-rechtliche Maximen verweisen, um ihren Ausführungen zur Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts Nachdruck zu verleihen. Das war für Rolf Knütel aber kein Neuland. Er schickte mir postwendend seinen Aufsatz, in dem eingehend dargestellt und analysiert wird, in welcher Weise und in welchem Ausmaß in der Tat in der Praxis der europäischen Gerichte ein Rückgriff auf die römisch-rechtlichen Grundlagen bei der Rechtsentwicklung und Rechtsfortbildung stattgefunden hatte.² Während damals in Bonn das Öffentliche Recht teilweise in erkennbarer Distanz zu den europäischen Rechtsentwicklungen gestanden hatte, war es Rolf Knütel, der auf Entwicklungen hingewiesen hat, die die zunehmende Relevanz des römischen Rechts in der Gegenwart signalisierten – vor allem auch als gemeinsame Grundlage der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten, die sich in allgemeinen Rechtsgrundsätzen niederschlagen konnten.

Damit genug zu Rolf Knütel als *wissenschaftlichem* Fakultätskollegen. Denn es gibt noch eine ganz andere Seite, die ich zum Schluss nicht unerwähnt lassen darf. Frau Knobbe-Keuk hatte in dem bereits erwähnten Brief auch geschrieben, dass Rolf Knütel und seine Frau sehr viel für den Zusammenhalt der Fakultät geleistet hätten. Sicher war damit auch gemeint, dass Barbara und Rolf Knütel wunderbare Gastgeber von abendlichen Einladungen in ihrem Hause gewesen sind, – Einladungen, bei denen, wenn die Carnevalszeit ausgebrochen war, man durchaus auch einmal am Eingang des Hauses durch den Hausherrn mit einer Narrenkappe verkleidet empfangen werden konnte, – eine Narrenkappe, die ihm im Übrigen nicht nur durchaus gut zu Gesichte stand, sondern auch bei „Cäcilia Wolkenburg“ in Köln zur unentbehrlichen Ausstattung gehörte.

Ich trete „Rolf Knütel als Fakultätskollegen“ sicherlich nicht zu nahe, wenn ich vermute, dass seine Kompetenz in der Küche doch weit hinter seiner Kompetenz als Wissenschaftler zurückgeblieben ist, was er – wenn ich recht erinnere – durchaus auch unumwunden zugegeben hat. Dafür war – zum Ausgleich – Rolf Knütels Kompetenz in Sachen Digestife unübertroffen: Zu später Stunde präsentierte er seinen stauenden Gästen eine reiche Auswahl an Getränken aus aller Welt – und dokumentierte damit eine Internationalität, die voll und ganz seinen wissenschaftlichen Verbindungen in alle Welt entsprach.

So bleibt uns Rolf Knütel „als Fakultätskollege“ in Erinnerung: als bedeutender, international vernetzter Wissenschaftler, pflichtbewusst in Dingen der Fakultät, bestimmt in der Sache, doch zugleich immer verbindlich im Ton, und ebenso den schönen Seiten des Lebens durchaus zugewandt.

Vielen Dank!

Anmerkungen:

¹ Dazu auch Knütel, ZEuP 2 (1994) 244.

² Knütel, JuS 1996, 768.

Schriftenverzeichnis Prof. Dr. Rolf Knütel*

I. Bücher (Alleinautor)

1. *Contrarius consensus*. Studien zur Vertragsaufhebung im römischen Recht (Forschungen zum römischen Recht, 24. Bd.), Köln/Graz 1968, XII, 146 S. (2. Preis bei dem internationalen Wettbewerb um den „Terzo Premio Arangio-Ruiz“ [1970], s. Labeo 16, 1970, 264/65. – Rezensionen: Grosso, SDHI 34, 1968, 403 ff.; Kaden, SZ 86, 1969, 523 ff.; Gandolfi, IVRA 20, 1969, 598 ff.; Burdese, Index 2, 1971, 341 ff. und Ganghoffer, RH 51, 1973, 650 f.).
2. *Stipulatio poenae*. Studien zur römischen Vertragsstrafe (Forschungen zum römischen Recht, 34. Bd.), Köln/Wien 1976, XIII, 385 S. (Rezensionen: Voci, SDHI 43, 1977, 637 ff.; Humbert, RH 55, 1977, 511 f.; Biscardi, Labeo 24 [1978] 276, 290 ff.; Visky, IVRA 27, 1976 [aber 1979], 164 ff.; Sturm, SZ 97, 1980, 418 ff.).
3. Lain Taustavaihe, Esityöt Ja Tulkinta "Historiallinen Argumentti" Saksan Siviililakikirjan (Bürgerliches Gesetzbuch, 18.8.1896) Tulkinnassa (= Historischer Hintergrund und Auslegung eines Gesetzes: Historische Argumente bei der Auslegung des Bürgerlichen Gesetzbuchs v. 18.8.1896), Turku 1982, V, 45 S. (Ü: Hannu Tapani Klami).
4. Spaziergänge im römischen Recht (Schriften der europäischen Rechtswissenschaften, Bd. 1), Seoul 2007, 388 S. (S. 1-204 koreanisch [Ü: Yu-Cheol Shin], S. 205-388 deutsch) (Rezensionen: Wacke, OIR 12, 2008, 163 ff.; E. Seo, Beob sa hak yeongu, jae 38 ho, 2008, 203-214 myeon = Untersuchungen zur Rechtsgeschichte 38, Seoul 2008, 203-214).

II. Bücher (Mitherausgeber u. Mitautor)

1. R. Knütel/ H.-P. Schwarz/ G. Schröder: Jurist und Politiker (Politeia 15), Bonn 1985, 39 S.
2. R. Knütel/ J. Salzwedel: In memoriam Ernst Friesenhahn (Alma mater 59), Bonn 1985, 52 S.
3. H.-P. Benöhr/ R. Knütel/ K. Hackl/ A. Wacke (Hrsg.), Iuris Professio. Festgabe für Max Kaser zum 80. Geb., Wien/Köln/Graz 1986, 437 S.
4. O. Behrends/ R. Knütel/ B. Kupisch/ H. H. Seiler: Corpus Iuris Civilis (Text und Übersetzung), Bd. I: Institutionen, 1. Aufl., Heidelberg 1990, XX, 301 S.
5. O. Behrends/ R. Knütel/ B. Kupisch/ H. H. Seiler: Corpus Iuris Civilis. Die Institutionen, UTBTaschenbuch Nr. 1764, 1. Aufl. Heidelberg 1993, XX, 267 S.
6. O. Behrends/ R. Knütel/ B. Kupisch/ H. H. Seiler: Corpus Iuris Civilis (Text und Übersetzung), Bd. II: Digesten 1-10, Heidelberg 1995, XXVII, 862 S.
7. O. Behrends/ R. Knütel/ B. Kupisch/ H. H. Seiler: Corpus Iuris Civilis (Text und Übersetzung), Bd. I: Institutionen, 2. verbesserte und erweiterte Aufl., Heidelberg 1997, XX, 349 S.

8. O. Behrends/ R. Knütel/ B. Kupisch/ H. H. Seiler: Corpus Iuris Civilis. Die Institutionen, UTBTaschenbuch Nr. 1764, 2. verbesserte und erweiterte Aufl., Heidelberg 1999, XX, 296 S.
9. O. Behrends/ R. Knütel/ B. Kupisch/ H. H. Seiler: Corpus Iuris Civilis (Text und Übersetzung), Bd. III: Digesten 11-20, Heidelberg 1999, XVIII, 661 S.
10. R. Zimmermann/ R. Knütel/ J. P. Meincke (Hrsg.): Rechtsgeschichte und Privatrechtsdogmatik (Festschrift für H.H. Seiler), Heidelberg 1999, XX, 722 S.
11. M. Kaser (Y)/ R. Knütel: a. Römisches Privatrecht, 17. Aufl., München 2003, XX, 530 S. b. Romersk Privaträtt, Stockholm 2013 (übersetzt von Richard Nordquist).
12. R. Knütel/ S. Nishimura (Hrsg.): Hundert Jahre Japanisches Zivilgesetzbuch, Köln/Berlin/München 2004, VIII, 399 S.
13. R. Knütel/ B. Kupisch/ H. H. Seiler/ O. Behrends: Corpus Iuris Civilis (Text und Übersetzung), Bd. IV: Digesten 21-27, Heidelberg 2005, XVII, 531 S.
14. M. Kaser (Y)/ R. Knütel: Römisches Privatrecht, 18. Aufl., München 2005, XVII, 426 S.
15. O. Behrends/ R. Knütel/ B. Kupisch/ H. H. Seiler: Corpus Iuris Civilis. Die Institutionen, UTBTaschenbuch Nr. 1764, 3. überarbeitete Aufl., Heidelberg 2007, XX, 296 S.
16. M. Kaser (Y)/ R. Knütel: Römisches Privatrecht, 19. Aufl., München 2008, XVIII, 464 S.
17. R. Knütel/ B. Kupisch/ Th. Rüfner/ H.H. Seiler: Corpus Iuris Civilis (Text und Übersetzung), Bd. V: Digesten 28-34, Heidelberg 2012, XVII, 704 S.
18. Corpus Iuris Civilis. Die Institutionen. Text und Übersetzung. Übersetzt und bis zur 3. Aufl. herausgegeben von O. Behrends/ R. Knütel/ B. Kupisch/ H.H. Seiler, in 4. überarbeiteter Aufl. herausgegeben von R. Knütel/ B. Kupisch/ S. Lohsse/ Th. Rüfner [Taschenbuchausgabe] Heidelberg 2013, XIX, 317 S.
19. M. Kaser (Y)/ R. Knütel: Römisches Privatrecht, 20. überarbeitete und erweiterte Aufl., München 2014, XXI, 499 S.
20. M. Kaser (Y)/ R. Knütel/ S. Lohsse: Römisches Privatrecht, 21. überarbeitete und erweiterte Aufl., München 2017, XXIX, 518 S.

III. Aufsätze und Lexikonbeiträge

1. Die Inhärenz der *exceptio pacti* im *bonae fidei iudicium*, SZ 84, 1967, 133-161.
2. Die Begründungspflicht bei Kündigungen, NJW 23, 1970, 121-125.
3. Die Polizeipflicht bei Kraftfahrzeugen, DÖV 1970, 375-380.
4. Zum Prinzip der formalen Korrespondenz im römischen Recht, SZ 88, 1971, 67-104.
5. Zur Bedeutung der Kenntnis des Auftraggebers von der Maklertätigkeit für den

Provisionsanspruch, ZHR 135, 1971, 528-538.

6. Kauf und Pacht bei Abzahlungsgeschäften im römischen Recht, in: Studien im römischen Recht (Max Kaser zum 65. Geb. gewidmet von seinen Hamburger Schülern), Hamburger Rechtsstudien 65, 1973, 33-56.

7. Weisungen bei Geschäftsbesorgungsverhältnissen, insbesondere bei Kommission und Spedition, ZHR 137, 1973, 285-333.

8. Verfallsbereinigung, nachträglicher Verfall und Unmöglichkeit bei der Vertragsstrafe, AcP 175, 1975, 44-76.

9. Der mehrfache Verfall von Kautionen, SZ 92, 1975, 130-161.

10. *Stipulatio* und *pacta*, in: *D. Medicus/ H.H. Seiler* (Hrsg.), Fschr. für Max Kaser (zum 70. Geb.), 1976, 201-228.

11. Zur sogenannten Erfüllungs- und Nichterfüllungsfiktion bei der Bedingung, Jur.Bl. 98, 1976, 613-626.

12. Tierhalterhaftung gegenüber dem Vertragspartner?, NJW 31, 1978, 297-300.

13. Zur Frage der sogenannten Diligenzpflichten des Gläubigers gegenüber dem Bürgen, in: *H.H. Jakobs/ B. Knobbe-Keuk/ E. Picker/ J. Wilhelm* (Hrsg.), Fschr. für Werner Flume (zum 70. Geb.), Bd. 1, 1978, 559-592.

14. Die Provisionsteilung bei Mitwirkung mehrerer Makler oder Handelsvertreter (Rückbesinnungen zur Lehre von der Mitkausalität), ZHR 144, 1980, 289-329.

15. Zur *duplex interpretatio* von Allgemeinen Geschäftsbedingungen, JR 1981, 221-225.

16. Der eigene Ehemann - ein von der Bank beauftragter „Hausbesucher“?, NJW 36, 1983, 1839.

17. *In obligatione generis quid est in obligatione?*, in: Studi in onore di Cesare Sanfilippo (zum 70. Geb.), Bd. 3, Mailand 1983, 351-380.

18. § 281 BGB beim Rückgewähranspruch, JR 1983, 355-356.

19. Die Haftung für Hilfspersonen im römischen Recht, SZ 100, 1983, 340-443.

20. Von Landanschwemmungen und Schätzen (Die *commoda ex re vendita* und § 446 BGB), in: *G. Baumgärtel/ H. J. Becker/ E. Klingmüller/ A. Wacke* (Hrsg.), Fschr. für Heinz Hübner (zum 70. Geb.), 1984, 551-573.

21. Probleme des Bürgenregresses, JR 1985, 6-12.

22. Widerruf und Widerrufsbelehrung in § 1 b AbzG, AcP 185, 1985, 308-332.

23. Identische Preise im Abzahlungsrecht, ZIP 6, 1985, 1122-1125.

24. Der Skonto beim Abzahlungskauf, JR 1985, 353-356.

25. Scheidungsverzicht und Scheidungsausschlussvereinbarungen, FamRZ 1985, 1089-1096.

26. *Dolus tutoris pupillo non nocet*, in: *H.-P. Benöhr/ K. Hackl/ R. Knütel/ A. Wacke* (Hrsg.), Iuris Professio. Festgabe für Max Kaser (zum 80. Geb.), 1986, 101-126.

27. 'Der Schatz im Acker' und 'die bösen Weingärtner' – Bibelgleichnisse im Lichte

zeitgenössischer Rechtsanschauungen –; a. JuS 26, 1986, 950-957; b. Index 15, 1987, 111-130; c. „El tesoro escondido en el campo“ y los „Malvados viñadores“. Parábolas bíblicas a la luz de las concepciones jurídicas de la época, *Ars Iuris* [Universidad Panamericana. Facultad de Derecho, México D.F.] 41, 2009, 13-39 (Ü: Luis Carlos Rey Sanfiz).

28. Widerrufsbefreiung und Unterschrift in § 1 b AbzG, ZIP 8, 1987, 273-280.

29. Normativas paralelas en el derecho de obligaciones en el Código civil de Andrés Bello, in: *O. Sambrano Urdaneta et al.* (Hrsg.), Andrés Bello y el derecho latinoamericano, Caracas 1987, 459-476 (Ü: Nemesio Vara de Paz).

30. Zum Nutzungszins, SZ 105, 1988, 514-540.

31. Augusto Teixeira de Freitas e il periculum nella compravendita, in: *S. Schipani* (Hrsg.), Augusto Teixeira de Freitas e il diritto latinoamericano, Padua 1988, 489-506.

32. Römisches Recht heute, in: Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Forschungsbericht 1981-1986, Bd. 1, Bonn 1988, 124-138.

33. Pfandrecht an beweglichen Sachen, in: *Ergänzbare Lexikon des Rechts (LdR), Sachenrecht* (hgg. v. *W. Gerhardt*), 1989, Gr. 15/170, 1-18.

34. Pfandrecht an Rechten, in: *Ergänzbare Lexikon des Rechts (LdR), Sachenrecht* (hgg. v. *W. Gerhardt*), 1989, Gr. 15/180, 1-10.

35. § 822 BGB und die Schwächen unentgeltlichen Erwerbs, NJW 42, 1989, 2504-2509.

36. Barbatus Philippus und seine Spuren (*Falsus praetor, parochus putativus, Scheinbeamter*), in: *D. Schwab/ D. Giesen/ J. Listl/ H.-W. Strätz* (Hrsg.), Staat, Kirche, Wissenschaft in einer pluralistischen Gesellschaft, Fschr. für Paul Mikat (zum 65. Geb.), 1989, 345-365 (vgl. Nr. 111).

37. Preußisches Recht im argentinischen Código civil von 1869, in: *E. Jayme/ A. Laufs/ K. Misera/ G. Reinhart/ R. Serick* (Hrsg.), Fschr. für Hubert Niederländer (zum 70. Geb.), 1991, 41-56 (vgl. Nr. 40).

38. Befreite Ehefrauen? ZIP 12, 1991, 483-499.

39. Vendita e trasferimento della proprietà nel diritto tedesco; a. in: *L. Vacca* (Hrsg.), Vendita e trasferimento della proprietà nella prospettiva storicocomparatistica, Atti del Congresso Internazionale Pisa-Viareggio- Lucca 17-21 aprile 1990, Bd. 1, Mailand 1991, 287-304 (Ü: Felice Mercogliano, durchgesehen von Alba Negri); b. Neuabdruck in: *L. Vacca* (Hrsg.), Vendita e trasferimento della proprietà nella prospettiva storicocomparatistica (Materiali per un corso di diritto romano), Turin 1997, 162-174.

40. Influenza dell 'Allgemeines Landrecht' Prussiano del 1794 sul Código civil Argentino del 1869, in: *S. Schipani* (Hrsg.), Dalmacio Vélez-Sarsfield e il diritto latinoamericano, Padua 1991, 79- 108 (vgl. Nr. 37) (Ü: Bianca und Tullio Spagnuolo Vigorita).

41. Bösgläubiger Erblasser – gutgläubiger Erbe, in: *D. Medicus/ H.- J. Mertens/ K. W.*

- Nörr/W. Zöllner (Hrsg.), F Schr. für Hermann Lange (zum 70. Geb.), 1992, 903-937.
42. Die *actio finium regundorum* und die *ars gromatica*, in: O. Behrends/ L. Capogrossi Colognesi (Hrsg.), Die römische Feldmeßkunst – Interdisziplinäre Beiträge zu ihrer Bedeutung für die Zivilisationsgeschichte Roms, Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 1992, 285-308.
43. Zur Adoption im römischen Recht; a. in: F. Gaul (Hrsg.), Familienrecht in Geschichte und Gegenwart (Symposion aus Anlaß des 80. Geb. von Friedrich Wilhelm Bosch), 1992, 3-21; b. Skizzen zum römischen Adoptionsrecht: *Plena pubertas*, Annahme an Enkels Statt, Erhaltung der Mitgift, Index 22, 1994, 249-265.
44. Zum „Zufall“ in § 287 S. 2 BGB, NJW 46, 1993, 900 f.
45. Das Mandat zum Freikauf, in: D. Nörr/ S. Nishimura (Hrsg.), *Mandatum* und Verwandtes (Beiträge zum römischen und modernen Recht), 1993, 353-374 (vgl. Nr. 112).
46. Römisches Recht und deutsches Bürgerliches Recht, in: H. Ludwig (Hrsg.), Die Antike in der europäischen Gegenwart (Veröffentlichung der Joachim Jungius-Gesellschaft der Wissenschaften Hamburg Nr. 72), 1993, 43-70.
47. Rechtseinheit in Europa und römisches Recht; a. ZEuP 2, 1994, 244-276; b. L'unité du droit en Europe et le droit romain, Revue d'histoire des Facultés de droit et de la science juridique (= RHFDSJ) 19, Paris 1998, 125-165 (Ü: Andreas Nitsch, durchgesehen von Jean-Pierre Coriat); c. (gekürzt:) Unidad jurídica europea y derecho romano, in: T. Peralta Escuer (Hrsg.), Derecho y argumentación histórica (Edicions de la Universitat de Lleida), Lérida 1999, 105-124 (Ü: Juan Miquel).
48. Einzelne Probleme bei der Übersetzung der Digesten, SZ 111, 1994, 376-402.
49. Papinian D. 2,14,40, SZ 111, 1994, 438-443.
50. Römisches Recht und Europa, RIDA 41 Supplement, 1994, 185-223.
51. Auslegung des „eindeutigen“ Wortlauts eines gebräuchlichen Prozeßvergleichs, MDR 1995, 437-440.
52. Beiträge in: M. Stolleis (Hrsg.), Juristen. Ein biographisches Lexikon. Von der Antike bis zum 20. Jahrhundert; a. 1. Aufl. 1995, i. Hermogenianus, S. 282/292, ii. Modestinus, S. 430-431/443, iii. Neratius, S. 453-454/465-466, iv. Papinianus, S. 473-474/485-486, v. Paulus, S. 477-478/489-491, vi. Ulpianus, S. 625-626/640-641; b. 2. Aufl. 2001 (Seitenangaben s. zu a).
53. Pfandrecht an beweglichen Sachen, in: Ergänzbares Lexikon des Rechts. Sachenrecht (hgg. v. W. Gerhardt), 2. Aufl. 1995, 169- 190 (zugl. 2. Aufl. der Loseblattausgabe).
54. Pfandrecht an Rechten, in: Ergänzbares Lexikon des Rechts. Sachenrecht (hgg. v. W. Gerhardt), 2. Aufl. 1995, 191- 203 (zugl. 2. Aufl. der Loseblattausgabe).
55. Luomafa yu minfa fadianhua/Diritto romano e codificazione del diritto civile; a. in: Z. Yang/ S. Schipani/ F. Huang (Hrsg.), Luomafa, Zhongguofa yu minfa fadianhua/

Diritto romano, Diritto cinese e codificazione civile, Beijing 1995, 47-61; b. Derecho romano y codificación del derecho civil, Revista de Derecho Privado 6 [Num. 16], (Mexico) 1995, 65-79 (Ü: Jorge Adame Goddard).

56. Papinian D. 20, 4, 1, in: R. Feenstra/ A. S. Hartkamp/ J. E. Spruit/ P. J. Sijpesteijn/ L. C. Winkel (Hrsg.), Collatio Iuris Romani (Études déd. à H. Ankum), Bd. 1, Amsterdam 1995, 193-205.

57. Latin America Codifications and the Influence of the Louisiana Civil Code; a. Tulane Law Review 70, (New Orleans) 1996, 1445-1480 (Ü: Michael Brix); b. Einflüsse des Louisiana Civil Code in Lateinamerika, Index 25, Neapel 1997, 117-143.

58. Christliche Zahlensymbolik im Digestenplan, SZ 113, 1996, 422-430.

59. *Ius commune* und Römisches Recht vor Gerichten der Europäischen Union; a. JuS 36, 1996, 768-778; b. Derecho romano y *ius commune* frente a las cortes de la Unión Europea, ReA [1] 1996, 40-68 (Ü: Yuri Gonzáles Roldàn); c. Diritto romano e *ius commune* davanti a Corti dell'Unione Europea, in: S. Romano/ P. Garbarino/ F. Gorla (Hrsg.), Nozione, Formazione e Interpretazione del diritto dall'età romana alle esperienze moderne. Ricerche dedicate al Prof. Filippo Gallo, Bd. 3, Neapel 1997, 521-557 (Ü: Riccardo Cardilli); d. Luoma putongfa he Luomafa dui owzhou lianmeng fayuan de yingxiang, in: CASS Journal of Foreign Law, Beijing 1998, 40-59 (Ü: Mi, Jian); e. *Ius commune* y derecho romano en los tribunales de justicia de la Unión Europea, in: G. Pereira-Menaut, Topica. Principios de Derecho y Máximas Jurídicas Latinas, Santiago de Compostela 2001, 15-47 (Ü: Gerardo Pereira-Menaut).

60. Tradurre il "*Corpus iuris*": I problemi della traduzione giuridica, Index 25, 1997, 1-12 (Ü: Iole Fargnoli).

61. Das Verbraucherkreditgesetz als mißglücktes Gesetz, in: U. Diederichsen/ R. Dreier (Hrsg.), Das mißglückte Gesetz, Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, 1997, 62-92.

62. La causa nella dottrina dei patti, in: L. Vacca (Hrsg.), Causa e contratto nella prospettiva storico-comparatistica, Turin 1997, 131-144 (Ü: Antonio Saccoccio).

63. mit Ulrike Malmendier: Frauenforschung im 18. Jahrhundert: Karl Ferdinand Hommels Studie *De foeminis iuris notitia imbutis* – Über juristisch gebildete Frauen, in: W. Schön (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Brigitte Knobbe-Keuk, 1997, 861-877.

64. Von Wurzeln und Stämmen, in: E. Schilken/ E. Becker-Eberhard/ W. Gerhardt (Hrsg.), Fsch. für Hans Friedhelm Gaul (zum 70. Geb.), 1997, 317-334.

65. Islas flotantes, árboles errantes, animales fugitivos y tesoros ocultos – sobre el método de los juristas romanos en el desarrollo de reglas jurídicas aún vigentes –; a. REHJ 19, 1997, 15-45 (Ü: Luis Carlos Rey Sanfiz); b. Arbres errants, îles flottantes, animaux fugitifs et trésors enfouis, RH 76, 1998, 187-214 (Ü: Sabine Gonzalès und Martina Müller-Ehlen); c. Von schwimmenden Inseln, wandernden Bäumen, flüchtenden Tieren und verborgenen Schätzen (Zu den Grundlagen einzelner

Tatbestände originären Eigentumserwerbs), in: *R. Zimmermann/ R. Knütel/ J. P. Meincke* (Hrsg.), *Rechtsgeschichte und Privatrechtsdogmatik* (Fschr. für H.H. Seiler zum 70. Geb.), 1999, 549-577.

66. Roms Recht – „und erstaunlich ist es nicht, daß die bedeutendsten europäischen Völker sich der Herrschaft dieses Rechts gebeugt haben“; a. in: *K. Rosen* (Hrsg.), *Das Mittelmeer – die Wiege der europäischen Kultur*, 1998, 130-173; b. *Gudai luomafa yu xiandai falu wenming* (Antikes römisches Recht und heutiges Recht), *Journal of Comparative Law* 64, Beijing 2002, 114-128 (Ü: Tu, Chanfeng).

67. „Nicht leichter, aber um so reizvoller“ – Zum methodischen Vermächtnis Max Kasers, *SZ* 115, 1998, 33-65.

68. Gegenstände im Grenzgelände. Zum Anwendungsbereich des § 94 Abs. 1 BGB, in: *V. Beuthien/ M. Fuchs/ H. Roth/ G. Schiemann/ A. Wacke* (Hrsg.), *Fschr. für Dieter Medicus* (zum 70. Geb.), 1999, 259-282.

69. Zum Pflichtenkonflikt des Verwahrers, in: *J.-F. Gerken/ H. Peter/ P. Trenk-Hinterberger/ R. Vigneron* (Hrsg.), *Mélanges F. Sturm* (zum 70. Geb.), Bd. 1, Lüttich 1999, 239-265.

70. (in japanischer Sprache) Das Japanische Zivilgesetzbuch und das Römische Recht; a. in: *S. Nishimura/ H. Kodama* (Hrsg.), *Nippon Minpōten to Seiō-Hōdentō* (= Das japanische Zivilgesetzbuch und die europäische Rechtstradition), Fukuoka 2000, 109-167; b. Das Japanische Zivilgesetzbuch und das Römische Recht in: *R. Knütel/ S. Nishimura* (Hrsg.), *Hundert Jahre Japanisches Zivilgesetzbuch*, 2004, 131-184.

71. Problemi della traduzione in tedesco dei Digesta di Giustiniano: libri 11-20, *ReA* 8, 1999, 45-58 (Ü: Massimiliano Vinci).

72. Das Gutachten des Neraz bei Ulpian D. 19,2,19,2; a. in: *M. Zabłocka/ J. Krzynówek/ J. Urbanik/ Z. Sluzewska* (Hrsg.), *Au-delà des frontieres*, *Mél.* Witold Wołodkiewicz, Warschau 2000, 391-407; b. El dictamen de Neracio en Ulpiano D. 19,2,19,2, in: *SCDR* 16, 2004, 29-47 (Ü: Luis Carlos Rey Sanfiz).

73. Hoffnungskauf und Eviktionshaftung; a. *SZ* 117, 2000, 445-453; b. Geringfügig ergänzt in: *É. Jakab/ W. Ernst* (Hrsg.), *Kaufen nach Römischem Recht. Antikes Erbe in den europäischen Kaufrechtsordnungen*, 2008, 139-148.

74. Von befreiten Vögeln, schönen Schläferinnen und hüpfenden Hunden oder: *Exempla docent*; a. *JuS* 41, 2001, 209-217; b. *Exempla docent: Uccelli liberati, belle addormentate e cani saltellanti* in: *Iuris Vincula. Studi in onore di Mario Talamanca*, Bd. 4, Neapel 2001, 431-462 (Ü: Nunzia Donadio).

75. Das Opfer der Ehefrau – Augustin, *De sermone Domini in monte* 1,16,50; a. in: *H.-G. Knothe/ J. Kohler* (Hrsg.), *Fschr. für A. Wacke* (zum 65. Geb.), 2001, 211-228; b. El sacrificio de la esposa. San Agustín, “De sermone Domini in monte” 1,16,50, *REHJ* 27, 2005, 65-81 (Ü: Luis Carlos Rey Sanfiz).

76. Zu den Gleichnissen des Art. 146 der Peinlichen Gerichtsordnung Kaiser Karls V.,

- in: F. Dorn/J. Schröder (Hrsg.), Fsch. für G. Kleinheyder (zum 70. Geb.), 2001, 353-370
- 77.** Problemas del derecho de obligaciones moderno considerados a la luz de la experiencia jurídica romana, in: F. *Hinestrosa* (Hrsg.), El contrato en el sistema jurídico latinoamericano. Bases para un código latinoamericano tipo, Universidad Externado de Colombia, II, Bogotá 2001, 121-152.
- 78.** Zur Schuldrechtsreform, NJW 54, 2001, 2519-2521.
- 79.** Particularis enim solutio rarum est ut incommoda sit. Zur Fragwürdigkeit des Teilleistungsverbots (§§ 266 BGB, 1415 ABGB), in: M. J. *Schermaier*/J. M. *Rainer*/L. C. *Winkel* (Hrsg.), *Jurisprudentia universalis*. Fsch. für Th. Mayer-Maly (zum 70. Geb.), 2002, 337-355.
- 80.** Beziehungsprobleme (Betrachtungen zu D. 23,2,58; D. 23,3,18 und D. 19,2,36), in: L. *de Lig*/J. *de Ruiter*/E. *Slob*/J. M. *Tevel*/M. *van de Vrugt*/L. C. *Winkel* (Hrsg.), *Viva vox iuris romani*. Essays in honour of J. E. Spruit, Amsterdam 2002, 243-250.
- 81.** Zwei Klauseln aus dem Nießbrauchsrecht, SZ 119, 2002, 352-358.
- 82.** Papinian D. 33,2,24 pr., in: J. *Sondel*/J. *Reszczyński*/P. *Scislicki* (Hrsg.), Roman Law as a Formative of Modern Legal Systems. Studies in Honour of W. Litewski, Krakau 2003, Bd. 1, 237-245.
- 83.** Verlöbnis einst und heute, in: H.-P. *Mansel*/Th. *Pfeiffer*/H. *Kronke*/Chr. *Kohler*/R. *Hausmann* (Hrsg.), Fsch. für Erik Jayme, Bd. 2, 2004, 1487-1500.
- 84.** Verteilungsgerechtigkeit; a. in: H. *Haarmeyer*/H. *Hirte*/H.-P. *Kirchhof*/F. *Graf von Westphalen* (Hrsg.), Verschuldung, Haftung, Vollstreckung, Insolvenz. Fsch. für G. Kreft (zum 65. Geb.), 2004, 3-18; b. La justicia distributiva, in: SCDR 17, 2005, 93-112 (Ü: Luis Carlos Rey Sanfiz); c. Geringfügig ergänzt in: J.M. *Rainer* (Hrsg.), *Vis ac potestas legum. Liber amicorum* Zoltán Vegh, 2010, 49-64.
- 85.** Aus den Anfängen des Vermieterpfandrechts, in: E. *Schilken*/G. *Kreft*/G. *Wagner*/D. *Eckardt* (Hrsg.), Fsch. für Walter Gerhardt (zum 70. Geb.), 2004, 457-472.
- 86.** Zur Rechtsfindung der Römer, in: A. *Söllner*/W. *Gitter*/R. *Waltermann*/R. *Giesen*/O. *Ricken* (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Meinhard Heinze, 2005, 475-499 (vgl. Nr. 89).
- 87.** Verarbeitung durch Aufzucht und Pflege?, in: E. *Bucher*/C.-W. *Canaris*/H. *Honsell*/Th. *Koller* (Hrsg.), Norm und Wirkung, Fsch. Für Wolfgang Wiegand (zum 65. Geb.), Bern/München 2005, S. 407-420.
- 88.** Sobre la interpretación de la estipulación, in: J. *Adame Goddard* (Hrsg.), Derecho civil y romano, Universidad Nacional Autónoma de México, México 2006, 195-235 (Ü: Carla Huerta Ochoa) (vgl. Nr. 101).
- 89.** Betrachtungen zur Rechtsfindung der römischen Juristen, in: J. L. *Linares*/T. *de Montagut*/E. *Ricart*/V. *Sansón* (Hrsg.), Liber amicorum Juan Miquel (Estudios romanísticos con motivo de su emeritazgo), Barcelona 2006, 523-555 (vgl. Nr. 86).
- 90.** *Pamphilus inter fanaticos*, in: Th. *Baums*/M. *Lutter*/K. *Schmidt*/J. *Wertenbruch*

(Hrsg.), Fschr. für Ulrich Huber (zum 70. Geb.), 2006, 41-50.

91. Rechtsfragen zu den Freilassungsfideikommissen, in: *Th. Finkenauer* (Hrsg.), Sklaverei und Freilassung im römischen Recht (Symposium für Hans Josef Wieling zum 70. Geb.), 2006, 131-151.

92. I compiti della romanistica nel nostro tempo, in: *E. Stolfi* (Hrsg.), Dieter Nörr e la romanistica europea tra XX e XXI secolo (Atti del Convegno, Torino 26-27 maggio 2005), Turin 2006, 133-152 (Ü: Emanuele Stolfi).

93. L'interpretazione del contratto dalla stipulatio ai codici civili moderni, ReA 22, 2006, 24-42 (Ü: Emanuela Calore).

94. (in chinesischer Sprache) Freiheitsgewährleistungen im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch, in: Gesamtausgabe der Aufsätze der Chinesisch-Deutschen Rechtswissenschaft, Bd. 2 (Kongreßakten: The Globalization of Law and the Finding of Jus Commune, Chinese- German-Japanese Colloquium of Law, Beijing, 9.-11.10.2004), Beijing 2006, S. 198-206.

95. Schutz der Freiheit im deutschen Bürgerlichen Gesetzbuch von 1896; a. in: *I. Buti/ C. Cascione/ S. di Salvo/ C. Masi Doria/ F. Reduzzi/ F. Salerno*, Studii in onore di Luigi Labruna, Bd. 4, Neapel 2007, 2643-2669; b. *Chungnam Law Review* (Korea) 19, 2008, 403-438 (deutsch), 439-473 (koreanisch, Ü: Yu-Cheol Shin).

96. Der Wettlauf der Okkupanten; a. in: *H.-P. Haferkamp/ T. Repgen* (Hrsg.), *Usus modernus pandectarum*. Römisches Recht, Deutsches Recht und Naturrecht in der Frühen Neuzeit. Klaus Luig (zum 70. Geb.), Rechtsgeschichtliche Schriften Bd. 24, 2007, 75-107; b. *Archiv für chinesisch-deutsches Privatrecht* 4, 2008, 100-125 (chinesisch, Ü: Tian, Shiyong).

97. Ein vorsichtiger Schenker – Scaev. D. 32,37,3, SCDR 20-21, 2007-2008, 257-278.

98. mit *Sebastian Lohsse*: Pfandrecht an beweglichen Sachen in: *Ergänzbare Lexikon des Rechts. Sachenrecht* (hgg. v. *W. Gerhardt*), 3. Aufl. 2008, 27 S. (vgl. Nr. 53).

99. mit *Sebastian Lohsse*: Pfandrecht an Rechten in: *Ergänzbare Lexikon des Rechts. Sachenrecht* (hgg. v. *W. Gerhardt*), 3. Aufl. 2008, 15 S. (vgl. Nr. 54).

100. Dereliktion zur Aneignung? (Jüdisches, römisches, preußisches, argentinisches und deutsches Recht); a. in: *W. Wiegand/ Th. Koller/ H. P. Walter* (Hrsg.), *Tradition mit Weitsicht*, Fschr. Für Eugen Bucher zum 80. Geb., Bern-Zürich 2009, 351-373; b. *Derelizione a scopo di appropriazione?*, Index 43, 2015, 195-217 (Ü: Nunzia Donadio).

101. Zur Auslegung und Entwicklung der Stipulation im klassischen römischen Recht, in: *M. Avenarius/ R. Meyer-Pritzl/ C. Möller* (Hrsg.), *Ars Iuris*, Fschr. für Okko Behrends zum 70. Geb., 2009, 223-257 (vgl. Nr. 88).

102. Diritto romano e unificazione del diritto delle obbligazioni, ReA 27, 2009, 17-33 (Ü: Massimiliano Vinci).

103. Entstehung und Entwicklung der juristischen Begriffsbildung. 1.2. Römisches

Recht, in: *R. Fischer* (Hrsg.), *Sprache und Recht in großen europäischen Sprachen. Juristische Begriffsbildung im Spannungsfeld zwischen Fachsprachlichkeit und allgemeiner Verständlichkeit. Beiträge vom interdisziplinären Symposium am 23./24.4.2009 an der Universität Regensburg*, 2010, 33-54.

104. *Sanctus Cassius Praetor?* – Bemerkungen zu D. 29,2,99, in: *J.H. Dondorp/ J.J. Hallebeek/ T. Wallinga/ L.C. Winkel* (Hrsg.), *Liber amicorum Eltjo Schrage* (z. 65. Geb.), Amsterdam, Aalen 2010, 237-247.

105. Neues zu althergebrachten Rechtsfiguren? – Ausfallbürgschaft und Verwirkungsklausel, in: *Th. Lobinger/ R. Richardi/ J. Wilhelm* (Hrsg.), *Fschr. für Eduard Picker* (zum 70. Geb.), 2010, 469-479.

106. Papinian D. 31,77,31, in: *K. Muscheler* (Hrsg.), *Römische Jurisprudenz – Dogmatik, Überlieferung, Rezeption*, *Fschr. für Detlef Liebs* zum 75. Geb., 2011, 321-330.

107. Anmerkungen zum rechtsgeschäftlichen Eigentumserwerb, in: *Yu-Cheol Shin/ Reinhard Zimmermann* (Hrsg.), *50 Jahre Koreanisches Zivilgesetzbuch. Ein Deutsch-Koreanisches Symposium*, Seoul 2011, 311-324.

108. in japanischer Sprache: Rechtslexika im Wandel der Zeiten: Fundgruben einst und jetzt, in: *The Institute of Comparative Law in Japan* (Hrsg.), 45/3 (Tokyo) 2011, 187-205 (Ü: Hikaru Mori).

109. Von Virius Lupus und seinem Kaiser, Abergläubischem im Testament und denen, die Letzte und Erste zugleich sind – Betrachtungen zu Ulp. D. 28,6,2,4; Pap. D. 28,6,41,8; Afr. D. 28,6,34 pr., in: *E. Chevreau/ D. Kremer/ A. Laguerrière-Lacroix*, *Carmina iuris. Mélanges en l'honneur de Michel Humbert*, (Paris) 2012, 407-418.

110. Das Ende einer Entdeckungsreise, *TR* 80, 2012, 547-554.

111. *Barbarius Philippus*, in: *Handwörterbuch der antiken Sklaverei (HAS)*, hrsg. v. *H. Heinen* u.a., CD-Rom-Lieferung IIV, 2012 (vgl. Nr. 36).

112. *Freikauf mit eigenem Geld*, in: *Handwörterbuch der antiken Sklaverei (HAS)*, hrsg. v. *H. Heinen* u.a., CD-Rom-Lieferung IIV, 2012 (vgl. Nr. 45).

113. Interpretierendes Übersetzen, in: *M. Armgardt/ F. Klinck/ I. Reichard* (Hrsg.), *Liber amicorum Christoph Krampe* zum 70. Geburtstag, 2013, 215-229.

114. 'Grappling with the Difficult Subjects with which the Roman Lawyers liked to Grapple', in: *A. Burrows/ D. Johnston/ R. Zimmermann* (eds.), *Judge and Jurist. Essays in Memory of Lord Rodger*, (Oxford) 2013, 195-206 (Ü: Andrew Bell).

115. *Constitutio Imperatoriam* § 3: *fabulis* oder *tabulis*?; a. in: *F. Sturm/ Ph. Thomas/ J. Otto/ H. Mori* (Hrsg.), *Liber amicorum Guido Tsuno*, 2013, 169-183; b. *Constitutio Imperatoriam* § 3: *fabulis* o *tabulis*?, *IVRA* 62, Neapel 2014, 1-16 (Ü: Francesco Milazzo).

116. Ungerechter, gerissener oder kluger Haushalter? – Zu den juristischen Hintergründen von Lukas 16, 1-8, *SZ* 131 (2014) 1-22.

- 117.** Personen und Orte – Zu einigen unklaren Realien in testamentarischen Anordnungen, in: *J. Hallebeek/M. Schermaier/ R. Fiori/ E. Metzger/ J.P. Coriat* (Hrsg.), *Inter cives necnon peregrinos*, Essays in honour of Boudewijn Sirks, 2014, 385-397.
- 118.** Paulus und der Erwerb des Käufers *ex causa lucrativa*, in: *A. Castresana* (Hrsg.), *Defectos en el cumplimiento de la prestación: Derecho Romano y derecho privado europeo*, (Salamanca) 2014, 109-124.
- 119.** *Pacta de lucranda dote*, in: *P.-I. Carvajal/ M. Miglietta* (Hrsg.), *Estudios Jurídicos en Homenaje al Profesor Alejandro Guzmán Brito*, Bd. 3, (Alessandria) 2014, 47-78.
- 120.** *Uxores constrictae*, in: *R. van den Bergh/ G. van Niekerk/ P. Pichonnaz/ Ph. Thomas/ D. Klein/ F. Lucrezi/ J. Mutton* (Hrsg.), *Meditationes de iure et historia*. Essays in honour of Laurens Winkel = *Fundamina. Editio specialis* (Unisa, Pretoria) 2014 (20-1), Bd. 1, 467-477.
- 121.** Schädliche Stürze – Juristische Aspekte zu einem leidvollen Phänomen, in: *C. Meller-Hannich/ L. Haertlein/ H.F. Gaul/ E. Becker-Eberhard* (Hrsg.), *Rechtsslage – Rechtserkenntnis – Rechtsdurchsetzung*, F Schr. für Eberhard Schilken zum 70. Geb., 2015, 43-59.
- 122.** Ulpian's Katalog unentgeltlicher Zuwendungen, in: *K. Muscheler/ R. Zimmermann* (Hrsg.), *Zivilrecht und Steuerrecht, Erwerb von Todes wegen und Schenkung*, F Schr. f. Jens Peter Meincke zum 80. Geb., 2015, 207-217.
- 123.** Zwei Paulus-Fragmente zum Freilassererbrecht nach einem *libertus communis*, in: *I. Piro* (Hrsg.), *Scritti per Alessandro Corbino, Tricase (LE)* 2016, Bd. 4, 67-84.
- 124.** Salvius Iulianus und die PatronsKinder. Betrachtungen zu Ulp. D. 37,14,17, SZ 134 (2017) 280-309.
- 125.** Zur Haftung bei der *actio quod metus causa*, Index 45 (2017) 594-613.
- 126.** Papinian D. 46,3,95 pr-1 (28 *quaest.*) in: *Th. Finkenauer / A.J.B. Sirks* (Hrsg.), *Interpretationes iuris antiqui*. Dankesgabe für Shigeo Nishimura, 2018, 135-149.
- 127.** Geschenk und gekränkt. Papinians Gutachten in D. 39,5,31,1 in: *E. Chevreau/C. Masi Doria/ J.M. Rainer* (Hrsg.), *Liber amicorum: Mélanges en l'honneur de Jean-Pierre Coriat*, Éditions Panthéon Assas, (Paris) 2019, 421-436.
- 128.** Rudolf von Jhering und die Freude am Rechtsfall (im Druck).

IV. Rezensionen, Rezensionsabhandlungen und Anzeigen

1. W.P. Hoffmann, Rechtsfragen der Währungsparität, 1969, JR 1970, 439.
2. Symptica Franz Wieacker (1970), SZ 88, 1971, 527-534.
3. Rolf Birk, Die arbeitsrechtliche Leitungsmacht, 1973, NJW 1975, 30.
4. Reinhold Greiner, Opera Neratii, 1973, IVRA 25, 1974 (publ. 1977), 145-162.
5. Sergio Broise, Animus donandi, 1975, SZ 95, 1978, 486-490.
6. Alfred Söllner, Einführung in die römische Rechtsgeschichte, 2. Aufl. 1980, NJW 1981, 2626.

7. Baumbach-Hefermehl, Wechselgesetz und Scheckgesetz, 13. Aufl. 1981, JR 1982, 307.
8. Georg W. Bendasch, HGB. Gemeinschaftskommentar zum Handelsgesetzbuch, 3. Aufl. 1980, ZHR 146, 1982, 74-81.
9. Eduard Gans, Naturrecht und Universalrechtsgeschichte (Deutscher Idealismus Bd. 2, hgg. Von M. Riedel) 1981, JR 1983, 390 f.
10. Klaus Slapnicar, *Gratis habitare*. Unentgeltliches Wohnen nach römischem und geltendem Recht, 1981, AcP 184, 1984, 188-192.
11. Friedrich Ebel/ Andreas Fijal/ Gernot Kocher, *Römisches Rechtsleben im Mittelalter (Miniaturen aus den Handschriften des Corpus iuris civilis)*, 1988, SZ 107, 1990, 657-663.
12. *Corpus Iuris Civilis. Tekst en Vertaling onder de redactie van J. E. Spruit/ R. Feenstra/ K. E. M. Bongenaar*, Bd. 1: *Institutiones – Institutum*, Zutphen, 's-Gravenhage 1993, Bd. 2: *Digesta I-X – Digesten 1-10*, Zutphen, 's-Gravenhage 1994, SZ 113, 1996, 431-451.
13. Jochen Otto, *Bibliothek des Bundesgerichtshofs. Buchbestand und Rechtserfahrung. Ein juristischer Reiseführer durch die Bücherlandschaft Europas in den Epochen gemeinsamen Rechts*, 1996, SZ 114, 1997, 618-624.
14. Fritz Schulz, *I Principii del Diritto Romano*, 2. Aufl.. Florenz 1995, SZ 114, 1997, 627-628.
15. Andrea Lovato, *Il carcere nel diritto penale dai Severi a Giustiniano*, 1994, IVRA 45, 1994 (publ. 1997), 163-167.
16. *Corpus Iuris Civilis. Tekst en Vertaling onder de redactie van J. E. Spruit/R. Feenstra/ K. E. M. Bongenaar*, Bd. 3: *Digesta XI-XXIV – Digesten 11-24*, Zutphen, 's-Gravenhage 1996, SZ 117, 2000, 711-721.
17. Leon J. ter Beek, *Dolus. Een semantisch-juridische studie (Rechtshistorische reeks van het Gerard Noodt Instituut nr. 44)*, 2 Bde., Nijmegen 1999, SZ 119, 2002, 651-653.
18. Filippo Briguglio, *Fideiussoribus succurri solet (Pubblicazioni del Seminario giuridico della Università di Bologna CXCV)*, Mailand 1999, SZ 119, 2002, 605-607.
19. Wolfgang Kunkel, *Die römischen Juristen. Herkunft und soziale Stellung. Unveränderter Nachdruck der 2. Aufl. von 1967 mit einem Vorwort von Detlef Liebs*, Wien 2001, SZ 119, 2002, 621-623.
20. Max Kaser/ Rolf Knütel, *Römisches Privatrecht*, 17. Aufl., München 2003, XX, 530 S., SZ 121, 2004, 683 (Selbstanzeige).
21. *Corpus Iuris Civilis. Tekst en Vertaling, onder de redactie van J.E. Spruit/ R. Feenstra/ K.E.M. Bongenaar* (sowie für diesen in Bd. 5 und Bd. 6) F.B.J. Wubbe; a. Bd. 4: *Digesta XXV-XXXIV – Digesten 25-34*, Zutphen, 's-Gravenhage 1997, VII, 902 S.; b. Bd. 5: *Digesta XXXV-XLII – Digesten 35-42*, Zutphen, 's-Gravenhage 2000, IX, 1000 S.;

c. Bd. 6: Digesta XLIII-L – Digesten 43-50, Zutphen, 's-Gravenhage 2001, XI, 988 S. SZ 125, 2008, 721-735.

22. Rolf Knütel, Spaziergänge im römischen Recht. Bobmunsa (Verlag der Juristischen Texte), Seoul 2006 [2008], 404 S. (S. 5-218 koreanisch, S. 223-404 deutsch), SZ 126, 2009, 616 (Selbstanzeige).

23. Max Kaser/ Rolf Knütel, Römisches Privatrecht, 19. Aufl., München 2008, XVIII, 464 S., SZ 126, 2009, 616 (Selbstanzeige).

24. Michael Braukmann, Pignus. Das Pfandrecht unter dem Einfluß der vorklassischen und klassischen Tradition der römischen Rechtswissenschaft, 2008, IVRA 58, 2010, 303-319.

25. Luigi Labruna, Maestri, amici, compagni di lavoro, Neapel 2007, SZ 128, 2011, 756-759.

26. Elio Doveve (Hrsg.), Munuscula. Scritti in ricordo di Luigi Amirante, Neapel 2010, SZ 132, 2015, 592-597.

27. Tom Walter, Die Funktionen der actio depositi (Freiburger Rechtsgeschichtliche Abhandlungen N.F. 65), Berlin 2012, 497 S., SZ 133 (2016) 503-509.

28. Neues zur ‚contributory negligence‘? A proposito di Emanuel G.D. van Dongen, Contributory Negligence. A Historical and Comparative Study, Leiden-Boston 2014, XXI, 476 p., Index 44, 2016, 349-360.

29. Römisches Erbrecht: Verständnis- und Übersetzungsprobleme. A proposito di Ulrike Babusiaux, Wege zur Rechtsgeschichte: Römisches Erbrecht, UTB 4302, Köln/Weimar/ Wien 2015, 360 S. Index 45 (2017) 295-307.

V. Urteilsbesprechungen und Anmerkungen

1. Anmerkung zum Urteil des BGH v. 7.1.1971 - VII ZR 9/70 -, BGHZ 55, 128 (Flugreise) = JR 1971, 292; JR 1971, 293-295.

2. Anmerkung zum Urteil des OLG Zweibrücken v. 12.10.1970 - 2 U 33/70 -, NJW 1971, 2077, NJW 1972, 163 f.

3. Anmerkung zum Urteil des BGH v. 6.12.1978 - IV ZR 28/78 -, JR 1979, 368 = NJW 1979, 869; JR 1979, 369-371.

4. Anmerkung zum Urteil des LG Dortmund v. 14.2.1979 - 1 S 261/78 -, NJW 1979, 1711, NJW 1979, 2050.

5. Anmerkung zum Urteil des BGH v. 24.4.1979 - IV ZR 8/78 -, VersR 1979, 645 = NJW 1979, 2096 = JZ 1979, 445 = JR 1980, 18, JR 1980, 20-22.

6. Anmerkung zum Urteil des BGH v. 18.12.1979 - VI ZR 27/78 -, BGHZ 76, 279 = JR 1980, 459 = NJW 1980, 1623, JR 1980, 462 f.

7. Anmerkung zum Urteil des OLG Düsseldorf v. 8.12.1980 - 5 U 124/80 -, FamRZ 1981, 545; FamRZ 1981, 547 f.

8. Anmerkung zum Urteil des OLG Düsseldorf v. 7.1.1980 - 5 U 27/79 -, NJW 1981,

463 = FamRZ 1981, 1077; FamRZ 1981, 1079 f.

9. Anmerkung zum Urteil des BGH v. 8.7.1981 - VIII ZR 247/80 -, NJW 1981, 2686 = JR 1982, 19, JR 1982, 20 f.

10. Anmerkung zum Urteil des BGH v. 25.9.1985 - IV a ZR 22/84 -, BGHZ 95, 393 = JR 1986, 369 = NJW 1986, 177, JR 1986, 372 f.

11. Kurzkomentar zum Urteil des BGH v. 16.10.1986 - III ZR 92/85 -. EWiR § 607 BGB 8/86, 1181 f.

12. Kurzkomentar zum Urteil des OLG Köln v. 19.12.1986 - 6 U 198/86 -, EWiR § 2 HWiG 1/87, 175 f.

13. Kurzkomentar zum Urteil des BGH v. 16.11.1987 - II ZR 131/87 -, ZIP 1988, 241 = WM 1988, 249 = NJW 1988, 1021, EWiR § 1 b AbzG 1/88, 209 f.

14. Anmerkung zum Urteil des BGH v. 3.2.1989 - V ZR 190/87 -, BGHZ 106, 354 = JR 1989, 377 = NJW 1989, 1478, JR 1989, 378 f.

15. Kurzkomentar zum Urteil des BGH v. 14.6.1989 - VIII ZR 176/88 -, NJW 1990, 44, EWiR § 1 AbzG 2/89, 1041-1042.

VI. Würdigungen und Nachrufe

1. Dr. Gerhard Schröder. Begrüßungsansprache, in: *R. Knütel/ H.-P. Schwarz/ G. Schröder* (Hrsg.), *Jurist und Politiker* (Politeia 15), Bonn 1985, 7-14.

2. Wilhelm Krelle zur Zwischenstation am 18.12.1984, in: *Veröffentlichungen des Sonderforschungsbereiches 303 („Information und die Koordination wirtschaftlicher Aktivitäten“)*, Festkolloquium Wilhelm Krelle, Bonn 1985, 4-7.

3. Begrüßungsansprache anlässlich des Goldenen Doktorjubiläums von Friedrich Wilhelm Bosch, FamRZ 1985, 845-847.

4. Ernst Friesenhahns Lebensweg, in: *R. Knütel/ J. Salzwedel* (Hrsg.), *In memoriam Ernst Friesenhahn* (Alma Mater 59), Bonn 1985, 7-21.

5. In memoriam: Heinrich Vogt (1910-1990), SZ 108, 1991, 679-682.

6. Max Kaser zum 90. Geb., NJW 1996, 1121.

7. Max Kaser Y, NJW 1997, 1492-1493.

8. Max Kaser, 21.4.1906 - 13.1.1997, SZ 115, 1998, XVII-XLVIII.

9. Jop Spruit zur Zwischenstation, Pro Memoria 4, (Hilversum) 2002, 195-197 mit 5 (2003) 223.

10. *Senior* oder *senex*? Von Andreas Wacke Erreichtes und Erstrebtes, OIR 13, Trnava = Tyrnau 2009, 83-89.

11. Nachruf auf Werner Flume, Jahrbuch 2010 der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften (und Künste), 2010, 153-164.

12. Tullio Spagnuolo Vigorita: I tempi di Kaser, Index 42, 2014, 719-725 (Ü: Cosimo Cascione).

VII. Fallbesprechungen, Ausbildungsliteratur

1. Literaturschau "Schuldrecht"; a. JuS 1979, 756-760; b. JuS 1979, 839 f.; c. JuS 1979, 918-920.
2. Verfallklausel, verspätetes Angebot und Verzugsbereinigung - BGH NJW 1980, 1043, JuS 1981, 875-880.
3. Jura Klausurenwettbewerb 1983: Sachverhalt und Beurteilung der preisgekrönten Zivilrechtsklausur (Thomas Kremer), Jura 1984, 271 ff., 276 f.
4. Die gefirnißten Paneele, JuS 1989, 208-214.

VIII. Sonstiges

1. Übersetzung Institutionen: Constitutio Imperatoriam und Erstes Buch in: *O. Behrends/ R. Knütel/ B. Kupisch/ H. H. Seiler* (Hrsg.), Corpus Iuris Civilis (Text und Übersetzung), Bd. I Institutionen; a. Große Ausgabe, 1. Aufl. 1990, XIII-XV, 1-44; b. 2. Aufl. 1997, XIII-XV, 1-45; c. 1. Aufl. 1993, XIII-XV, 1-44, (Taschenbuch-Ausgabe); d. 2. Aufl. 1999, XIII-XV, 1-45, (Taschenbuch-Ausgabe); e. 3. Aufl. 2007, XIII-XV, 1-45, (Taschenbuch-Ausgabe); f. 4. Aufl. 2013, XVII-XIX, 1-46, (Taschenbuch-Ausgabe).
2. Zu dieser Übersetzung, in: *O. Behrends/ R. Knütel/ B. Kupisch/ H. H. Seiler* (Hrsg.), zit. Nr. 1, a. Große Ausgabe i. 1. Aufl. 1990, 263-268, ii. 2. Aufl. 1997, 273-278; b. 4. Aufl. 2013, 281-286 (Taschenbuch-Ausgabe).
3. Modernes Gesetzesrecht und Institutionen, in: *O. Behrends/ R. Knütel/ B. Kupisch/ H. H. Seiler* (Hrsg.), zit. Nr. 1, a. Große Ausgabe, i. 1. Aufl. 1990, 288-295, ii. 2. Aufl. 1997, 299-333; b. La tavola di corrispondenza tra Istitutiones di Giustiniano e codici moderni, in: ReA 5, 1998, 283-313; c. Taschenbuch-Ausgabe, i. 2. Aufl. 1999, 273-281 (gekürzt), ii. 3. Aufl. 2007, 273-281 (gekürzt), iii. 4. Aufl. 2013, 299-307.
4. Präsentation des 1. Bandes einer Neuübersetzung des Corpus Iuris Civilis, SZ 108, 1991, 700-706.
5. Grundlagen eines europäischen Privatrechts, in: Europa als Herausforderung, Europa-Studien an der Universität Bonn (hgg. von der Universität Bonn), 1992, 34-35.
6. Übersetzung Digesten: a. D. 1,5 (*De statu hominum* – Über den Status der Personen); b. D. 1,6 (*De his qui sui vel alieni iuris sunt* – Über diejenigen, die eigenen Rechts sind, und diejenigen, die dem Recht eines anderen unterstehen); c. D. 1,7 (*De adoptionibus et emancipationibus et aliis modis quibus potestas solvitur* – Über die Adoptionen, die Entlassungen aus der Hausgewalt und die anderen Gründe, durch die die Hausgewalt endet) in: *O. Behrends/ R. Knütel/ B. Kupisch/ H. H. Seiler* (Hrsg.), Corpus Iuris Civilis (Text und Übersetzung), Bd. II, Digesten 1-10, 1995, 117-137.
7. Intervento: Alcune impressioni in occasione della presentazione dell'archivio FIURIS, in: Informatica e Diritto (IDG), 1995, 55-60.
8. Schriftenverzeichnis Max Kaser, SZ 115, 1998, 767-783.

9. Die erste römisch-rechtliche Tagung an der Deutschen Richterakademie, SZ 115, 1998, 791-792.
10. Erwidrerung, Jahrbuch 1998 der Nordrhein-Westfälischen Akademie der Wissenschaften, 1999, 111-115.
11. Einführung (in chinesischer Sprache), in: Corpus Iuris Civilis, Digesten, Liber Septimus De usu fructu (lateinisch-chinesische Ausgabe), übersetzt von Mi Jian, Beijing 1999, 1-11.
12. Übersetzung Digesten: D. 16,3 (*Depositum vel contra* – Über die Klage aus Verwahrung und die Gegenklage), in: O. Behrends/ R. Knütel/ B. Kupisch/ H. H. Seiler (Hrsg.), Corpus Iuris Civilis (Text und Übersetzung), Bd. III, Digesten 11-20, 1999, 330-354.
13. Übersetzung Digesten: D. 17,1 (*Mandatum vel contra* – Über die Auftragsklage und die Gegenklage), in: O. Behrends/ R. Knütel/ B. Kupisch/ H. H. Seiler (Hrsg.), Corpus Iuris Civilis (Text und Übersetzung), Bd. III, Digesten 11-20, 1999, 355-402.
14. mit Markus Goetzmann: Register der in den Materialien zum BGB zitierten römischen Rechtsquellen, in: R. Zimmermann/ R. Knütel/ J. P. Meincke (Hrsg.), Rechtsgeschichte und Privatrechtsdogmatik (Fsch. für H.H. Seiler zum 70. Geb.), 1999, 679-720.
15. La Commissione e i "lavori compilatori" del Quinto Premio Boulvert, Index 30, 2002, 561-564.
16. Vorwort zu Tian Shiyong, Wuquan xingwei lilun yanjiu, Das dingliche Rechtsgeschäft, insbesondere im Vergleich zwischen dem Eigentumserwerb im chinesischen und deutschen Recht, Beijing 2002, 1-8.
17. Grußwort, in: 75-Jahr-Feier der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Reden am 31. Oktober 2003 in der Aula der Universität, Bonner Akademische Reden 88, hgg. vom Archiv der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn, Red. F. Engel, 2004, 19-25.
18. Ansprache zur Verleihung des VI. Premio Boulvert am 12. September 2004 in Bonn; a. Index 32, 2004, 669-671; b. SZ 122, 2005, 486-488.
19. Die dritte Tagung „Ius commune Europaeum“ an der Deutschen Richterakademie, SZ 122, 2005, 494-495.
20. Übersetzung Digesten: a. D. 27,2 (*Ubi pupillus educari vel morari debeat et de alimentis ei praestandis* – Wo ein Mündel erzogen werden oder sich aufhalten muß und über den ihm zu leistenden Unterhalt), D. 27,3 (*De tutelae et rationibus distrahendis et utili curationis causa actione* – Über die Vormundschaftsklage, die Klage auf Rechnungslegung und die analoge Klage bei Pflegschaft); b. D. 27,4 (*De contraria tutelae et utili actione* – Über die Vormundschaftsgegenklage und die analoge Klage) in: R. Knütel/ B. Kupisch/ H. H. Seiler/ O. Behrends (Hrsg.), Corpus Iuris Civilis (Text und Übersetzung), Bd. IV, Digesten 21-27, 2005, 476-498.

21. Erläuterungen zum Bild, in: Corpus Iuris Civilis, Bd. IV (s. Nr. 20), VIII.
22. Herausgeber der Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte, Romanistische Abteilung, SZ 125, 2008, 987-989.
23. Diritto romano, diritto comune, diritto comunitario oppure „Ius civile“ ed Europa comune, Index 36, 2008, 41-46.
24. Worte des Danks, in: J.v. Hagen/ G. Wagner u.a. (Hrsg.), Rolf Knütel zum 70. Geburtstag, Bonner Akademische Reden H. 92, Bouvier Bonn 2010, 43-51.
25. Übersetzung Digesten: a. D. 28,1 (*Qui testamenta facere possunt et quemadmodum testamenta fiant* – Wer Testamente errichten kann und wie Testamente errichtet werden müssen); b. D. 28,2 (*De liberis et postumis heredibus instituendis vel exheredandis* – Über die Einsetzung oder Enterbung von Kindern und nachgeborenen Erben), in: R. Knütel/ B. Kupisch/ Th. Rüfner/ H.H. Seiler (Hrsg.), Corpus Iuris Civilis (Text und Übersetzung), Bd. V, Digesten 28-34, 2012, 1-30.
26. Übersetzung Digesten: D. 30 (*De legatis et fideicommissis* – Über die Vermächtnisse und Fideikommissen), in: Corpus Iuris Civilis, Bd. V (s. Nr. 25), 255-338.
27. Erläuterungen zum Bild, in: Corpus Iuris Civilis, Bd. V (s. Nr. 25), X.

* Abkürzungen (Zeitschriften, Verlagsort)

AcP: Archiv für die civilistische Praxis (Tübingen).

DÖV: Die öffentliche Verwaltung (Stuttgart).

FamRZ: Zeitschrift für das gesamte Familienrecht (Bielefeld).

Index: Index. Quaderni camerti di studi romanistici. International Survey of Roman Law (Neapel).

IVRA: IVRA Rivista internazionale di diritto romano e antico. (Neapel).

Jur.Bl.: Juristische Blätter (Wien).

JR: Juristische Rundschau (Berlin).

JuS: Juristische Schulung (München).

Labeo: Labeo Rassegna di diritto romano (Neapel).

NJW: Neue Juristische Wochenschrift (München).

OIR: Orbis Iuris Romani. Journal of ancient Law Studies (Trnava = Tyrnau).

ReA: Roma e America. Diritto romano comune – Rivista di diritto dell'integrazione e unificazione del diritto in Europa e in America Latina (Modena).

REHJ: Revista de estudios historico-jurídicos (Valparaíso); RH: Revue historique de droit français et étranger (Paris).

RIDA: Revue internationale des droits de l'antiquité (3e Série) (Brüssel).

SCDR: Seminarios Complutenses de derecho romano. Revista internacional de derecho romano y tradición romanística (Madrid/Barcelona).

SDHI: Studia e documenta historiae et iuris (Rom).

SZ: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Romanistische Abteilung (Wien).

TR: Tijdschrift voor Rechtsgeschiedenis. Revue d'histoire du droit. The Legal History Review (Leiden).

ZEuP: Zeitschrift für Europäisches Privatrecht (München); ZHR: Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht und Wirtschaftsrecht (Heidelberg).

ZIP: Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (Köln).

– Ü: Übersetzer/ Übersetzerin.

Verzeichnis der Autoren

Prof. Dr. Jürgen von Hagen, Bonn

Dekan der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät an der Universität Bonn

Prof. Dr. Ingo Reichard, Bielefeld

Professor für Bürgerliches Recht und Römisches Recht an der Universität Bielefeld

Prof. Dr. Sebastian Lohse, Münster

Professor für Römisches Recht und Vergleichende Rechtsgeschichte,
Bürgerliches Recht und Europäisches Privatrecht an der Universität Münster

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Luigi Labruna, Napoli

Emeritierter Professor für Römisches Recht und Antikes Recht an der Universität
Neapel

Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Andreas Wacke, Köln

Emeritierter Professor für Römisches Recht an der Universität Köln

Prof. Dr. Felice Mercogliano, Camerino

Professor für Römisches Recht, Antikes Recht und Europarecht an der Universität
Camerino

Prof. Dr. Dr. h.c. Okko Behrends, Göttingen

Emeritierter Professor für Römisches und Bürgerliches Recht und
Neuere Privatrechtsgeschichte an der Universität Göttingen

Prof. Dr. Wulf-Henning Roth, LL.M. (Harvard), Bonn

Emeritierter Professor für Bürgerliches Recht, Internationales Privatrecht,
Rechtsvergleichung, deutsches, europäisches und internationales Wirtschafts-
recht